

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Anlagen zu TOP 3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-11 li-bo

20. 12. 2017

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 26. 4. und 24. 5. 2017 sowie die Beratungen in den letzten Sitzungen der Arbeitskreise der Hauptverwaltungsbeamten, in denen die Landesgeschäftsstelle über den Sachstand bei der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes und erste Überlegungen des Städte- und Gemeindebundes zum Änderungsbedarf berichtet hatte.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns am 19. 12. 2017 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften zugeleitet. Der Entwurf mit Begründung sowie die synoptischen Darstellungen der Gesetzesänderungen in den einzelnen Artikeln sind beigelegt.

Unter Berücksichtigung der uns für die Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

6. Februar 2018.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

I. Anlass und Ziele

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen und die ehrenamtlichen Mandatsträger aufgrund der Erfahrungen und Probleme aus der kommunalen Praxis nach der grundlegenden Novellierung der Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung im Jahre 2014 fortzuentwickeln und zu optimieren. Dabei sollen vor allem die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages, aus dem Landtagsbeschluss „Mehr Demokratie wagen“ von 27. 10. 2016 (s. KNSA-Beitrag Nr. 443/2016) sowie die gemeinsamen Empfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Demokratie“ aufgegriffen werden (s. KNSA-Beitrag Nr. 501/2017).

Darüber hinaus ist eine Fortentwicklung des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts insbesondere durch Maßnahmen gegen die hohe Liquiditätskreditverschuldung sowie durch die Gewährung von längeren Fristen für Korrekturen der Eröffnungsbilanz und für die Erstellung des ersten Gesamtabchlusses vorgesehen.

Weitere Regelungsschwerpunkte sind die Novellierung des Kommunalwahlgesetzes, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die zeitgleiche Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen im Frühjahr 2019 gesetzt und eine Änderung des Disziplingesetzes, mit dem die Disziplinarbefugnis für Verfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte von der Vertretung auf die Kommunalaufsichtsbehörde verlagert werden sollen.

Der Gesetzentwurf umfasst 10 Artikel.

II. Im Einzelnen

Art. 1 - Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Hauptsatzung (§ 10)

Vorgesehen ist die Erleichterung der Bildung von Ausschüssen der Vertretung nach Beginn der Wahlperiode durch den Verzicht auf die kommunalaufsichtliche Genehmigung der entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 2 Satz 3).

Bürgerbeteiligung

Mit dem Ziel einer Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sollen vermeintlich bestehende Hemmnisse zu ihrer Inanspruchnahme abgebaut werden, indem bei Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden Antragsvoraussetzungen vereinfacht, die erforderlichen Quoren gesenkt und das Verfahren einfacher gestaltet werden.

- a) Die Antrags- und Unterschriftsberechtigung für einen Einwohnerantrag soll allgemein auf das 14. Lebensjahr abgesenkt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1).
- b) Das Unterschriftenquorum für einen Einwohnerantrag soll von 5 v. H. auf 3 v. H. gesenkt werden (§ 25 Abs. 3).

- c) Die Anforderungen an ein zulässiges Bürgerbegehren sollen gesenkt werden, um das Verfahren der Antragstellung für die Initiatoren zu erleichtern (§26 Abs. 3). Statt eines Kostendeckungsvorschlages ist künftig mit dem Bürgerbegehren lediglich eine Schätzung der Kosten einzureichen. Darüber hinaus hat die Verwaltung der Kommune zunächst ihre Einschätzung der voraussichtlichen Kosten des Bürgerbegehrens den Vertretungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Grundlage können die Vertretungsberechtigten die erforderliche Kostenschätzung erarbeiten. Ergänzend ist eine Auskunftspflicht der Kommune bei Fragen zur Sach- und Rechtslage vorgesehen.
- d) Die Vertretungsberechtigten eines Einwohnerantrages und eines Bürgerbegehrens sollen das Recht erhalten, anlässlich der Beratungen über den Einwohnerantrag und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von der Vertretung angehört zu werden (§§ 25 Abs. 5 und 26 Abs. 6).
- e) Das Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheides soll auf eine breite Informationsgrundlage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollen die abstimmungsberechtigten Bürger im Vorfeld ihrer Entscheidung durch die Verwaltung darüber informiert werden, welche Position die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und welchen Standpunkt der Gemeinderat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag zum Gegenstand des Bürgerentscheides vertreten (§ 27 Abs. 2 a).
- f) Das Zustimmungsquorum für einen Bürgerentscheid soll von 25 v. H. auf 20 v. H. gesenkt werden.

Einwohnerfragestunden (§ 28 Abs. 2)

Durch eine gesetzliche Regelung soll ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse hinaus auch auf öffentliche Sitzungen der beratenden Ausschüsse auszuweiten. Entsprechende Regelungen sollen zukünftig in der Geschäftsordnung erfolgen. Darüber hinaus kann die Geschäftsordnung ausdrücklich vorsehen, dass Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung möglich sind.

Wahl, Wahlperiode, Selbstauflösung der Vertretung (§ 38 Abs. 3)

Als Möglichkeit der Selbstreinigung bei nachträglich auftretenden schwerwiegenden Wahlfehlern nach §§ 107 a und 107 b sowie §§ 108 bis 108 b StGB ff. soll die Möglichkeit der Selbstauflösung der - aufgrund dieses Fehlers - gewählten Vertretung eröffnet werden. In diesen Fällen entscheidet die Vertretung über ihr weiteres Schicksal und kann unter Umständen den Weg für entsprechend gerechtfertigte Neuwahlen freimachen.

Fortentwicklung des Ortschaftsrechts

- a) Zukünftig soll die Bildung von Ortschaften gemäß § 81 Abs. 1 auch zulässig sein, sofern die Ortsteile nicht räumlich getrennt sind.
- b) § 82 Abs. 1 soll gestrichen werden. Damit kann auch zukünftig in Ortschaften unter 300 Einwohner ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gewählt werden.

Pflicht zum Ausgleich des Haushaltes (§ 98 Abs. 3)

Um der Liquiditätskreditverschuldung entgegenzuwirken, soll zukünftig auch ein Teil des Finanzhaushaltes auszugleichen sein. Liegt ein Verstoß hiergegen vor, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Eröffnungsbilanz (§ 114 Abs. 7) und Gesamtabschluss (§ 119 Abs. 6)

Um den Kommunen mehr Zeit für Korrekturen zur Verfügung zu stellen, soll der Berichtszeitraum der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 verlängert werden. Der Gesamtabchluss soll verpflichtend erstmals für das Haushaltsjahr 2021 aufgestellt werden.

Fortentwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts

- a) Im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts sollen Rechtsunsicherheiten und Regelungslücken, z. B. bei Annextätigkeiten zu kommunalwirtschaftlichen Betätigungen, beseitigt werden (§ 128 Abs. 1 Satz 3).
- b) Daneben sind Änderungen aufgrund von Anregungen und bekannten Problemen aus der Praxis vorgesehen, wie die Ermöglichung der Entsendung sachkundiger Bürger in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat auch für den Fall, dass keine Einigung über die Entsendung zustande kommt (§ 131 Abs. 1 Satz 5).
- c) Darüber hinaus soll eine Unterrichtungspflicht für kommunale Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen eingefügt werden, welche sich allerdings innerhalb des gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmens bewegen muss (§ 131 Abs. 1 Satz 7).
- d) Für mehr Transparenz im sensiblen Bereich von Spenden und Sponsoring sollen die kaufmännisch und doppisch buchenden Eigenbetriebe hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahrensweise in diesem Bereich den Kommunen gleichgestellt werden (§ 121 Abs. 3 Satz 2, zweiter Halbsatz).
- e) Ebenfalls aus Gründen der Transparenz und Steuerung sollen die Pflicht zur Vorlage von Stellenplänen und einer mittelfristigen Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform wieder eingeführt werden (§ 133 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsicht für Gesellschaftsverträge/Unternehmenssatzungen unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen auf den Fall wesentlicher Änderungen ausgeweitet werden (§ 135 Abs. 2 Satz 2).

Art. 2 - Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Vorgesehen ist insbesondere

- a) die Schaffung einer amtlichen Abkürzung für das Gesetz (GKV LSA),
- b) die gesetzliche Aufgabenzuweisung an den KVSA zur Berechnung und Zahlung der Beihilfen für die kommunalen Beamten (§ 2 Abs. 3),

- c) die Klarstellung, dass die bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt angesammelten Gelder ausschließlich für die Versorgung der tariflich Beschäftigten im kommunalen Bereich zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 6),
- d) die Teilung der Aufsicht über den KVSA in Rechts- und Versicherungsaufsicht (§ 3 Abs. 2). Die Rechtsaufsicht soll nach wie vor vom Ministerium für Inneres und Sport wahrgenommen werden. Die Versicherungsaufsicht soll dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung obliegen. Die Versicherungsaufsicht beinhaltet auch die Finanzaufsicht über die Kapitalanlage (Vermögen) des Versorgungsverbandes (§ 9).

Art. 3 - Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vorgesehen sind folgende Änderungen im Zweckverbandsrecht:

- a) Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung klargestellt werden (§ 11 Abs. 5). Mit den Ergänzungen werden die für den Gemeinderat geltenden Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit auf die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes ausdrücklich übertragen.
- b) Die Vorschriften über das Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung von genehmigungsfreien Änderungen der Verbandssatzung sollen mit dem für die Veröffentlichung genehmigungsbedürftiger Verbandssatzungsänderungen geltenden Verfahren vereinheitlicht werden (§ 14).
- c) Zweckverbände sind gemäß § 10 Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes. Durch eine Änderung in § 16 soll nunmehr klargestellt werden, dass aufgrund dieser Pflichtmitgliedschaft keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden dürfen.

Art. 4 - Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mit staatlichen Wahlen durch folgende Änderungen:

- a) Sämtliche Fristen des Wahlverfahrens sollen an die bestehenden bundeswahlrechtlichen Fristen angepasst werden. Damit wird einer Forderung aus der kommunalen Praxis entsprochen.
- b) An die bundesrechtlichen Regelungen werden auch die Rechtsfolgen bei Mehrfachunterzeichnung von Unterstützungsvorschriften angepasst (§ 21 Abs. 9). Bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge bleibt diejenige Unterschrift gültig, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung ausgestellt hat.
- c) Ebenso soll das formlose Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages sowie die Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung eine Anpassung an die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen erhalten. Zudem werden in § 68 a Abs. 3 die Formvorschriften für Erklärungen nach dem Wahlrecht an Bundesrecht angepasst.

Weitere Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens

- a) Es soll eine ausdrückliche Ermächtigung für den Wahlleiter eingeführt werden, personenbezogene Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister zu erfragen, um insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl biometrische Daten rechtzeitig abgleichen zu können (§ 65 b).
- b) Die vorgeschlagenen ausdrücklichen Formvorschriften in § 68 a Abs. 3 dienen einer weiteren Sicherung des gesamten Wahlverfahrens. Es wird klargestellt, dass wahlrechtliche Willenserklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorgelegt werden müssen.

Beseitigung von Rechtsunklarheiten sowie sonstige Fortentwicklungen im Kommunalwahlrecht

Daneben werden weitere Änderungen zur Optimierung und Fortentwicklung des Kommunalwahlrechtes vorgeschlagen. Die Änderungen sollen der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit in der Handhabung dienen. Bestehende wahlrechtliche Regelungen sollen insoweit mit kleineren neuen Akzenten versehen werden, um eine bessere praktische Handhabung zu ermöglichen.

Art. 5 - Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

- a) Als weiterer Baustein zur Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens soll eine behördliche Kontrollmitteilung an den Wahlberechtigten eingeführt werden, wenn ein Dritter die Briefwahlunterlagen für ihn abholt (§ 25 Abs. 6 a).
- b) Die sich aus den Änderungen des Kommunalwahlgesetzes ergebenden Folgeänderungen sollen durch Rechtsverordnung des Innenministeriums rechtzeitig zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 2018) erfolgen.

Art. 6 - Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Art. 7 - Änderung des Anstaltsgesetzes

Neben erforderlichen redaktionellen Anpassungen sollen im Eigenbetriebsgesetz und im Anstaltsgesetz Änderungen zur Fortentwicklung des bisherigen Rechts erfolgen. Dies betrifft z. B. das Schließen von Regelungslücken zur Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung eines Eigenbetriebes (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EigBG) und Vorstandsmitgliedern einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AnstG) sowie die Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit für den Vorstand einer Anstalt in Anlehnung an das Sparkassenrecht (§ 5 Abs. 2 Satz 3 AnstG).

Art. 8 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Hauptamtliche Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände (§ 21)

Die Vorschrift soll durch eine Regelung ergänzt werden, wonach bei den Gebietskörperschaften einer Größenklasse anstelle von bisher einer Besoldungsgruppe zukünftig höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden können.

Art. 9 - Änderung des Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt

Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten (§ 76 a)

Mit der Einführung der neuen Rechtsvorschrift sollen - vergleichbar der Rechtslage in allen anderen Flächenländern - die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten den Kommunalaufsichtsbehörden und der oberen Kommunalaufsichtsbehörden übertragen werden. Die derzeit geltende Zuständigkeitsregelung, wonach die Vertretung das Disziplinarverfahren gegen den Hauptverwaltungsbeamten führt, hat sich nach Auffassung des Innenministeriums in der Praxis nicht bewährt.

Danach ist vorgesehen:

Im Rahmen der Ausübung der Disziplinarbefugnisse tritt bei den Hauptverwaltungsbeamten die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde (Abs. 1).

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die vorläufige Dienstenthebung, die Erhebung einer Disziplinaranzeige sowie die Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind der Vertretung durch die Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Auf Antrag kann die Vertretung über den Stand des Verfahrens Auskunft erhalten, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Die Vertretung kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten verlangen. Das Verlangen kann die Kommunalaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zurückweisen (Abs. 2).

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Kürzungen der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß selbst festsetzen. Abweichend von den Regelungen bei den Laufbahnbeamten soll die Disziplinaranzeige bei Hauptverwaltungsbeamten durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhoben werden (Abs. 3).

Evaluierung (§ 83)

Durch den neuen § 76 a würde den Landkreisen eine Aufgabe erstmals übertragen werden, die nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA konnexitätsgerecht auszugleichen ist. Anstelle einer dem Mehrbelastungsausgleich zugrundezulegenden Kostenfolgeabschätzung soll eine Evaluierungsregelung aufgenommen werden.

Art. 10 - Inkrafttreten

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

III. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Der Beschluss über den Gesetzentwurf soll nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch die Landesregierung am 27. 2. 2018 erfolgen. Die Einbringung in den Landtag (erste Lesung) ist in der Landtagssitzung am 8./9. März 2018 vorgesehen.

Nach den Vorstellungen des Innenministeriums soll das Gesetz spätestens am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 80 folgende Fassung:
„§ 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung erfüllen.“
3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen
 1. mit bis zu 10 000 Einwohnern
von 240 stimmberechtigten Einwohnern,
 2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern
von 360 stimmberechtigten Einwohnern,
 3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern
von 480 stimmberechtigten Einwohnern,

4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 540 stimmberechtigten Einwohnern,
5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern,
6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern,
7. mit mehr als 200 000 Einwohner von 2 500 stimmberechtigten Einwohnern.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohnerantrages“ die Wörter „in öffentlicher Sitzung“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungsberechtigten sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung sind öffentlich.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung mit Kostenschätzung enthalten; es soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung. Die Vertretungsberechtigten haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen das Bürgerbegehren beraten wird. Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem

Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung kann die Frist im Benehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern, soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheids mit einer Wahl erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid hat die Kommune den stimmberechtigten Bürgern die Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens, die von der Vertretung und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertreten werden, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Absatz 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung der Vertretung.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Bürgerentscheid, der die nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Mehrheit erreicht hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.“

7. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.“

8. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „zuständig ist“ durch die Wörter „zuständig sind“ und das Wort „mitwirkt“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen können“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigungen treffen und Höchstbeträge festsetzen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Wahlmangel aufgrund §§ 107a und 107b sowie §§108 bis 108b StGB festgestellt wird, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungültig hätte erklärt werden müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. die unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4a) des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat,

5. durch eine unanfechtbare Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4b) des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitgliedes

- a) ganz ungültig oder
b) teilweise ungültig ist,“

- bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Vertretung einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Vertretung nach § 38 Abs. 3 fasst,“

- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis 4 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch rechtskräftigen“ durch die Wörter „und 3 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch unanfechtbaren“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5a) und 7 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren oder der gerichtlichen Entscheidung,“

dd) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5b) nach erfolgter Teilwiederholungswahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet durch den Wahlausschuss,

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit der Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung.“

12. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine in der Hauptsatzung bestimmte Wertgrenze nicht übersteigt,“

bb) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „oder die Ablehnung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ die Wörter „, Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt.

- c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung richten. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 6).“

14. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Absatz 3 gilt entsprechend.“

16. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung.

„§§ 30 bis 35 und § 43 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“

- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Eine Aufwandsentschädigung soll jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt werden.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist zu gestatten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

18. § 60 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
19. In § 61 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Freiwerden seiner Stelle“ durch die Wörter „Ab-
lauf seiner Amtszeit“ ersetzt.
20. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die die
Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundord-
nung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
eintreten“ angefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“
21. Dem § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Vertretung kann aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Haupt-
verwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entspre-
chend.“
22. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entschei-
dung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl.“
 - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Im Übrigen endet die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter mit der Er-
nennung zum Hauptverwaltungsbeamten.“
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
23. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 77
Personalübergang“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „findet“ werden die Wörter „auf Beamte im Dienst einer
Kommune“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Absätze 2 bis 6“ wird durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Arbeitnehmer im Dienst einer Kommune findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

24. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

25. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einer Gemeinde können durch die Hauptsatzung Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. In der Hauptsatzung ist die Abgrenzung der Ortschaften zu bestimmen und zugleich festzulegen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 55 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

26. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der nach Absatz 1 zu wählende Ortsvorsteher wird“ durch die Wörter „Der Ortsvorsteher wird zugleich mit den Gemeinderäten“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „zugleich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Wahl des Ortsvorstehers.“

27. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt und auch eine Vertretung durch gewählte Stellvertreter nicht sichergestellt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Ablauf von zwei Monaten nimmt das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ortschaftsrat kann den Ortsbürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung. Im Falle einer Abwahl enden die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters; die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat bleibt unberührt.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. Endet die Amtszeit des Ortsbürgermeisters nach Satz 1 oder im Falle einer Abwahl vorzeitig, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.“

28. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 64 Abs. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach den Wörtern „bekannt gibt“ werden die Wörter „oder an dem die Verzichtserklärung entsprechend § 64 Abs. 2 dem Vorsitzenden des Gemeinderates zugeht“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Freiwerden seines Amtes“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Freiwerden des Amtes“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

29. § 92 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nach Absatz 1 im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitionsmaßnahmen vorzunehmen. Die Einzelheiten sind durch Vereinbarung zu regeln.“

30. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Abstimmung“ durch die Wörter „im Einvernehmen“ ersetzt.

31. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

2. im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.“
32. In § 99 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
33. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100
Haushaltssatzung

(1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung),
3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
4. des Höchstbetrags der Liquiditätskredite,
5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
6. der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die

Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

(4) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

(5) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wieder herzustellen.

(6) Die dargestellten Maßnahmen gemäß der Abätze 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushalts-satzung vorzulegen.“

34. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Vertretung abweichend von Absatz 1 Satz 2 unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses darüber in Kenntnis zu setzen.“

35. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögensgegenstände“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderposten“ ein Komma und das Wort „Rückstellungen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss“ durch die Wörter „mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018“ ersetzt.

36. Dem § 115 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend; anstelle der Landesregierung entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium.“

37. § 117 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besorgung der Zwangsvollstreckung durch private Dritte ist unzulässig.“

38. In § 119 Abs. 6 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

39. § 121 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften über die Hauswirtschaft mit der Maßgabe, dass besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestaltet werden. In diesem Fall gelten die §§ 98, 99 Abs. 1 bis 5, § 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend; § 99 Abs. 6 gilt unmittelbar.“

40. In § 122 Abs. 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

41. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstleistungen, die mit der wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 vorliegt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

42. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.“

Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Sätze 6 und 7 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte oder Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

43. In § 133 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Finanzplan“ ein Komma und die Wörter „eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung“ eingefügt.

44. § 135 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 besteht die Vorlagepflicht auch bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

45. In § 144 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Landkreis“ die Wörter „zugleich als Gebietskörperschaft“ eingefügt.

46. § 146 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Anordnungen“ durch die Wörter „andere Maßnahmen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden,“ durch die Wörter „bereits getroffene Maßnahmen“ ersetzt.

47. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „der Eröffnungsbilanz“ und ein Komma eingefügt.

- bb) In Nummer 11 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 12 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kommunen sind verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, die Haushaltseckdaten im Einzelnen zu benennen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ wird die Angabe „(GKV LSA)“ eingefügt.

2. In § 1 Absatz 1 wird hinter der Angabe „Sachsen-Anhalt“ die Angabe „(Versorgungsverband)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 4 und das Wort „Bedienstete“ wird durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen einzurichten. Dieses Sondervermögen ist getrennt vom Vermögen des Versorgungsverbandes mit seiner ausschließlichen Zweckbindung zu verwalten.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Dieses führt das Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium herbei und macht diese im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.“
5. In § 4 wird das Wort „Kommunalen“ und die Angabe „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Stellenplanes“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ und das Wort „Schlussberichts“ durch das Wort „Lageberichtes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 5 und in Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Kasse“ durch die Wörter „des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „im Laufe des Haushaltsjahres“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „der Kommunalverfassung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf den Geschäftsführer übertragen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Anlegung des Vermögens und die Vergabe von Mitglie­derdarlehen“ durch das Wort „Vermögensanlage“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind“ durch die Wörter „zu Anlagezwecken bestimmt sind, hat sich die Geschäftsführung eines internen oder externen Immobiliensachverständes zu bedienen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsrecht zuständigen Ministerium ausgeübt.“
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“
10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie

3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Lande Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „, sowie zur Bildung einer Rücklage“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Rücklage“ durch die Wörter „Rückstellung der Beamtenversorgung“ ersetzt.

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) § 9 Abs. 1 gilt für die Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „nach ordnungsgemäßer Einberufung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Im Übrigen findet § 55 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

2. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Änderungen der Verbandssatzung, die keiner Genehmigung bedürfen, findet § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

3. In § 16 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist in der Verbandssatzung die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Verbindung mit der Anwendung der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes bestimmt worden, dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.“

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt XII. wird folgender neuer § 65b eingefügt:

„§ 65b Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister“

b) In Abschnitt XII. erhält die Angabe zu § 68a folgende Fassung:

„§ 68a Fristen, Termine und Form“

2. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verbundene Wahlen sind mehrere gleichzeitig stattfindende Gemeinde-, Verbandsge-
meinde- oder Kreiswahlen in einer Kommune.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die Wahlzeit“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Tag einer Wahl oder Abwahl muss ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert
von 8:00 bis 18:00 Uhr.“

4. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

5. In § 8a Abs. 2 Satz 6 wird nach dem Wort „Satzes“ die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde oder des Land-
kreises zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „oder der Landkreis“
eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme auch aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Personen zum Wahlleiter oder Stellvertreter bestellen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Sie sind als unabhängiges Wahlorgan bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrates darf nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes frühestens sechs Monate vor der Wahl erfolgen.“

8. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.“

9. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „69“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 sind nicht erforderlich.“

bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tage der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage, 18 Uhr, vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „69“ durch die Angabe „79“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „58“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.“

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„so kann die Vertrauensperson binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 2 Beschwerde erheben.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 52. Tage vor der Wahl; die erschienenen Beteiligten sind zu hören.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Mandaten“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Abs. 1 bis 3 findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung. Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag. Er darf eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn die Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben. Weist der Wahlausschuss eine Bewerbung zurück, kann der Bewerber binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Wahlausschuss richten. Über die Beschwerde eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6; die erschienen Beteiligten sind zu hören. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

d) In Absatz 6 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates

1. keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist oder nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser vor der Wahl verstirbt oder
2. nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser nicht die nach Absatz 8 Satz 2 erforderlichen Stimmen erreicht oder
3. der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt,

stellt der Wahlausschuss das Scheitern der Wahl fest. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist der Wahltermin abzusagen. Vorbehaltlich der Regelung des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Wahl des Ortsvorstehers ist in allen Fällen eine neue Wahl durchzuführen. Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekannt zu machen.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Sind mehrere Bewerber zugelassen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Bewerber, so ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.“

g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Auf die Direktwahl finden die Vorschriften über die Wahl der Vertretung entsprechende Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

15. § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Steht nur ein Bewerber zur Wahl (§ 29 Abs. 7 Satz 4) gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.“

16. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „in dem Wahlumschlag“ durch die Wörter „im Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

17. In § 40 Abs. 3 werden die Angaben „und 3“ gestrichen.

18. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekanntzumachen.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei einer Benachrichtigung des gewählten Bewerbers vor Beginn der Wahlperiode oder bei einem Verzicht eines Mandatsträgers mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes tritt der Sitzverlust abweichend von Absatz 1 frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode oder frühestens mit dem Ausscheiden des ehrenamtlichen Mitgliedes ein.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachwahl nach Absatz 1 muss spätestens vier Wochen nach der Hauptwahl stattfinden. In den Fällen einer abgesagten Wahl nach Absatz 1a erfolgt die Wahl unverzüglich, spätestens vier Monate nach der Hauptwahl. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich Absatz 1a“ gestrichen.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Nachwahl nach Absatz 1a ist das Verfahren auf die Berichtigung des konkreten Wahlfehlers zu beschränken und im jeweils entsprechend erforderlichen Umfang zu erneuern.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle einer Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben. Nach erfolgter Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen festgestellt.“

21. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vertretung kann die Wiederholungswahl auf einen Teil des Wahlgebietes oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Teilungültigkeit führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „erneuert“ die Wörter „; eine Beschränkung auf die Briefwahl ist nicht zulässig“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlgebietes“ die Wörter „oder ausschließlich als Briefwahl“ eingefügt.

22. § 46 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

23. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers bestimmt sich nach § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes. Ein Nachrücken findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.“

24. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ die Wörter „, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl,“ eingefügt.

25. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „bestehende Vertretung“ die Wörter „, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl“ eingefügt.

26. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschluss“ die Wörter „mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unzulässig oder zulässig, aber“ eingefügt.

27. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Entscheidung der Vertretung nach § 52 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 52 zu treffen. Die Anfechtung dieser neuen Entscheidung ist nur insoweit zulässig, als diese von der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentcheidung abweicht.“

28. Dem § 57 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Stimmzettel muss die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten.“

29. Nach § 65a wird folgender neuer § 65b eingefügt:

„§ 65b
Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister

Der Wahlleiter ist berechtigt, die Paß- und Personalausweisbehörden um Auskunft aus den Paß- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit die Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“

30. § 68a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68a
Fristen, Termine und Form“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

31. § 69a erhält folgende Fassung:

„§ 69a
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher nach § 82 Abs. 1 sowie § 86 des Kommunalverfassungsgesetzes findet zeitlich mit der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen im Jahr 2019 statt.

(2) Ist der Wahltag für die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften bereits festgesetzt und hat der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 bereits öffentlich bekannt gemacht,

so finden die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters und Landrates sowie die Stichwahl nach den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Bestimmungen statt.“

Artikel 5 **Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt**

Die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), wird in § 25 Abs. 6a wie folgt geändert:

1. Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Mit Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe“.

2. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

Artikel 6 **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gemeinden betreffende Regelungen dieses Gesetzes gelten für die übrigen Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „aus wichtigem Grund ist eine Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung zulässig“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 46 GO LSA“ durch die Angabe „§ 47 KVG LSA“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 3 Nr. 3 wird nach der Bezeichnung „Nrn.“ die Angabe „1,“ eingefügt.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „entsprechend“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass nach ordentlichen und außerordentlichen Positionen zu differenzieren ist“ eingefügt.

Artikel 7 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,339), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorstand Mitglieder des Vorstandes oder andere Beschäftigte mit seiner Vertretung beauftragen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „oder eine Abberufung aus wichtigem Grund“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „99,“ die Angabe „102 Abs. 1,“ und nach der Angabe „108,“ die Angabe „110,“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

§ 21 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „, der Verwaltungsgemeinschaften und“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 9 **Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 76a eingefügt:

„§ 76a Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten“.

b) Es wird folgender neuer § 83 eingefügt:

„§ 83 Evaluierung“.

2. Nach § 76 wird folgender neuer § 76a eingefügt:

**„§ 76a
Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten**

(1) Bei Hauptverwaltungsbeamten tritt die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die vorläufige Dienstenthebung, die Erhebung einer Disziplinaranzeige sowie die Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind der Vertretung mitzuteilen. Auf Antrag der Vertretung ist ihr Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Die Vertretung kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten verlangen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen oder § 17 Abs. 2 Satz 1 einer Einleitung entgegensteht.

(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann abweichend von § 33 Abs. 3 Nr. 1 Kürzungen der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß festsetzen. Die Disziplinaranzeige wird bei Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhoben.“

3. Dem § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei früheren Hauptverwaltungsbeamten gilt § 76a entsprechend.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Vor dem Inkraft-Treten des [Änderungsgesetzes] eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte werden nach bisherigem Recht fortgeführt.“

5. Es wird folgender neuer § 83 eingefügt:

**„§ 83
Evaluierung**

Die Auswirkungen der §§ 76a und 80 Abs. 3 für die Landkreise werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten der §§ 76a und 80 Abs. 3 durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für das Beamtenrecht und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium

hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Landkreistages Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Beschlusses „Mehr Demokratie wagen“, den der Landtag in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 gefasst hatte (Landtagsdrucksache 7/514). Danach sollen neben der Evaluation der direkten Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt unter dem Gesichtspunkt ihrer Hebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt Transparenz und Partizipation auf der kommunalen Ebene bei der anstehenden Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes gestärkt werden.

Die Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes einschließlich des Kommunalwahlgesetzes liegt in den Erfahrungen und Problemen aus der kommunalen Praxis begründet, die sich nach der grundlegenden Novellierung der Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung im Jahre 2014 ergeben haben. Die Schwerpunkte einer Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts liegen neben der Berücksichtigung der Erkenntnisse und Probleme aus der kommunalen Praxis in einer Stärkung der örtlichen Demokratie und der Transparenz auf kommunaler Ebene.

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

1. Verbesserung der bürgerschaftlichen Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen und direkten Beteiligungsrechte,
2. Stärkung der Rechte der Mitglieder der kommunalen Vertretungen im Interesse der Transparenz kommunalen Verwaltungshandelns,
3. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts aufgrund der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis,
4. Fortentwicklung des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts insbesondere zur Stärkung der Generationengerechtigkeit durch Maßnahmen gegen die zu hohe Liquiditätskreditverschuldung sowie Gewährung von mehr Zeit für Korrekturen der Eröffnungsbilanz und für den ersten Gesamtabschluss.

Darüber hinaus werden mit der Fortentwicklung des Kommunalwahlgesetzes die rechtlichen Rahmenbedingungen für die zeitgleiche Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt im Frühjahr 2019 aufgestellt. Rechtzeitig vor diesen nächsten allgemeinen Kommunalwahlen soll das Kommunalwahlrecht aufgrund der Erfahrungsberichte zu den letzten allgemeinen Kommunalwahlen sowie nach den Erkenntnissen aus dem Workshop mit Vertretern der Praxis weiterentwickelt werden. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden daher mit dem für die Praxis notwendigen zeitlichen Vorlauf an verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst. Zudem soll neueren Entwicklungen Rechnung getragen werden und insbesondere die Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mit den staatlichen Wahlen vereinheitlicht und damit auch vereinfacht werden.

Mit der Novellierung des Disziplingesetzes schließt sich das Land an die geltende Rechtslage in anderen Bundesländern an. Im Interesse der sachgerechten und beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren erfolgt die Verschiebung der Disziplinarbefugnisse für Verfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfes)

- **Verbesserung der direkt-demokratischen Beteiligungsrechte**

Mit dem Gesetzentwurf sollen das bürgerschaftliche Engagement gefördert und die direkten Beteiligungsrechte auf der kommunalen Ebene gestärkt werden. Denn bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft und eine lebendige Demokratie.

Auf der kommunalen Ebene stehen in Sachsen-Anhalt mit dem Einwohnerantrag sowie dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid mehrere bürgerschaftliche Teilhabemöglichkeiten in unterschiedlicher Ausprägung zur Verfügung. Der Landtag Sachsen-Anhalt hatte mit seinem Beschluss „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 die Landesregierung u. a. gebeten, die direkten Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt unter dem Gesichtspunkt ihrer Hebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluation wurde nach einer Analyse der in Sachsen-Anhalt bestehenden Möglichkeiten und Verfahren zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger eine länderübergreifende vergleichende Untersuchung genommen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass das Beteiligungsinstrument des Einwohnerantrages in Sachsen-Anhalt mit anwenderfreundlichen Verfahrensregelungen ausgestaltet ist. Zurückzuführen ist dies auf die Verbesserung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch das am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz. Mit diesem Gesetz wurden auch die rechtlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren umfassend fortentwickelt, um die unmittelbare Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Entscheidungsprozessen und an der Gestaltung ihres direkten Lebensraumes zu erleichtern. Aufgrund der deutlichen Erleichterung der direkt demokratischen Beteiligungsrechte im Jahre 2014 weist Sachsen-Anhalt bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Bürgerbegehren im Vergleich der Bundesländer gegenwärtig einen Stand auf, der grundsätzlich auf einem durchschnittlichen Niveau steht.

Bei der Untersuchung der Anzahl und Häufigkeit von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den letzten fünf Jahren ist der Anteil der Verfahren in Sachsen-Anhalt relativ gering. Andererseits waren 20 von 34 Einwohneranträgen und Bürgerbegehren und damit rund 60 % unzulässig. Beim Einwohnerantrag lagen die Gründe der Unzulässigkeit u.a. am Nichterreichen des erforderlichen Unterschriftenquorums. Beim Bürgerbegehren erschwerte das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlages die Durchführung eines Bürgerbegehrens. So hatte Auswertung der in Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 eingereichten Bürgerbegehren ergeben, dass in sechs von insgesamt 24 Fällen das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, weil der Kostendeckungsvorschlag nicht ausreichte oder fehlte.

Um ein nachhaltiges bürgerschaftliches Engagement zu fördern und die Identifikation mit der Kommune zu stärken, sollen die unmittelbare Beteiligung der Bevölkerung an kommunalen Entscheidungsprozessen insgesamt verbessert werden. Die Stärkung der Beteiligungsinstrumente fördert die lokale Demokratieentwicklung. Direkte Beteiligungsinstrumente können die Gemeinderäte, Kreistage und Verbandsgemeinderäte, die als Vertretung des Volkes auf

kommunaler Ebene verfassungsrechtlich garantiert sind, nicht ersetzen. Sie können jedoch als Ergänzung und auch als Korrektiv der repräsentativen Demokratie für die örtliche Demokratie dienen.

Zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene werden Hemmnisse zu ihrer Inanspruchnahme abgebaut, indem bei Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden Antragsvoraussetzungen vereinfacht, die erforderlichen Quoren gesenkt und das Verfahren einfacher ausgestaltet werden:

- Die Antrags- und Unterschriftsberechtigung für einen Einwohnerantrag wird allgemein auf das 14. Lebensjahr abgesenkt. Dies stärkt die Beteiligungsrechte von Jugendlichen. Über jugendspezifische Belange hinaus können Jugendliche künftig bei allen in der örtlichen Gemeinschaft relevanten Themen die Initiative ergreifen, um sich Gehör zu verschaffen und bei kommunalpolitischen Entscheidungen mitzuwirken.
- Die Absenkung des Unterschriftenquorums für einen Einwohnerantrag auf drei von Hundert bedeutet eine Erleichterung für die Durchführung dieses Beteiligungsinstruments.
- Die Anforderungen an ein zulässiges Bürgerbegehren werden gesenkt und damit für die Initiatoren das Verfahren der Antragstellung erleichtert. Statt eines Kostendeckungsvorschlags ist künftig mit dem Bürgerbegehren lediglich eine Schätzung der Kosten einzureichen, die mit der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme voraussichtlich verbunden sind. Die anwenderfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens sieht zudem vor, dass die Verwaltung der Kommune zunächst ihre Einschätzung der voraussichtlichen Kosten des Bürgerbegehrens den Vertretungsberechtigten zur Verfügung stellt. Auf dieser Grundlage können die Vertretungsberechtigten die erforderliche Kostenschätzung erarbeiten. Darüber hinaus ist eine Auskunftspflicht der Kommune bei Fragen zur Sach- und Rechtslage vorgesehen.
- Die Rechte der Vertretungsberechtigten eines Einwohnerantrages und eines Bürgerbegehrens werden gestärkt, indem diese bei den Beratungen über den Einwohnerantrag und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von der Vertretung angehört werden.
- Das Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheids wird auf eine breite Informationsgrundlage gestellt, indem die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld ihrer Entscheidung darüber informiert werden, welche Position die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und welchen Standpunkt der Gemeinderat, Kreistag bzw. Verbandsgemeinderat nach seiner Beschlusslage zum Gegenstand des Bürgerentscheids vertreten.
- Die Absenkung des Zustimmungsquorums auf 20 von Hundert soll das Zustandekommen eines verbindlichen Bürgerentscheids erleichtern. Durch den Erhalt des Quorums wird eine ausreichende demokratische Legitimation gesichert.

• **Stärkung von Transparenz und Partizipation**

Im Interesse von Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse wird die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in das kommunale Geschehen durch die Erweiterung ihres Zugangs zu Informationen gestärkt, indem ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse hinaus auch auf öffentliche Sitzungen der beratenden Ausschüsse auszuweiten.

- **Fortentwicklung des Ortschaftsrechts**

Die Stärkung von Ortschaften und Stadtteilen als bürgernahe Strukturen beruht auf den Erfahrungen der kommunalen Praxis mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz. So hat sich gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in kleinen Ortschaften unter 300 Einwohner ihre ortschaftsbezogenen Interessen und Belange auch weiterhin durch einen Ortschaftsrat vertreten sehen möchten. Dem Rechnung tragend soll von der mit dem Kommunalverfassungsgesetz eingeführten Anknüpfung des Modells der Ortschaftsvertretung an die Größe der Ortschaft für die 2019 neu beginnende Wahlperiode Abstand genommen werden. Wie bisher soll auch künftig dem Gemeinderat ein weitreichender Entscheidungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehen. Insoweit bleibt es dem Gemeinderat überlassen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort über die Form der Ortschaftsvertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat oder durch direkt gewählten Ortsvorsteher zu entscheiden.

Der gemeindliche Gestaltungsspielraum soll darüber hinaus gestärkt werden durch den Verzicht auf räumliche Vorgaben für die Bildung von Ortschaften.

- **Stärkung der Generationengerechtigkeit im kommunalen Haushaltsrecht**

Ein großes Problem im kommunalen Raum stellt die hohe Liquiditätskreditverschuldung dar. Um dem besser entgegenwirken zu können, wird künftig auch ein Teil des Finanzhaushaltes auszugleichen sein. Liegt ein Verstoß hiergegen vor, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Gleiches gilt, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nachzukommen.

- **Verlängerung von Fristen in der Doppik**

Um den Kommunen mehr Zeit für Korrekturen der Eröffnungsbilanz zur Verfügung zu stellen, wurde der Berichtigungszeitraum bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 verlängert. Der Gesamtabschluss ist verpflichtend erstmals für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen. Hierdurch wird der Zeitraum für die Entwicklung der noch ausstehenden Regelungen und die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen für den Gesamtabschluss verlängert.

- **Fortentwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts**

Im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts werden Rechtsunsicherheiten und Regelungslücken, z. B. bei Annex Tätigkeiten zu kommunalwirtschaftlichen Betätigungen, beseitigt. Daneben werden Änderungen aufgrund von Anregungen und bekannten Problemen aus der kommunalen Praxis vorgenommen, wie die Ermöglichung der Entsendung sachkundiger Bürger in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat auch für den Fall, dass keine Einigung über die Entsendung zustande kommt. In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 27. Oktober 2016 wird eine Unterrichtungspflicht für kommunale Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen eingeführt, welche sich allerdings innerhalb des gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmens bewegen muss. Für mehr Transparenz im sensiblen Bereich von Spenden und Sponsoring werden kaufmännisch und doppisch buchende Eigenbetriebe hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahrensweise in diesem Bereich

gleichgestellt. Ebenfalls aus Gründen der Transparenz und Steuerung sollen die Pflicht zur Vorlage von Stellenplänen und einer mittelfristigen Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform wieder eingeführt und die Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsicht für Gesellschaftsverträge/Unternehmenssatzungen unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen auf den Fall wesentlicher Änderungen ausgeweitet werden.

- **Sonstige Änderungen**

Außerdem sind folgende Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften vorgesehen:

- Erleichterung der Bildung von Ausschüssen der Vertretung nach Beginn der Wahlperiode durch Verzicht auf die kommunalaufsichtliche Genehmigung der entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung.
- Mit der Novellierung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt schließt sich das Land an die geltende Rechtslage in anderen Bundesländern an. Im Interesse der sachgerechten und beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren erfolgt die Verschiebung der Disziplinarbefugnisse für Verfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte.

2. Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Artikel 4 des Gesetzentwurfes)

Die Änderung des Kommunalwahlrechts hat folgende Schwerpunkte:

a) Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mit staatlichen Wahlen

Sämtliche Fristen des gesamten Wahlverfahrens werden an die bestehenden bundeswahlrechtlichen Fristen angepasst. Diese Forderung aus der Praxis soll umgesetzt werden, um ein einheitliches Wahlverfahren insbesondere bei regelmäßig gleichzeitig stattfindenden Kommunal- und Europawahlen zu ermöglichen. Zusätzlich bieten sich hieraus Synergieeffekte, da aufgrund der Harmonisierung einzelne Verfahrensschritte zusammengelegt und effektiver gestaltet werden können.

An die bundesrechtlichen Regelungen werden auch die Rechtsfolgen bei Mehrfachunterzeichnung von Unterstützungsunterschriften angepasst (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Änderung stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung ausgestellt hat. Künftig sind daher nicht mehr alle Unterstützungsunterschriften ungültig.

Ebenso erfährt das formlose Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlags sowie die Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung eine entsprechende Anpassung an bundesrechtliche Regelungen. Zudem werden in § 68a Abs. 3 die Formvorschriften für Erklärungen nach dem Wahlrecht an Bundesrecht angepasst.

b) Weitere Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens

Als weiterer Baustein zur Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens wird eine behördliche Kontrollmitteilung an den Wahlberechtigten eingeführt, wenn ein Dritter die Briefwahlunterlagen für ihn abholt (§ 25 Abs. 6a KWO LSA). Diese Kontrollmitteilung versetzt den Wahlberechtigten frühzeitig in die Lage, mit der Behörde in Kontakt zu treten, um Widersprüche aufklären zu können oder gar missbräuchliche Verwendungen zu vermeiden.

Ebenso dienen die nunmehr ausdrücklichen Formvorschriften in § 68a Abs. 3 KWG LSA einer weiteren Sicherung des gesamten Wahlverfahrens. Es wird klargestellt, dass wahlrechtliche Willenserklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorgelegt werden müssen.

Auch wird eine ausdrückliche Ermächtigung für den Wahlleiter eingeführt, personenbezogene Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister zu erfragen, um insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl in Zweifelsfällen entsprechende (biometrische) Daten (Unterschrift, Passbild) rechtzeitig abgleichen (§ 65b KWG LSA) und den Sachverhalt durch geeignete Ermittlungen aufklären zu können.

Abschließend wird als Möglichkeit der Selbstreinigung bei nachträglich auftretenden schweren Wahlfehlern nach §§ 107a und 107b sowie §§ 108 bis 108b StGB ff. eine Möglichkeit der Selbstauflösung der - aufgrund dieses Fehlers - gewählten Vertretung (§ 38 Abs. 3 KVG LSA) eröffnet. In diesen Fällen entscheidet die Vertretung über ihr weiteres Schicksal und kann unter Umständen den Weg für entsprechend gerechtfertigte Neuwahlen frei machen.

c) Beseitigung von Rechtsunklarheiten und sonstige Fortentwicklungen im Kommunalwahlrecht

Weitere Änderungen zur Optimierung und Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts werden umgesetzt. Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit in der Handhabung. Bestehende wahlrechtliche Regelungen werden insoweit mit kleineren neuen Akzenten versehen, um eine bessere praktische Handhabung zu ermöglichen.

Die Folgeänderungen in der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden als Ministerverordnung bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Kommunalwahlrecht zum 1. Juli 2018 entsprechend rechtzeitig nachgezogen.

3. Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Anstaltsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes (Artikel 6 und 7 des Gesetzentwurfes)

Neben erforderlichen redaktionellen Anpassungen werden im Eigenbetriebsgesetz und im Anstaltsgesetz Änderungen zur Fortentwicklung des bisherigen Rechts vorgenommen. Dies betrifft z.B. Regelungslücken zur Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung eines Eigenbetriebes und Vorstandsmitgliedern einer Anstalt des öffentlichen Rechts und die Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit für den Vorstand einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Anlehnung an das Sparkassenrecht.

III. Voraussichtliche Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine qualifizierbaren unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Änderung einer bestehenden Regelung.

Zu Nr. 2 (§ 3 – Landkreise)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beim Erlass des Kommunalverfassungsgesetzes beseitigt und die alte Rechtslage (vgl. § 22 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt) wiederhergestellt. Sinn und Zweck der mit Appellcharakter ausgestalteten Regelung ist es, im Interesse der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen zur Kooperation anzuregen.

Zu Nr. 3 (§ 10 – Hauptsatzung)

Der Erlass der Hauptsatzung und ihre Änderung bedürfen bisher der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser Genehmigungsvorbehalt erscheint verzichtbar für Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse sowie die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung werden diese Regelungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Das Entfallen des Genehmigungsvorbehalts gewährleistet nach einer allgemeinen Kommunalwahl und notwendigen Änderungen der Hauptsatzung die schnellstmögliche Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse.

Zu Nr. 4 (§ 25 – Einwohnerantrag)

Zu Buchstabe a)

Die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr für die Antragsberechtigung und Unterstützung von Einwohneranträgen dient der Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten und der Teilhabe von Jugendlichen an Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene. Bisher sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr nur antragsberechtigt, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die Jugendbelange betreffen. Die Absenkung der Antrags- und Unterschriftsberechtigung für einen Einwohnerantrag auf das 14. Lebensjahr gibt Jugendlichen bereits ab diesem Alter die Gelegenheit, in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten Initiative zu ergreifen, sich Gehör zu verschaffen und ihre Interessen für die jugendrelevanten Rahmenbedingungen der Kommune in den kommunalen Willensbildungsprozess einzubringen. Auf der anderen Seite wird der Vertretung die Möglichkeit eröffnet, Gesprächspartner in der jungen Generation zu gewinnen, um so die Belange der jungen Menschen in der Kommune angemessen zu berücksichtigen, gerade weil sie noch nicht wahlberechtigt sind, gleichwohl jedoch von Entscheidungen der Vertretung betroffen sind. Die Ausweitung der Teilhabemöglichkeiten ermöglicht es Jugendlichen, sich unterhalb der Schwelle des Wahlrechts in stärkerem Maße als bisher für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einzusetzen.

Zu Buchstabe b)

Im Rahmen der Evaluation der direkten Beteiligungsrechte, die die Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 durchgeführt hatte, war im Ergebnis festzustellen, dass sich Sachsen-Anhalt mit dem grundsätzlichen Antragsquorum von 5 % der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner für einen erfolgreichen Einwohnerantrag für Gemeinden mit bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über dem bundesweiten Durchschnitt bewegt, der in anderen Bundesländern an das grundsätzliche Quorum für die Unterstützung eines Einwohnerantrages gestellt wird. Bei größeren Kommunen sinkt das Antragsquorum aufgrund der nach der Einwohnergröße gestaffelten Quoren für die Zahl der erforderlichen Unterschriften mit steigender Einwohnergröße auf unter 5 %.

Im Interesse der Stärkung des Einwohnerantrages als Instrument der Teilhabe und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen wird das grundsätzliche Quorum der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften von derzeit 5 % auf 3 % gesenkt. Durch die Absenkung des Unterschriftenquorums sollen die Hemmnisse zur Durchführung eines Einwohnerantrags in der Einwohnerschaft abgebaut werden. Dies stärkt das Mitwirkungsinstrument des Einwohnerantrages und erhöht zudem die Chancen stärkerer Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner. Gerade für Jugendliche kann es schwierig sein, eine größere Unterstützergruppe für ihre Belange zu aktivieren.

Als Folge der Absenkung des grundsätzlichen Unterschriftenquorums werden die Kapazitätsgrenzen, nach denen eine Höchstzahl an Unterschriften je nach Einwohnergröße der Kommune vorgegeben ist, an das auf 3 % abgesenkte Antragsquorum entsprechend angepasst.

Mit Blick auf den Charakter des Einwohnerantrages, der nicht auf eine direkte Mitbestimmung, sondern allein auf eine Mitwirkung gerichtet ist und der insoweit lediglich eine Anstoßfunktion gegenüber der Vertretung innehat, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen, ist der Abbau formeller Hürden gerechtfertigt. Zugleich wird mit dem grundsätzlichen Unterschriftenquorum und den vorgegebenen an die Einwohnergröße gestaffelten Höchstgrenzen sichergestellt, dass eine Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohner das mit dem Einwohnerantrag verfolgte Anliegen unterstützt und insoweit der Gegenstand des Einwohnerantrages in der Kommune für einen gewissen repräsentativen Teil der Einwohnerschaft von besonderer Bedeutung ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstaben aa) und cc)

Mit den Ergänzungen der Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, dass sowohl die Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages als auch die Beratungen der Vertretung über den Gegenstand und damit das Anliegen des Einwohnerantrages in öffentlichen Sitzungen erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Im Rahmen der Beratung eines zulässigen Einwohnerantrages durch die Vertretung werden die Rechte der Vertretungsberechtigten erweitert. Ihnen wird ein gesetzlicher Anspruch auf Anhörung mit einem Anwesenheits- und Rederecht bei allen Beratungen über den Einwohnerantrag eingeräumt. Dies eröffnet der Vertretung und den vertretungsberechtigten Perso-

nen des Einwohnertrages einen offenen Dialog über eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die für die Einwohnerschaft von besonderer Bedeutung ist.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 4 (s. Doppelbuchstabe cc)).

Zu Nr. 5 (§ 26 – Bürgerbegehren)

Zu Buchstabe a)

Zur Erleichterung der Initiierung eines Bürgerbegehrens werden die Anforderungen an das Bürgerbegehren gesenkt.

Nach derzeitiger Rechtslage muss das bei der Kommune eingereichte Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten.

Die Evaluation der in Sachsen-Anhalt auf staatlicher und kommunaler Ebene bestehenden direkten Beteiligungsrechte aufgrund des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 hat verdeutlicht, dass ein fehlender oder unzureichender Kostendeckungsvorschlag den am zweithäufigsten vorkommenden Grund für die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens in Sachsen-Anhalt darstellt. So waren bei den 16 Bürgerbegehren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt eingereicht worden waren und bei denen die Vertretung die Unzulässigkeit festgestellt hatte, in sechs Fällen die unterbreiteten Kostendeckungsvorschläge unzureichend oder sie fehlten ganz. Die Formulierung eines durchführbaren Kostendeckungsvorschlages erschwert in Sachsen-Anhalt insoweit nicht unerheblich die Durchführung eines Bürgerbegehrens.

Mit Blick darauf, dass bei den ehrenamtlichen Initiatoren eines Bürgerbegehrens oft nicht die nötigen Fachkenntnisse vorhanden und sie daher in der Praxis bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt sind, wird im Interesse des Abbaus von Antragshürden vom Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags Abstand genommen. Die Möglichkeiten der Mitsprache und gestaltenden Partizipation an Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sollen auf diese Weise erleichtert werden.

Auf die Funktion einer Darlegung der finanziellen Auswirkungen des Bürgerbegehrens soll allerdings nicht gänzlich verzichtet werden. Denn auch plebiszitäre Entscheidungen müssen auf einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage getroffen werden. Die Darlegung der finanziellen Auswirkungen des Bürgerbegehrens dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern vor ihrer Entscheidung, ob sie das Anliegen der Initiatoren des Bürgerbegehrens unterstützen wollen, die finanziellen Auswirkungen der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahme auf das kommunale Vermögen vor Augen zu führen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, welche Tragweite und Konsequenzen die begehrte Entscheidung für die finanzielle Lage der Kommune hat.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Funktion des Kostendeckungsvorschlags durch eine Kostenschätzung übernommen. Bei der Erstellung der Kostenschätzung werden die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung der Kommune unterstützt, indem sie ihre Einschätzung über die voraussichtlichen Kosten, die mit der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahme für die Kommune verbunden sind, den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mitteilt. Die Verwaltung der Kommune besitzt hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Maßnahme die größere Sachnähe und Kenntnisse. Auf

der Grundlage der Kosteneinschätzung der Kommunalverwaltung können die Vertretungsberechtigten eine Bewertung der voraussichtlich anfallenden Kosten vornehmen und die für das Bürgerbegehren erforderliche Kostenschätzung erarbeiten. Soweit die Vertretungsberechtigten zur Erarbeitung des Bürgerbegehrens weitere Sach- und Rechtsinformationen benötigen, erteilt die Verwaltung der Kommune Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Rechtslage sieht für die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nähere Verfahrensvorgaben bis auf die Verpflichtung der Vertretung, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen festzustellen, nicht vor.

Zur weiteren Stärkung der Transparenz des Verfahrens wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens künftig ein Anwesenheits- und Rederecht bei allen Beratungen eingeräumt, die die Vertretung und ihre Ausschüsse im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchführen. Das Verfahren der Anhörung der Vertretungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird dadurch gestärkt. Mit einem Anwesenheits- und Rederecht im Rahmen der Anhörung wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Möglichkeit eröffnet, die von ihnen begehrte Maßnahme näher zu erläutern, Missverständnisse und Unklarheiten auszuräumen und die Gründe für ihr Anliegen darzulegen. Die Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens trägt insoweit dazu bei, der Vertretung eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu vermitteln. Darüber hinaus kann die Anhörung einen Austausch der Auffassungen der Beteiligten in die Wege leiten und sich zu einem dialogischen Verfahren entwickeln, in dem Argumente und die unterschiedlichen Positionen ausgetauscht würden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Zu Nr. 6 (§ 26 – Bürgerentscheid)

Zu Buchstabe a)

Zum Schutz des Bürgerbegehrens soll ein Verschieben des Abstimmungstermins künftig nur in besonderen Fällen zur Disposition der Beteiligten gestellt werden, nämlich ausschließlich dann, wenn die Abstimmung über das Bürgerbegehren im Wege des Bürgerentscheids mit einem Tag einer Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl zusammengelegt werden soll. In solchen Fällen ist die Verschiebung des Abstimmungstermins zum Zwecke der Zusammenlegung mit einer Wahl durch einen übergeordneten sachlichen Grund gerechtfertigt. Zudem trägt die Zusammenlegung zu einer höheren Abstimmungsbeteiligung bei.

Zu Buchstabe b)

Mit der Neuregelung soll im Vorfeld der Abstimmung eine ausgewogene Information der Bürgerschaft über die Standpunkte sichergestellt werden, die einerseits von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und andererseits von der Vertretung zum Gegenstand des Bürgerentscheids vertreten werden. Denn eine sinnvolle Bürgerbeteiligung setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Grundlagen und die mit der Entscheidung verbundenen Konsequenzen ausreichend und verständlich informiert sind, sie andererseits auch bereit sind, sich sachkundig zu machen. Diese Informationen sind notwendig, da eine sinn- und verantwortungsvolle Entscheidung nur bei Kenntnis der maßgeblichen Argumente möglich ist. Um die Objektivität der Informationen der Bürgerinnen und Bürger vor einem Bürgerentscheid zu sichern und eine ausgewogene Meinungsbildung vor der Abstimmung zu

ermöglichen, ist den Bürgerinnen und Bürgern rechtzeitig vor der Durchführung des Bürgerentscheids eine Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen, die den von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens vertretenen Standpunkt und die von der Vertretung insgesamt vertretene und insoweit beschlossene Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in jeweils gleichem Umfang darstellt.

Die Entscheidung, in welcher Form die Unterrichtung der stimmberechtigten Bürger vorgenommen wird, bleibt der Kommune unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles vor Ort überlassen. Die Darlegung der von der Vertretung und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassung ist entweder öffentlich bekannt zu machen oder als schriftliche Information zu übersenden. Die Informationsverpflichtung wird jedoch zeitlich so konkretisiert (spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid), dass die Unterrichtung zusammen mit der amtlichen Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten nach § 57 KWG LSA i.V.m. § 16 KWO LSA über die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgen kann.

Zu Buchstabe c)

Nach der bisherigen Rechtslage ist der Bürgerentscheid verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt. Dieses Quorum soll in Angleichung an den bundesdeutschen Durchschnitt auf 20 Prozent abgesenkt werden.

Bei der Evaluation der Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer länderübergreifenden vergleichenden Untersuchung der Zustimmungsquoren festgestellt, dass das derzeitige Zustimmungsquorum in Sachsen-Anhalt von 25 Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger über dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Bei Betrachtung der bundesdeutschen Flächenländer liegt das durchschnittliche Zustimmungsquorum für den Erfolg eines Bürgerentscheids bundesweit bei etwa 21,2 Prozent in Gemeinden und bei etwa 20 Prozent in Landkreisen.

Mit einer Senkung des Quorums von 25 auf 20 Prozent wird das Zustimmungserfordernis der Bürgerschaft für einen erfolgreichen Bürgerentscheid an den bundesweiten Durchschnitt angeglichen. Damit wird dem Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 (Landtagsdrucksache 7/514) Rechnung getragen, Bürgerentscheide in Sachsen-Anhalt durch eine Absenkung des Quorums zu erleichtern.

Ein Quorum von 20 Prozent wird zugleich noch den Anforderungen des Demokratieprinzips an ein hinreichendes Legitimationsniveau kommunaler Entscheidungen gerecht. Denn es gewährleistet, dass eine ausreichende Zahl der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in der Kommune die Sachentscheidung der Mehrheit mitträgt und unterstützt.

Zu Buchstabe d)

Nach derzeitiger Rechtslage kann ein erfolgreicher Bürgerentscheid vor Ablauf von einem Jahr nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden kann. Mit dieser Bindungsfrist wird die von den Bürgern getroffene Entscheidung einer Änderung oder Aufhebung durch Beschluss der Vertretung für einen gewissen Zeitraum entzogen.

Im Interesse der Wahrung der demokratischen Legitimation des Bürgerentscheids beträgt die Bindungswirkung des Bürgerentscheides künftig zwei Jahre, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Damit kann die Vertretung auf veränderte Umstände und neue Entwicklungen angemessen reagieren.

Zu Nr. 7 (§ 28 – Beteiligung der Einwohner und Bürger)

Die Ergänzung der Vorschrift um Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen ist zur Klarstellung angezeigt, weil sich in der kommunalen Praxis Rechtsunsicherheiten bei der Durchführung von Einwohnerfragestunden ergeben haben.

Mit der Neufassung der Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen – wie bisher - verpflichtet sind, Einwohnerfragestunden als Instrument der Einwohnerbeteiligung in den öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse vorzusehen, dagegen die Durchführung von Einwohnerfragestunden auch in öffentlichen Sitzungen von beratenden Ausschüssen – wie bisher – der Regelung durch die Kommunen überlassen bleibt. Mit der Verpflichtung, in den ausdrücklich genannten öffentlichen Gremiensitzungen, in denen endgültige Entscheidungen in Bezug auf die örtliche Gemeinschaft getroffen werden, wird den Kommunen ein Mindestmaß vorgegeben, wie sie für eine wirksame Inanspruchnahme der Beteiligungsrechte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Sorge zu tragen haben. Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse, in denen Entscheidungen der Vertretung lediglich vorbereitet werden, kann die kommunale Vertretung selbst entscheiden, ob und inwieweit vor Ort Bedarf für Einwohnerfragestunden besteht und auch in diesen Gremiensitzungen Fragestunden zugelassen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darüber hinaus klargestellt, dass im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen in solchen Angelegenheiten zulässig sind, die in die Zuständigkeit der Kommune fallen.

Die Einzelheiten der Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind künftig in der Geschäftsordnung zu regeln. Dies gilt nicht nur für die Ausgestaltung der konkreten Art und Weise, wie die Einwohnerfragestunden durchzuführen sind, sondern auch, ob und inwieweit Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen der Vertretung stattfinden. Die Verpflichtung, in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Einwohnerfragestunden durchzuführen, ist der Kommune bereits durch Satz 1 der Vorschrift gesetzlich auferlegt. In der Geschäftsordnung sind insoweit die Verfahrensregelungen für die Einwohnerfragestunden in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse im Detail festzulegen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass bei Einwohnerfragestunden auch Fragen zu Beratungsgegenständen zulässig sind, insbesondere auch zu solchen, die in der gleichen Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung, ob und inwieweit Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung gestellt werden können, bleibt der Vertretung im Rahmen der Regelung der Einzelheiten durch Geschäftsordnung überlassen.

Zu Nr. 8 (§ 29 – Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 9 (§ 35 – Entschädigung)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung, dass eine Entschädigungsleistung auch den ehrenamtlich Tätigen zusteht, die einen Verdienst haben, aber die Höhe ihres Verdienstaufschlags nicht nachweisen können. Dies betrifft z. B. selbständig Tätige mit einem unregelmäßigen Einkommen, die insbesondere zu Beginn der Tätigkeit noch keine Nachweise für die Ermittlung eines durchschnittlichen Verdienstes vorlegen können. Für diese Fälle soll

gemäß der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 KVG LSA eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Begrenzung der Ansprüche durch Höchstbeträge wird künftig durch Rechtsverordnung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums erfolgen, daher erfolgt die Streichung des bisherigen Satzes 4.

Zu Buchstabe b)

Mit Einfügung von Absatz 4 wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung innerhalb des durch Absatz 1 und 2 bestimmten allgemeinen Rahmens Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufschlags und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen. Bisher erfolgen die erforderlichen näheren Bestimmungen im Wege der Rechtsauslegung durch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung in den Kommunen ist die nähere Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen, insbesondere die Festsetzung von Höchstbeträgen, die nicht nur empfehlenden, sondern einen verbindlichen Charakter haben, geboten.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nr. 10 (§ 38 – Wahl, Wahlperiode)

Das derzeitige Recht kennt keine Selbstauflösung der Vertretung. Die neue Auflösungskompetenz der Vertretung wird eng begrenzt auf die Fälle, in denen nach Bestandskraft der Entscheidung über die Wahlanfechtungen und nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist ein schwerwiegender Mangel durch eine strafgerichtliche Entscheidung festgestellt wird, die bei früherem Bekanntwerden zur Ungültigkeit der Wahl geführt hätte, da die vorliegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA). Das Wahlrecht selbst sieht nach Bestandskraft der Entscheidung über die Wahlanfechtungen keine weitere Möglichkeit vor, die Wahl kommunaler Vertretungen für ungültig zu erklären. Insoweit geht der Grundsatz der Beständigkeit der Wahl vor. Ein nachgewiesener nachträglich bekannt gewordener schwerer Wahlmangel durch erwiesene Wahlstraftatbestände (z. B. Wahlfälschung) kann so gravierend sein, dass die Selbstauflösung der Vertretung naheliegt, um den Weg für Neuwahlen freizumachen (sog. Selbstreinigung). Die Vertretung entscheidet als vormals zuständiges Wahlprüfungsorgan mit entsprechender Mehrheit über ihr weiteres Schicksal.

Zu Nr. 11 (§ 42 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in den Nummern 4 und 5 sollen künftig die Fallgestaltungen der dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Regelung des § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA präziser abbilden. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA kann die Vertretung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens bei ergebnisrelevantem Wahlfehler entscheiden, ob sie a) die Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses vornimmt oder b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Die Nummer 4 regelt künftig Fälle der Berichtigung und Neufeststellung des Wahlergebnisses.

Nummer 5 bezieht sich auf die Fälle der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl und unterteilt sich in Buchstabe a) für die Fälle der gesamten Ungültigkeit der Wahl und Buchstabe b) für die Fälle der nur teilweisen Ungültigkeit der Wahl. Die Unterscheidung ist erforderlich, da sich bezüglich der erforderlichen (Teil-)Wiederholungswahl unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf das Ausscheiden der Vertreter ergeben.

Die Neuregelung in Nummer 6 trägt der in § 38 Abs. 3 neu eingeführten vorzeitigen Auflösung der Vertretung Rechnung.

Zu Buchstabe b)

In Absatz 2 wird klarstellend geregelt, dass die bereits im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Entscheidungen der Vertretung als Wahlprüfungsorgan nicht noch einer gesonderten Feststellung der Vertretung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausscheidens nach Absatz 2 bedürfen.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung in Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 2.

Die Änderung in Nummer 3 stellt klar, dass ein Ausscheiden der Vertreter sowohl in den Fällen der Nummer 4 als auch Nummer 5a sowie - wie bisher auch - im Falle der Nummer 7 immer die Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren bzw. die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung voraussetzt. Aufgrund der Tragweite eines Mandatsverlustes und eines Ausscheidens aus der Vertretung ist der (endgültige) Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens entweder durch bestandskräftige und damit unanfechtbare Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses (§ 52 Abs. 1 Nr. 4a KWG LSA) oder durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl (§ 52 Abs. 1 Nr. 4b KWG LSA) abzuwarten. Sodann steht entweder das berichtigte oder neu festgestellte Wahlergebnis unanfechtbar fest oder ist über die Ungültigkeit der Wahl endgültig entschieden, sodass die Folgen bezüglich des Mandatsverlustes eintreten können.

In Nummer 4 wurde das Ausscheiden in den Fällen einer nur teilweise ungültigen Wahl neu aufgenommen. In den Fällen, in denen die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt wird und sodann eine Wiederholungswahl in Teilen durchzuführen ist, steht zum Zeitpunkt der unanfechtbaren Wahlprüfungsentscheidung noch nicht fest, wie das Wahlergebnis der Teilwiederholungswahl sich auf die ursprüngliche Mandatsverteilung konkret auswirken wird. In diesen Fällen bedarf es daher einer gesetzlichen Neuregelung. Das Ausscheiden aus der Vertretung einzelner ehrenamtlicher Mitglieder muss an das festgestellte Wahlergebnis nach erfolgter Teilwiederholungswahl anknüpfen, § 45 Abs. 4 KWG LSA. Denn zu diesem Zeitpunkt steht das Gesamtergebnis der Wahl nebst Teilwiederholungswahl fest und wird durch den Wahlausschuss neu festgestellt, § 45 Abs. 4 i. V. m. §§ 39 Abs. 8 und 40 Abs. 6 KWG LSA. Der Wahlausschuss stellt sodann auch fest, auf welchen Bewerber Sitze entfallen sind. Dies ist Grundlage für den Sitzverlust einzelner (bisheriger) ehrenamtlicher Mitglieder und ist Anknüpfungspunkt für ein entsprechendes Ausscheiden einzelner ehrenamtlicher Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4, um den Wählerwillen nach der Teilwiederholungswahl unverzüglich umzusetzen und diesen entsprechend in der konkreten Zusammensetzung der Vertretung abzubilden.

Das Ausscheiden der Vertreter nach § 42 Abs. 1 Nr. 6 knüpft denklogisch an die Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung an und wird in Nummer 5 geregelt.

Zu Nr. 12 (§ 43 – Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung)

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Auskunftsrechte der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung.

Sinn und Zweck sowohl des jedem einzelnen ehrenamtlichen Mitglied nach § 43 Abs. 3 Satz 2 zur eigenen Unterrichtung zustehenden Auskunftsrechts als auch des mit § 45 Abs. 6 Satz 1 einer Personenmehrheit zur Überwachung eingeräumten Unterrichtsrechts ist, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung über die erforderlichen Informationen aus dem Bereich der Verwaltung verfügen, um angesichts der Vielzahl und Komplexität der zu beurteilenden Angelegenheiten die Mitgliedschaft in der Vertretung und in den Ausschüssen effektiv wahrnehmen zu können. Aus dieser Funktion der Auskunftsansprüche folgt, dass sich der als Einzelmitgliedschaftsrecht ausgestaltete Unterrichtsanspruch gegen den Hauptverwaltungsbeamten in gleicher Weise wie das Auskunftsverlangen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 auf Angelegenheiten der Kommune beziehen muss, über die der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen seiner Zuständigkeit, also als Leiter der Verwaltung oder als Vertreter der Kommune nach außen, Kenntnis erlangt hat oder erlangen kann.

Mit der Normierung einer verbindlichen Frist in Absatz 3 Satz 3 für die Auskunftserteilung durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Anfragen der Mitglieder der Vertretung wird der Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 (LT-Drs. 7/514) umgesetzt. Mit einer gesetzlichen Regelfrist soll die Tätigkeit kommunaler Mandatsträger erleichtert und deren ehrenamtliches Mandat gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten gestärkt werden. Darüber hinaus trägt eine gesetzliche Frist zur Wahrung der Rechte von Minderheiten in den kommunalen Vertretungen Rechnung.

Anfragen von kommunalen Mandatsträgern, die nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden können, sind regelmäßig innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu beantworten. Nähere Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Im Rahmen der Regelung durch Hauptsatzung ist auch die Möglichkeit eröffnet, die gesetzliche Antwortfrist von in der Regel einem Monat näher auszugestalten, damit im Einzelfall etwaigen besonderen Umständen und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen kann (z. B. Erfordernis der Einholung von Stellungnahmen Dritter, Urlaubszeit).

Zu Nr. 13 (§ 45 – Aufgaben der Vertretung)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 7 dient der Klarstellung, denn der bisherige Wortlaut führte in der Praxis zu Irritationen bei der Auslegung der Vorschrift. Einerseits wurde die von der Vertretung festgesetzte Grenze auf sämtliche Verfügungen im Sinne der Regelung bezogen. Andererseits wurde die Grenze allein für Geschäfte angewendet und damit die Regelung dahingehend ausgelegt, dass die Vertretung Entscheidungen über die Verfügung von Vermögen, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen unabhängig von einer Wertgrenze nicht übertragen kann.

Die aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beruhen auf einer Änderung des Wortlauts der Vorschrift durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 5. August 1997. Nach der bis zu dieser Änderung geltenden Rechtslage bezog sich die Möglichkeit, rechtsgeschäftliche Veränderungen des Vermögens aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Vertretung durch Festlegung einer Wertgrenze auszunehmen, ausdrücklich auf sämtliche in der Vorschrift genannten Verfügungen. An dieser Rechtslage sollte nach dem Kommunalrechtsänderungsge-

setz festgehalten werden. So war die Änderung im Wortlaut der Regelung nach der Gesetzesbegründung rein redaktioneller Art. Eine Veränderung der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Kommune war ausdrücklich nicht beabsichtigt.

Die Änderung der Regelung räumt die bestehenden Unklarheiten aus. Die Vorschrift stellt sich nach wie vor als Zuständigkeitsvorbehalt für alle bedeutenden rechtsgeschäftlichen Veränderungen des Vermögens der Kommune dar. Ausdrücklich ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine in der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt. Eine Differenzierung der Wertgrenze je nach Art des Rechtsgeschäfts ist nicht möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird im Interesse der Rechtssicherheit klarstellt, dass sich die Vorschrift im Ergebnis als Zuständigkeitsvorbehalt für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit bürgerlichrechtlichen und prozessrechtlichen Vergleichen darstellt, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschreiten. Da ein Vergleich meist das ursprüngliche Ausgangsverhältnis verändert und daher ein bisher nicht oder in anderer Höhe bzw. Form bestehendes Rechtsverhältnis neu begründet, handelt es sich bei einem Vergleich grundsätzlich um eine Angelegenheit, die für die Kommune von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung ist, auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen für die Kommune. Die Vertretung hat insoweit insgesamt über die Frage zu entscheiden, ob und wie der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege eines Vergleichs beseitigt bzw. ob und wie zum Zwecke der gütlichen Beilegung eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits geschlossen werden soll. Etwas anderes gilt nur, soweit die von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze unterschritten wird.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich aufgenommen, dass von der Regelung in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 auch die Versetzung eines kommunalen Beamten in den Ruhestand erfasst ist. Davon zu unterscheiden und damit nicht erfasst, ist der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, da dieser gemäß § 25 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) kraft Gesetzes eintritt.

Zu Buchstabe c)

Die Normierung einer gesetzlichen Frist für die Beantwortung von Anfragen kommunaler Mandatsträger durch den Hauptverwaltungsbeamten in Absatz 7 der Vorschrift dient der Umsetzung des Beschlusses des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016, LT-Drs. 7/514 (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4).

Mit der Änderung von Absatz 8 der Vorschrift werden im Interesse der Rechtsklarheit die Grenzen des Unterrichts-, Auskunfts- und des Akteneinsichtsanspruchs der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreter gesetzlich klargestellt. Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Begrenzung bislang nur für Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 6 der Geheimhaltung unterliegen.

Weitere Grenzen ergeben sich auch durch spezialgesetzliche Regelungen. Son sind spezialgesetzlich Grenzen beispielsweise möglich nach § 35 SGB I (Sozialgeheimnis).

Zu Nr. 14 (§ 46 – Ausschüsse der Vertretung)

Die Regelung zu Änderungen bei den Ausschüssen wird wegen des Regelungszusammenhangs in die Vorschrift des § 47 zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse überführt.

Zu Nr. 15 (§ 47 – Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung trägt dem direkt demokratischen Mandat in der kommunalen Vertretung und seinen Ausschüssen Rechnung. Kommunale Beschäftigte können unter den Voraussetzungen des § 41 Mitglied in der Vertretung sein, gehören damit dem Entscheidungsorgan der Kommune an, der sich mit Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets befassen kann. Für solche Entscheidungen in der Vertretung sieht das Gesetz das Mitwirkungsverbot nach § 33 als ausreichend an, um Interessenkonflikte auszuräumen.

Demgegenüber wird für beschließende Ausschüsse eine Mitgliedschaft ausgenommen. Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht und sollte daher aufgegeben werden. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft stellt letztlich einen Hinderungsgrund im Rahmen der Ausübung des direkt demokratischen Mandats dar. Ein Interessenkonflikt im Einzelfall kann über das Mitwirkungsverbot nach § 33 im beschließenden Ausschuss in gleicher Weise vermieden werden wie in der Vertretung.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Rechtsklarheit. In der kommunalen Praxis wird die Frage der Erforderlichkeit eines Beschlusses der Vertretung für Sitzverteilung und Ausschussbesetzung unterschiedlich gehandhabt. So wird ein Beschluss bei einer Neubesetzung des Ausschusses aufgrund einer Veränderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen der Vertretung als zwingend notwendig angesehen, während der Bedarf eines Beschlusses bei der Besetzung der Ausschüsse zu Beginn einer Wahlperiode verneint wird. Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss der Vertretung festgestellt wird.

Mit ihrem Beschluss befindet die Vertretung ausschließlich über die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzverteilung und des Besetzungsverfahrens. Insoweit hat der Beschluss allein einen bestätigenden Charakter. Der Vertretung ist es verwehrt auf die personellen Entscheidungen der Fraktionen bei der Ausschussbesetzung einzuwirken.

Zu Buchstabe c)

Die Neuregelung des Absatzes 4 übernimmt die bisher in § 46 Abs. 3 Satz 2 normierte Pflicht zur Neubesetzung von Ausschüssen für den Fall, dass die Zusammensetzung des Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht und mithin die Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Fraktionen der Vertretung nicht mehr gewahrt ist. In dem Zusammenhang wird im Interesse der Deregulierung auf die bisherige Regelung zur Auflösung und Neubildung von Ausschüssen verzichtet. So ergibt sich die Befugnis der Vertretung, jederzeit Ausschüsse aufzulösen, neu zu bilden und umzubilden, weil sich im Laufe der Wahlperiode Gesichtspunkte ergeben, die für Änderungen bei den Ausschüssen sprechen, bereits aus der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1.

Soweit Satz 2 die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 bestimmt, dient dies der Klarstellung, dass sich die Notwendigkeit der Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch die Vertretung auch im Falle einer Neubesetzung eines Ausschusses aufgrund einer nicht mehr gewährten Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Fraktionen der Vertretung ergibt.

Zu Nr. 16 (§ 49 – Beratende Ausschüsse)

Die Änderungen sind zur Klarstellung angezeigt, weil die derzeitige Rechtslage der Rechtsstellung sachkundiger Einwohner nicht umfassend Rechnung trägt.

Absatz 3 Satz 5 stellt die Tätigkeit als sachkundiger Einwohner in einem beratenden Ausschuss ausdrücklich einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 30 gleich. Dieser Charakter der Mitgliedschaft als sachkundiger Einwohner in einem beratenden Ausschuss hat zur Folge, dass die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommune geltenden Bestimmungen der §§ 30 bis 35 entsprechend anzuwenden sind. Eine Einschränkung ergibt sich aus Satz 6 hinsichtlich der Aufwandsentschädigung nach § 35 Abs. 2, mit dem die seit Jahren in den Kommunen geübte Praxis gesetzlich klargestellt wird. Die sachkundigen Einwohner sollen eine pauschale Entschädigung nur als Sitzungsgeld erhalten, weil sich ihre Tätigkeit auf die Arbeit in den Sitzungen des beratenden Ausschusses beschränkt.

Mit der Ergänzung der Vorschrift um die entsprechende Anwendung der Bestimmungen in § 43 Abs. 1 und 2 (am Gemeinwohl verpflichtete Ausübung der Tätigkeit im beratenden Ausschuss, Behinderungsverbot, Freistellungsanspruch) werden die sachkundigen Einwohner in ihrer Rechtsstellung insoweit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung gleichgestellt.

Zu Nr. 17 (§ 58 – Niederschrift)

Zu Buchstabe a)

Mit Blick auf den aus dem Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip abgeleiteten Informationscharakter des Einsichtnahmerechts in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen wird die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Bislang eröffnete das Gesetz einen Anspruch auf Zugang zu den Niederschriften über öffentliche Sitzungen allein den in der Kommune wohnenden Einwohnern. Dies beruht auf dem Sinn und Zweck des Einsichtnahmerechts, in Bezug auf die Arbeit des kommunalen Vertretungsorgans gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Dadurch soll insbesondere eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie für die Willensbildung bei künftigen Wahlen geschaffen werden.

Künftig wird die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen über den Kreis der Einwohner hinaus der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die näheren Einzelheiten des Einsichtsrechts in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Denn bei der Sitzungsniederschrift handelt es sich um Unterlagen, die beim Tätigwerden der Vertretung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Beratung und Entscheidung über die Angelegenheiten der Kommune entstanden und mithin der Vertretung zuzurechnen sind.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung der Norm wird klargestellt, dass für die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung grundsätzlich entsprechendes zu gelten hat wie für die Niederschrift der Vertretung. Da mit Blick auf geringe Größe der Ausschüsse auf die Bestellung eines Protokollführers zur Aufnahme der Niederschrift verzichtet werden kann, werden, bis auf die Unterzeichnung der Niederschrift, die für die Sitzungsniederschrift der Vertretung geltenden Regelungen auf die Niederschrift der Sitzungen der Ausschüsse entsprechend für anwendbar erklärt.

Zu Nr. 18 (§ 60 – Rechtsstellung)

Die Gewähr verfassungstreuen Verhaltens wird künftig bei den Vorschriften zur Wählbarkeit zum Hauptverwaltungsbeamten durch Ergänzung in § 62 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA geregelt. Das Erfordernis des Bekenntnisses ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz unmittelbar und verbindlich verortet und gehört zu den in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz genannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die derzeitige Regelung hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu Nr. 19 (§ 61 – Wahl, Amtszeit)

Bei der Änderung in Absatz 3 Nr. 1 handelt es um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Die Vorschrift knüpft an die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 2 Satz 6 an.

Zu Nr. 20 (§ 62 – Wählbarkeit, Hinderungsgründe)

Zu Buchstabe a)

Die bisher in § 60 Abs. 1 KVG LSA normierte Gewähr verfassungstreuen Verhaltens wird in die Vorschrift zur Wählbarkeit übernommen. Die Erwartung des jederzeitigen Eintretens für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist eine der zwingenden Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG). Als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz gehört die Verfassungstreue zu den Kernpflichten eines jedes Beamten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG).

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Prüfung der Verfassungstreue auf Grund von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG erstmalig zwingend im Rahmen der beamtenrechtlichen Ernennung des gewählten Bewerbers. Fehlt sie, darf der gewählte Bewerber nicht ernannt werden und kann sein Amt als Hauptverwaltungsbeamte nicht antreten. Um zumindest in erkennbar offenkundigen Fällen bereits vor der Wahlentscheidung bessere Rechtssicherheit als bisher zu schaffen, wird die Verfassungstreue in die Voraussetzungen der Wählbarkeit aufgenommen. Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, Bewerber, die offensichtlich nicht die Gewähr für den Eintritt in die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, schon zur Wahl nicht mehr zuzulassen. Eine Nichtzulassung zur Wahl wegen Fehlers der Verfassungstreue sollte jedoch nur auf offensichtliche Fälle beschränkt werden, da eine abschließende rechtssichere Detailprüfung der Verfassungstreue vom Wahlausschuss als ehrenamtliches Laiengremium und mit Blick auf die engen wahlrechtlichen Fristen nicht geleistet werden kann.

Zu Buchstabe b)

Klarstellend wird in Absatz 1 Satz 4 geregelt, dass die Berechnung der Altersgrenze zum Zeitpunkt der Hauptwahl erfolgt und ebenso für den zweiten Wahlgang gilt. Die Hauptwahl und der aufgrund unzureichender Mehrheitsverhältnisse erforderlich gewordene zweite Wahlgang sind als eine Wahl, die in zwei Wahlgängen vollzogen wird, anzusehen. Der zweite Wahlgang ist keine isolierte neue Wahl; sondern basiert auf den Voraussetzungen der Hauptwahl.

Zu Nr. 21 (§ 67 – Allgemeine Vertretung)

Die Vorschrift begründet bislang grundsätzlich lediglich die Verpflichtung der Kommune, einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall zu wählen. Allein für Kommunen mit mehreren Beigeordneten ist eine weitergehende Stellvertreterregelung getroffen.

Auf Grund von Erfahrungen in der kommunalen Praxis und im Interesse der Sicherung der allgemeinen Stellvertretung wird klarstellend die Wahl weiterer Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten zugelassen, um bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters eine weitere Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten und die damit verbundene Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Geschäftsgangs der Verwaltung zu gewährleisten.

Soweit mehrere Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten vorgesehen sind, legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in einem gesonderten Wahlgang fest; in Kommunen mit einem oder mehreren Beigeordneten betrifft dies den Fall, dass auch die Beigeordneten.

Zu Nr. 22 (§ 74 – Besteller Hauptverwaltungsbeamter)

Zu Buchstabe a)

Die Amtszeit eines bestellten Hauptverwaltungsbeamten endet mit der Änderung von Satz 4 nur dann noch vorzeitig, wenn die gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl in Rechtskraft erwächst. Bei Ungültigkeit der Wahl endet nicht nur die Amtszeit des gewählten Bewerbers als bestellter Hauptverwaltungsbeamte, mangels erfolgter Wahl kann das Amt des „neu gewählten“ Hauptverwaltungsbeamten nicht angetreten werden.

Zu Buchstabe b)

Mit der Neuregelung endet für den Fall der Gültigkeit der Wahl die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter erst mit der Ernennung zum Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 61 Abs. 4 KVG LSA. Damit wird eine auftretende Vakanz zwischen der Rechtskraft der Wahlprüfungsentscheidung und der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten durch die Vertretung vermieden.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Nr. 23 (§ 77 – Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer)

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. In § 77 KVG LSA wurde eine Reihe von Einzelbestimmungen zum Personalübergang der Beamten und der Arbeitnehmer zusammengeführt. Hieraus ergaben sich unterschiedliche sprachliche Fassungen, die zu Aus-

legungsfragen, insbesondere zum Verhältnis von Absatz 1 und Absatz 5, führten. Mit den Änderungen erfolgt die Klarstellung, dass der Personalübergang für die Arbeitnehmer einer Kommune - soweit anwendbar - dem Verfahren entspricht, dass für die Beamten vorgesehen ist.

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung. Da die Vorschrift für alle Beschäftigten einer Kommune Anwendung finden soll, die in der Überschrift von einem Personalübergang betroffen, können die angeführten Personengruppen entfallen.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung. § 77 Abs. 1 KVG LSA enthält eine Regelung für den Kreis der Beamten, für die im Grundsatz auf § 32 LBG LSA verwiesen wird. Die Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4 berühren – in Abgrenzung zu den Absätzen 5 und 6 – diesen Personenkreis, sodass eine insoweit erfolgte Verweisung konsequenterweise hierauf zu beschränken ist.

Zu Buchstabe c)

Mit der Änderung von § 77 Abs. 5 KVG LSA wird klargestellt, dass für die Arbeitnehmer die Personalübergangsregelungen des Beamtenbereichs entsprechend gelten. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Einbeziehung der Regelung des § 32 LBG LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BeamtStG in die entsprechende Anwendung. Damit ist in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Rechtslage vorgesehen, dass der Arbeitgeberwechsel mit der Mitteilung des neuen Arbeitgebers wirksam wird und der Arbeitnehmer dem Folge leisten muss. In der Praxis wurde bisher schon entsprechend verfahren. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wird der Hinweis auf die Geltung der tariflichen Vorschriften aus dem bisherigen § 77 Abs. 6 KVG LSA in den Absatz 5 übernommen.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Nr. 24 (§ 80 – Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen)

Die Regelung greift die derzeitige Regelung zur Berücksichtigung der Interessen von Zuwanderern auf, verankert aus Gründen der Klarstellung nunmehr jedoch ausdrücklich, dass bei kommunalen Planungen und Vorhaben auch spezifische Interessen anderer gesellschaftlicher Gruppen, die in der jeweiligen Kommune bedeutsam sind (Senioren, Kinder, Zuwanderer, Menschen mit Behinderungen usw.), berührt sein könnten und von daher durch Mitwirkungsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollten.

Diese Mitwirkungsmöglichkeiten werden von den Kommunen bereits genutzt. So bestehen beispielsweise landesweit Seniorenvertretungen bzw. Seniorenbeiräte. Mit Blick auf den demografischen Wandel sind nicht zuletzt die Kommunen vor besondere Herausforderungen gestellt, den spezifischen Belangen einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung zu tragen. Nicht weniger bedeutsame Bedürfnisse an die Bereitstellung von Angeboten kommunaler Daseinsvorsorge können bei Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sein. Aber auch auf Kinder und Jugendliche können Maßnahmen in vielen kommunalen Handlungsbereichen gegenwärtige und zukünftige Auswirkungen haben, die angemessen mit zu betrachten wären.

Die klarstellende Regelung soll die Kommunen ermuntern, von der Möglichkeit der Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in den kommunalen Meinungs- und Willensbildungsprozess Gebrauch zu machen. Auf einschränkende Vorgaben wird verzichtet. Die Regelung setzt deshalb den Kommunen für die Art der Beteiligung einen ausfüllungsbedürftigen Rahmen. Es können Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden, die der Vertretung beratend und unterstützend zur Seite stehen können. Bei der Ausgestaltung der Beteiligungsformen haben die Kommunen jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum, so dass z.B. örtliche Besonderheiten Berücksichtigung finden können. Dies soll den Kommunen mit Rücksicht auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Selbstverwaltung Spielräume für die Felder kommunalen Handelns schaffen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Zu Nr. 25 (§ 81 – Bildung von Ortschaften)

Zu Buchstabe a)

Mit dem Verzicht auf räumliche Vorgaben für die Einrichtung der Ortschaftsverfassung soll der gemeindliche Gestaltungsspielraum bei der Abgrenzung der Ortschaften im Gemeindegebiet gestärkt werden. Bisher kann die Ortschaftsverfassung nur in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingerichtet werden. Diese Form der Ortschaftsverfassung ist ein historisch gewachsenes Institut. Mit ihr wurde das Ziel verbunden, die aufgrund einer räumlichen Trennung bestehenden besonderen Belange von Ortsteilen, meist als Folge einer Gebietsänderung, in die kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde zu integrieren und das örtliche Eigenleben dezentraler Ortsteile angemessen zu gewährleisten. Insoweit haben sich Ortschaftsräte in der Vergangenheit bewährt bei der Integration ehemals selbständiger Gemeinden in neue Gemeindestrukturen nach einer Gebietsänderung, insbesondere im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform.

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung wie auch im Hinblick auf die Verdichtung der Siedlungsstrukturen kann jedoch das Bedürfnis bestehen, die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet ortsnäher zu gestalten und die bürgerschaftliche Teilhabe am kommunalen Geschehen unabhängig von einer räumlichen Trennung vom herkömmlich geschlossenen Siedlungszusammenhang zu ermöglichen.

Das Institut der Ortschaftsverfassung als Instrument der bürgerschaftlichen Mitwirkung in der örtlichen Gemeinschaft wird daher erweitert auf das gesamte Gebiet der Gemeinde. Anders als nach bisheriger Rechtslage setzt die Einrichtung einer Ortschaft und ihre Abgrenzung nicht mehr voraus, dass es sich bei der Ortschaft um einen räumlich in sich zusammenhängenden, bewohnten Ortsteil handeln muss, der von der übrigen Gemeinde getrennt liegt und insoweit mit ihr keinen geschlossenen Siedlungsverband bildet.

Die Einrichtung von Ortschaften und ihre Abgrenzung stehen im Ermessen der Gemeinden und Städte. Die Bestimmung der Ortschaften ist in der Hauptsatzung zu regeln. Gleiches gilt für die Festlegung, ob in der Ortschaft ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt werden soll. Innerhalb den Ortschaften einer Gemeinde sind beide Formen zulässig. Auch die Entscheidung über das Modell der Ortschaftsvertretung steht im Ermessen der Gemeinde. Unabhängig von der Größe der Ortschaft kann in der Ortschaft entweder ein direkt gewählter Ortschaftsrat oder ein direkt gewählter Ortsvorsteher die Interessen der Ortschaft vertreten.

Es besteht keine Verpflichtung, das gesamte Gemeindegebiet in Ortschaften aufzuteilen. Dies muss vor Ort nach den jeweiligen Bedürfnissen und sachlichen Erwägungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Gemeindeteilen beurteilt werden. Denkbar ist insoweit auch Formen einer bürgerschaftlichen Beteiligung in Gemeindeteilen außerhalb des Instruments der Ortschaftsverfassung, wie Beiräte, Beauftragte, Arbeitsgruppen (vgl. § 79).

Zu Buchstabe b)

Im Interesse der Rechtsklarheit wird mit der Ergänzung der Vorschrift die Entscheidungszuständigkeit für Beschlüsse des Ortschaftsrates klargestellt, die unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 gefasst wurden.

§ 55 Abs. 3 Satz 1 regelt die Beschlussfähigkeit der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse, soweit dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder wegen eines gesetzlichen Anwesenheits- oder Mitwirkungshindernisses nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen dürfen. In diesem Fall können die Entscheidungen von den anwesenden, nicht gesetzlich an der Anwesenheit oder Mitwirkung gehinderten Mitgliedern gefasst werden. Da solche von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschlüsse nur noch schwach legitimiert sind, bedürfen in einem solchen Fall die Beschlüsse der Vertretung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, die der beschließenden Ausschüsse der Bestätigung der Vertretung, um sicherzustellen, dass die lediglich von der Minderheit getroffene endgültige Sachabstimmung von am Gemeinwohl orientierten Erwägungen getragen wird.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates, die unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 gefasst werden, der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen. Denn soweit dem Ortschaftsrat nach Maßgabe des § 84 Abs. 3 bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen worden sind, sind seine Entscheidungsbefugnisse, in gleicher Weise wie die der beschließenden Ausschüsse, von der Vertretung abgeleitete Zuständigkeiten. Dem Ortschaftsrat kommt mithin insoweit eine vergleichbare Stellung des Ortschaftsrates wie der beschließender Ausschüsse zu, mit der Folge, dass seine unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Satz 1 gefassten Beschlüsse der Bestätigung der Vertretung bedürfen.

Zu Nr. 26 (§ 82 – Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates)

Zu Buchstabe a)

Mit der Aufhebung der Vorschrift wird von den Vorgaben, die ab Beginn der Wahlperiode 2019 für kleine Ortschaft unter 300 Einwohner keine optionale Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung, sondern ausschließlich die Wahl eines direkt gewählten Ortsvorstehers vorsehen, Abstand genommen.

Die Stärkung von Ortschaften als bürgernahe Strukturen beruht auf den Erfahrungen der kommunalen Praxis mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz. So hat sich gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in kleinen Ortschaften unter 300 Einwohner ihre ortschaftsbezogenen Interessen und Belange auch weiterhin durch einen Ortschaftsrat vertreten sehen möchten und ein Bedürfnis an einer örtlichen bürgerschaftlichen Teilhabe besteht. Mit dem Verzicht auf beschränkende Vorgaben zum Modell der Ortschaftsvertretung soll dem Gemeinderat auch künftig ein weitreichender Entscheidungsspielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehen. Insoweit bleibt es dem Gemeinderat überlassen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort über die Form der Ortschaftsvertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat oder durch direkt gewählten Ortsvorsteher zu entscheiden.

Zu Buchstaben b) bis d)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der bisherigen bindenden Vorgabe zum Modell der Ortschaftsverfassung ab der Wahlperiode 2019. Bei der Ersetzung des Wortes „Wahlperiode“ durch „Amtszeit“ in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die der Vertretung (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nr. 27 (§ 85 – Ortsbürgermeister)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung der Vorschrift trägt neben der Rechtstellung des Ortsbürgermeisters insbesondere auch Erfahrungen aus der kommunalen Praxis Rechnung.

Bisher bedarf die Entscheidung des Ortschaftsrates zur Wahl des Ortsbürgermeisters einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Gemeinderat. Die Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters unterscheidet sich jedoch wesentlich von der des Bürgermeisters. Im Gegensatz zum direkt gewählten Bürgermeister wird der Ortsbürgermeister in sein Amt lediglich mittelbar aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt und verbleibt im Falle eines Verzichts oder einer Abwahl aus seinem Amt als Mitglied weiterhin im Ortschaftsrat. Die Wahl des Ortsbürgermeisters ist insoweit eine vom direkt legitimierten Ortschaftsrat in eigener Verantwortung getroffene Personalentscheidung, die der Gemeinderat nicht durch eigene Vorstellungen ersetzen kann. Auf den Vorbehalt eines Bestätigungsbeschlusses des Gemeinderates soll daher zukünftig verzichtet werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird der Beginn der Amtszeit des Ortsbürgermeisters klargestellt. Da der Ortsbürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen ist, beginnt seine Amtszeit mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde, es sei denn, in der Urkunde ist ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt (§§ 6 i.V.m. 8 Abs. 8 LBG LSA). Klargestellt wird zudem, dass mit dem Ende der Amtszeit zum Ende der Amtszeit des Ortschaftsrates zugleich auch das Ehrenbeamtenverhältnis endet.

Da die Amtszeit des Ortsbürgermeisters erst mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Ehrenbeamten beginnt, kann in der kommunalen Praxis eine Vakanz beim Amt des Ortsbürgermeisters auftreten, wenn der Ortsbürgermeister nicht unmittelbar nach seiner Wahl in der ersten Sitzung des Ortschaftsrates ernannt wird. Um für den Fall einer Vakanz die Handlungsfähigkeit des neu gewählten Ortschaftsrates zu gewährleisten, werden die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates durch das älteste anwesende, hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates wahrgenommen.

Die Ersetzung des Begriffs „Wahlperiode“ durch den Begriff „Amtszeit“ ist eine redaktionelle Anpassung an die für die Vertretung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 geltenden Regelungen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass der Bürgermeister die Vorgesetzteneigenschaft nach § 66 Abs. 5 für den Ortsbürgermeister innehat.

Zu Buchstabe b)

Zur Vermeidung von Verfahren-, Koordinierungs- und Umsetzungsschwierigkeiten wird das für die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse geltende Zusammenwirken zwischen dem Leiter der Verwaltung und dem ehrenamtlichen Vorsitzenden (vgl. § 53 Abs. 4 Satz 1) auf das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister übertragen. Die eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit des

Ortsbürgermeisters wird dadurch nicht berührt. Ziel der Regelung ist es, den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister bei der Sitzungsvorbereitung und der Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenüber dem Ortschaftsrat zu unterstützen. Diesem Zweck dient bereits die Vorschrift des § 83 Abs. 2 Satz 1, nach der der Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vorbereitet und ausführt. Mit dem einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen dem Ortsbürgermeister und dem Bürgermeister bei der Einberufung der Sitzungen des Ortschaftsrates wird das Verfahren der Sitzungsvorbereitung vervollständigt. Zudem soll das Einvernehmen bereits im Vorfeld kommunalpolitischer Entscheidungen des Ortschaftsrates deren Gesetzmäßigkeit sichern und spätere Widerspruchsverfahren nach § 83 Abs. 2 Satz 2 vermeiden.

Mit der Änderung des Satzes 3 wird der Übergang der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates auf den Bürgermeister über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt hinaus ausgedehnt auf alle Fälle, in denen das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt ist und es auch nicht durch den oder die Stellvertreter ausgeübt werden kann, insbesondere soweit sich nach einer allgemeinen Kommunalwahl zunächst kein Mitglied des Ortschaftsrates als Kandidat für die Wahl zum Ortsbürgermeister bereit erklären sollte.

Die Übernahme der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates durch den Bürgermeister wird mit der Neuregelung in Satz 3 künftig ausdrücklich begrenzt bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters, die nach Absatz 7 Satz 2 binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters zu erfolgen hat. Mit der Beschränkung der Aufgabenübernahme auf längstens bis zu zwei Monaten soll den Belangen der Ortschaftsvertretung insoweit Rechnung getragen werden, als der Vorsitz und damit die Arbeitsfähigkeit des Ortschaftsrates nur für einen relativ kurzen, vorübergehenden Zeitraum nicht durch ein Mitglied des Ortschaftsrats selbst, sondern durch den Bürgermeister als Organ der Gemeinde gewahrt wird. Sichergestellt werden soll eine zeitnahe Wiederbesetzung des Amtes des Ortsbürgermeisters aus der Mitte des Ortschaftsrates durch Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2 aus der Mitte des Ortschaftsrates.

Zu Buchstabe c)

Mit der Fortentwicklung der Regelungen über die Abwahl des Ortsbürgermeisters in Absatz 6 wird insbesondere der Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters Rechnung getragen. Der Ortsbürgermeister wird lediglich mittelbar aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Mit einer Abwahl aus dem Amt des Ortsbürgermeisters ist ein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat nicht verbunden und insoweit auch keine Entlassung aus der kommunalpolitischen Verantwortung. Damit unterscheidet sich das Amt des Ortsbürgermeisters wesentlich von dem Amt des Bürgermeisters. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, das für den Bürgermeister geltende Abwahlverfahren, das als Folge dessen Direktwahl hohe Beschlussanforderungen voraussetzt, in gleicher Weise auf den Ortsbürgermeister anzuwenden. Mit der Abwahl verliert der Ortsbürgermeister sein Amt sofort, ohne dass es weiterer Entlassungsakte bedarf. Auch das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit der Abwahl. Mit Blick darauf, dass die Abwahl eine vom Ortschaftsrat in eigener Verantwortung getroffene Personalentscheidung ist, wird auf den bisherigen Vorbehalt einer Bestätigung der Abwahl durch den Gemeinderat verzichtet.

Zu Buchstabe d)

Mit den Änderungen soll zukünftig auf den Vorbehalt von Bestätigungsbeschlüssen des Gemeinderates über das Vorliegen der Voraussetzungen eines vorzeitigen Endes der Amtszeit des Ortsbürgermeisters und der Neuwahl eines Ortsbürgermeisters verzichtet werden. Das Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus seinem Amt ist grundsätzlich eine persönliche Ent-

scheidung ebenso wie die Entscheidung der Mitglieder des Ortschaftsrates über die Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters aus ihrer Mitte.

Zugleich wird mit den Änderungen im Interesse der Rechtssicherheit der Zeitpunkt über das Ende der Amtszeit und des Ehrenbeamtenverhältnisses klargestellt.

Zu Nr. 28 (§ 86 – Ortsvorsteher)

Zu Buchstabe a)

Im Interesse des Standardabbaus wird die dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 64 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichten zu können, auf den direkt gewählten Ortsvorsteher übertragen. Dadurch kann, soweit sowohl der Gemeinderat als auch der Ortsvorsteher keine Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mehr erkennen und der Ortsvorsteher selbst auch keine Perspektive zur Fortführung seines Amtes sieht, die Durchführung eines mit hohem Verwaltungsaufwand und Kosten verbundenen Abwahlverfahrens vermieden werden. In einem solchen Fall kann durch ein Abwahlverfahren keine grundsätzliche Änderung dieser Situation herbeigeführt werden. In gleicher Weise wie beim direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten soll daher auch beim direkt gewählten Ortsvorsteher die Durchführung eines Abwahlverfahrens entfallen, wenn der Ortsvorsteher nach einem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates eine entsprechende Verzichtserklärung abgibt.

Zu Buchstaben b) und c)

Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Anpassung in § 61.

Zu Nr. 29 (§ 92 – Eigentum)

Bei Einführung des Modells der Verbandsgemeinde im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform 2010 hatte der Landesgesetzgeber den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob und inwieweit mit dem gesetzlichen Übergang von Aufgaben zugleich auch das Eigentum an den zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmten Einrichtungen und Vermögensgegenständen von der Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsgemeinde übergehen soll. Ein unentgeltlicher Eigentumsübergang kraft Gesetzes erfolgte mit der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde seinerzeit nur, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde.

Kraft Gesetzes steht der Verbandsgemeinde ein Nutzungsrecht an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen zu, die bei Bildung der Verbandsgemeinde im Eigentum der Mitgliedsgemeinden verblieben sind, die jedoch zur Erfüllung der der Verbandsgemeinde obliegenden Aufgaben dienen. Zugleich verpflichtet § 92 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinden die Einzelheiten des gesetzlichen Nutzungsrechts mit den jeweiligen Rechten und Pflichten aus Gründen der Rechtssicherheit vertraglich auszugestalten. Bei der konkreten Ausgestaltung der Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses an Einrichtungen und Vermögensgegenständen, bei denen Eigentum und Aufgabenzuständigkeit auseinanderfallen, sind der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden, vertragliche Gestaltungsspielräume eingeräumt.

Um Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses zwischen der Verbandsgemeinde und den Mitgliedsgemeinden zu vermeiden, wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Verbandsgemeinde in die im Eigentum der Mitgliedsgemeinden stehenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände investieren kann. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum

der Verbandsgemeinde stehen, aber von der Mitgliedsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

Zu Nr. 30 (§ 95 – Gemeinderat)

Zu Buchstabe a)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Regelungen des § 53 Abs. 5 auch im Verhältnis zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und der Mitgliedsgemeinde gelten und insoweit unter den in § 53 Abs. 5 KVG LSA geregelten Voraussetzungen ein Einvernehmen nicht erforderlich ist (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 18. Oktober 2016, LVG 4/15).

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung an das in Absatz 2 geregelte Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und dem Verbandsgemeindebürgermeister bei der Sitzungsvorbereitung und dient insoweit der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Das Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse soll bereits im Vorfeld kommunalpolitischer Entscheidungen der Mitgliedsgemeinde deren Gesetzmäßigkeit sichern und ein späteres Widerspruchsverfahren des Verbandsgemeindebürgermeisters nach § 95 Abs. 5 vermeiden.

Zu Nr. 31 (§ 98 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde die Pflicht zum Ausgleich des Haushaltes von der monetären Betrachtung in eine Betrachtung des Ressourcenverbrauchs in der Weise überführt, dass nunmehr ein Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Überschüssen aus vergangenen Haushaltsjahren erforderlich ist. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass diese Ausschließlichkeit dazu führt, dass ein Teil der Kommunen trotz ausgeglichenem Haushalt nicht immer in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ausreichend nachzukommen. Dies wird u.a. am steigenden Umfang der Liquiditätskredite deutlich. Mit der Aufnahme einer Regelung in Abs. 3, die nunmehr auch den pflichtigen Ausgleich bestimmter Positionen im Finanzhaushalt vorsieht (Deckung der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen durch den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) i. V. m. der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 soll der andauernden Erhöhung der Liquiditätskreditverschuldung entgegengewirkt werden. Sachsen-Anhalt schließt sich damit der Mehrheit der Regelungen in den anderen Ländern an.

Zu Nr. 32 (§ 99 – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Zuständigkeit für die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht als Person, sondern als Organ der Kommune obliegt. Nach wie vor gilt, dass bei der Kommune eingehende oder ihr angebotene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich anzuzeigen sind. Den übrigen Beschäftigten der Kommune ist ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt. Mit der Änderung wird jedoch klargestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte in seiner Organstellung als Leiter der Verwaltung die Beschäftigten beauftragen kann, bei der Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung nach seinen Vorgaben ausführend tätig zu werden.

Zu Nr. 33 (§ 100 – Haushaltssatzung)

Die Vorschrift wird durch Neuregelungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept ergänzt. Zum besseren Gesamtverständnis wird der Paragraph strukturell neu aufgebaut.

Absatz 1 enthält nunmehr alle grundsätzlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung, die inhaltlich unverändert aus den ehemaligen Absätzen 1, 4 und 5 zusammengefügt werden.

Absatz 2, der den Inhalt der Haushaltssatzung vorgibt, bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen. In den Absätzen 3 bis 6 schließen sich dann alle Regelungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept an.

Nach Absatz 3 ist wie bisher ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 nicht erreicht wird. Durch die Aufnahme einer Neuregelung zum ergänzenden Ausgleich des Finanzhaushaltes in § 98 Abs. 3 zusätzlich zum Ergebnishaushalt hat sich auch die Zahl der Fälle, nach denen ein solches Konzept aufzustellen ist, erweitert. Dies zieht die Folgeänderung in Satz 5 nach sich.

Ergänzend zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts aufgrund eines nicht ausgeglichenen Haushaltes ist gemäß Absatz 4 nunmehr ein solches auch aufzustellen, wenn der Haushalt ausgeglichen, aber eine Überschuldungssituation eingetreten ist.

Nach dem neuen Absatz 5 ist darüber hinaus ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes permanent die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite überschreiten muss, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Diese Regelung knüpft an den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Februar 2015 an.

In Absatz 6 wird, wie bisher in Absatz 3 Sätze 6 bis 8, nunmehr zusammenfassend für alle Fälle der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept geändert werden kann und dass es spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaussichtsbehörde vorzulegen ist.

Zu Nr. 34 (§ 105 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Die Kommune hat zum Jahresabschluss keinen rechtlichen Spielraum, auf die Buchung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen insbesondere aufgrund von über- oder außerplanmäßigen Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen oder die Bildung von Rückstellungen zu verzichten, unabhängig davon, ob sie erheblich sind oder nicht. Eine Zustimmung der Vertretung führt hier ins Leere. Die ursprüngliche kamerale Regelung bezog sich ausschließlich auf den Zahlungsfluss (kameral: Ausgaben), welcher in den genannten Fällen nicht vorliegt. Die Regelung wird daher durch den neuen Absatz 4 an das doppelte System angepasst.

Zu Nr. 35 (§ 114 – Eröffnungsbilanz)

Zu Buchstabe a)

Im Rahmen der Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes wurde in § 114 Abs. 1 Satz 2 (ehemals § 104b Abs. 1 Satz 2 GO LSA) im Verweis auf § 120 (ehemals § 108b GO LSA) lediglich die Paragraphenbezeichnung geändert. Im Rahmen der Neufassung wurde die Regelung des § 108b Abs. 1 Satz 2 GO LSA jedoch in zwei Sätze gesplittet und ist

nunmehr § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3, so dass der Verweis in § 114 nachträglich an diese Änderung angepasst werden muss. Die Änderung ist daher ausschließlich redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Einfügung („Rückstellungen“) dient der Klarstellung und übernimmt die Formulierung der Kommunalhaushaltsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung wird aufgrund der allgemeinen Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen der Zeitraum für Berichtigungen, insbesondere auch für die Kommunen, die vor oder direkt zum Stichtag begonnen haben, verlängert. Für Kommunen, die regulär zum Stichtag 1. Januar 2013 die Doppik eingeführt haben, verlängert sich hierdurch der Berichtigungszeitraum um zwei Jahre. Im Übrigen wird auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz vom 23. Juni 2017 hingewiesen.

Zu Nr. 36 (§ 115 – Veräußerung von Vermögen)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird die Möglichkeit einer klaren und einheitlichen Regelung zur Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes eröffnet. Die Änderung dient der Schaffung einer vergleichbaren Rechtslage, wie sie bereits auf Grund von § 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt für Beamte der unmittelbaren Landesverwaltung gilt.

Zu Nr. 37 (§ 117 – Übertragung von Kassengeschäften)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Besorgung der Zwangsvollstreckung zwar auf die in § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz genannten Vollstreckungsbehörden als hoheitliche Aufgabenträger übertragen werden darf, eine Übertragung dieser Aufgabe auf private Dienstleistungsunternehmen (z. B. Creditreform) wegen des in § 5 VwVG LSA verankerten Funktionsvorbehaltes für hoheitliche Aufgaben jedoch ausgeschlossen ist. Durch Inkassounternehmen könnten maximal vorbereitende oder durchführende Aufgaben weisungsgebunden wahrgenommen werden.

Zu Nr. 38 (§ 119 – Gesamtabschluss)

Aufgrund aktueller, noch umfangreicher Probleme mit der Einführung der Doppik wird es vielen Kommunen nicht möglich sein, den Gesamtabchluss erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen. Um den Kommunen ausreichend Zeit für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und der folgenden Jahresabschlüsse zu belassen, wird der Zeitpunkt für die erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Haushaltsjahr 2021 verschoben. Eine freiwillige Erstellung des Gesamtabchlusses zu einem früheren Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

Zu Nr. 39 (§ 121 – Sondervermögen)

Die Ergänzung in Satz 1 bezüglich der Geltung der Vorschriften über die Haushaltswirtschaft für Sondervermögen dient lediglich der Klarstellung. Die Regelung, dass Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft unterliegen, ist mit der Einführung des Wahlrechts zwischen der Doppik und der kaufmännischen Buchführung für Eigenbetriebe durch die Herauslösung aus der Aufzählung des Absatzes 2 durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (versehent-

lich) entfallen. Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sollten dabei weiterhin gelten (siehe auch Kirchmer/Meinecke, Kommentar zum Wirtschaftsrecht der Kommunen in Sachsen-Anhalt, Rn. 5 zu § 121 KVG LSA). Da für die Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 die Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsführung ausdrücklich erklärt wird, ist diese Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit auch für die Eigenbetriebe (wieder) aufzunehmen.

Die Ergänzungen in Satz 3 betreffen die Verfahrensweise bei Spenden und Sponsoring. Angesichts der Bedeutsamkeit und Sensibilität dieser Thematik wird die über § 121 Abs. 3 Satz 3 eröffnete sinngemäße Anwendung von § 99 Abs. 6 mit der Folge, dass bei kaufmännisch buchenden Eigenbetrieben anstelle des Hauptverwaltungsbeamten die Betriebsleitung und anstelle der Vertretung der Betriebsausschuss tritt, durch die direkte Anwendung von § 99 Abs. 6 ersetzt. Beispielsweise bei städtischen Kliniken kann es sich um erhebliche Beträge/Vorteile handeln, die eine transparente Verfahrensweise erfordern.

Ein weiterer Grund für die Neuregelung der direkten Anwendbarkeit ist die Gleichbehandlung von doppisch buchenden Eigenbetriebe, bei denen die Vorschriften über die Haushaltsführung und damit auch § 99 Abs. 6 unmittelbar gelten, und kaufmännisch buchenden Eigenbetrieben. Eine unterschiedliche Behandlung der Spenden/Sponsoringproblematik ist nicht gerechtfertigt, die Unterschiede in der Wirtschaftsführung und im Rechnungswesen infolge des Wahlrechts sollten sich ausschließlich auf diese Bereiche beschränken.

Zu Nr. 40 (§ 122 – Treuhandvermögen)

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 wurde in der Regelung des § 121 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Haushaltsplan“ in „Haushalt“ geändert, da der gesonderte Nachweis des Kommunalgliedervermögens sowie des Vermögens der nicht rechtsfähigen Stiftungen nicht nur in der Planung des Haushaltes, sondern auch im Jahresabschluss zu erfolgen hat. Diese Änderung wird nunmehr für das unbedeutende Treuhandvermögen nachvollzogen und ist daher redaktioneller Natur.

Zu Nr. 41 (§ 128 – Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)

Nach derzeitiger Rechtslage sind ausschließlich Annextätigkeiten bei Spezialfällen wirtschaftlicher Betätigung (privilegierte Bereiche, überörtliche Betätigung) zulässig, für innerörtliche nicht privilegierte Betätigungen ist keine Regelung vorhanden. Die in Einzelfällen praktizierte analoge Anwendung der Regelungen der Absätze 2 bis 4 auf Annextätigkeiten bei innerörtlichen nicht privilegierten Betätigungen birgt Rechtsunsicherheiten. In Absatz 1 wird daher eine allgemeingültige Regelung der Annextätigkeit aufgenommen.

Die Regelung zur Annextätigkeit bei privilegierten Betätigungen in Absatz 2 und die Verweisungen in den nachfolgenden Absätzen erübrigen sich damit.

Zu Nr. 42 (§ 131 – Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform)

Zu Buchstabe a)

Für die Vertretung des Bürgermeisters von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung besteht eine Regelungslücke. Die Vertretungsregelung nach Absatz 1 Satz 1 greift nicht, da es keine Beschäftigten gibt. Diese Lücke wird durch die Aufnahme einer Regelung in den neuen Satz 2 analog zur Vertretung des Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde (§ 96 Abs. 4 Satz 3) geschlossen.

Nach Absatz 1 Satz 4 kommt bei Nichteinigung über die zu entsendenden Vertreter das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse zum Tragen. Für diesen Fall ist dann die Entsendung sachkundiger Bürger ausgeschlossen, da beschließenden Ausschüssen keine Externen angehören dürfen. Dies ist auch Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Halle (Beschluss vom 22. März 2016, Az: 6 B 11/16 HAL). Die Einschränkung ist zwar für beschließende Ausschüsse sinnvoll, aber nicht für die Entsendung in die Gesellschafterversammlung (Absatz 1) und den Aufsichtsrat (Verweis in Absatz 3 auf Absatz 1). Der Verweis auf die Zusammensetzung ist zu streichen.

Aus Transparenz- und Steuerungsgründen wird in Absatz 1 Satz 7 eine Unterrichtungspflicht für kommunale Vertreter aufgenommen. Diese Pflicht steht ebenso wie das im vorangehenden Satz normierte Weisungsrecht unter dem Vorbehalt, dass das bundesrechtlich geregelte Gesellschaftsrecht dem nicht entgegensteht (Artikel 31 Grundgesetz).

Zu Buchstabe b)

Im Falle einer Entsenderegelung in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann sich zwar nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 vertreten lassen, er selbst bleibt jedoch als Mitglied des Aufsichtsrats in der vollen Verantwortung.

Bei einer Vielzahl von Unternehmen kann dies eine hohe Belastung darstellen und die qualifizierte Aufgabenwahrnehmung erschweren, zumal der Hauptverwaltungsbeamte schon nach Absatz 1 geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. Es wird daher ermöglicht, diese Funktion auf einen geeigneten Beschäftigten zu übertragen.

Darüber hinaus wird im Absatz 3 der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde in die Regelung aufgenommen, da dieser kein Hauptverwaltungsbeamter ist und von der Regelung ansonsten nicht erfasst wäre.

Zu Nr. 43 (§ 133 – Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform)

Die Aufzählung wird um die Stellenübersicht und die mittelfristige Planung ergänzt.

Die Pflicht zur Vorlage von Stellenplänen und einer mittelfristigen Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform ist 2006 mit der Änderung von § 121 Gemeindeordnung entfallen, indem die Bezugnahme zu den (nunmehr doppisch buchenden Eigenbetrieben) abgeschafft wurde und die Gemeinde ausdrücklich (nur) dafür Sorge zu tragen hat, dass die Unternehmen in Privatrechtsform einen Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen haben. Die Pflicht zur Bereitstellung dieser Informationen für die Kommune ist aber aus Transparenzgründen angezeigt.

Zu Nr. 44 (§ 135 – Vorlage- und Anzeigepflicht)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient dem exakten Sprachgebrauch und der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in Absatz 1 Satz 5 der Vorschrift.

Zu Buchstabe b)

Die Vorlagepflicht bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Unternehmenssatzung ist bislang nur für die Errichtung/Übernahme/wesentliche Erweiterung/Rechtsformänderung innerhalb des Privatrechts nach Absatz 1 vorgeschrieben, bei mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen ist nur die erstmalige Satzung vorzulegen. Da auch bei späteren Änderungen eine kommunalaufsichtliche Beurteilung der Auswirkungen der Beteiligung auf die Kommune angezeigt ist, wird die Vorlagepflicht auch auf wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen/Unternehmenssatzungen unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen ausgeweitet.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 2.

Zu Nr. 45 (§ 144 – Kommunalaufsichtsbehörden)

Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Voraussetzungen klargestellt, unter denen ein Kompetenzwechsel von Landkreis auf das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt.

Eine Beteiligung des Landkreises im Sinne der Vorschrift umfasst nicht alle denkbaren Interessen, beispielsweise lediglich politischer oder ideeller Natur. Die Beurteilung, wann der Landkreis in diesem Sinn beteiligt ist, richtet sich nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 13 VwVfG. Entscheidend ist danach, ob durch den Ausgang des fraglichen Verfahrens eigene rechtliche Interessen des Landkreises berührt werden können. Somit greift die Vorschrift nur dann, wenn der Landkreis in einer Angelegenheit, über die er als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden hat, als kommunale Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungskreis beteiligt ist und deshalb die Objektivität seiner Funktion als Aufsichtsbehörde in Zweifel gezogen werden könnte.

Zu Nr. 46 (§ 146 – Beanstandungsrecht)

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde. Gegenstand der Beanstandung können über Beschlüsse der kollegialen Beschlussorgane der Kommune hinaus auch andere Maßnahmen der Kommune sein, die das Gesetz verletzen. Hierzu zählen alle Handlungen und Entscheidungen von Organen der Kommune, die Wirkung nach außen oder innerorganisatorische Wirkung entfalten. Beanstandungsfähig sind insoweit auch tatsächliche Handlungen.

Zu Nr. 47 (§ 161 – Ausführung des Gesetzes)

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift regelt die Verordnungsermächtigung. Durch die vollständige Ablösung der karmeralen Vorschriften durch die Doppik läuft Nummer 12 nunmehr ins Leere. Da sich die anderen Nummern bereits auf doppische Regelungen beziehen, wurde diese Regelung gestrichen und Nummer 8 um die Eröffnungsbilanz erweitert.

Zu Buchstabe b)

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird eine Regelung geschaffen, die die Kommunalaufsichtsbehörden besser in die Lage versetzen soll, die Kommunen verstärkt im erforderlichen Maße unterstützen zu können, um eine gute Ausgangsbasis zur Bewältigung ihrer künftigen finanziellen und haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen zu erhalten. Eine der

möglichen Maßnahmen zur Stärkung der Kommunalaufsichtsbehörden ist, wie u. a. im Jahresbericht 2016 des Landesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2015, Teil 2 Nr. IV.5, empfohlen, die Implementierung eines Frühwarnsystems auf der Basis aussagekräftiger und landesweit einheitlicher Kennzahlen. Hierfür sind nunmehr alle Kommunen verpflichtet, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen, die durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium näher bestimmt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen –Anhalt)

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Eine offizielle Abkürzung für das Gesetz existiert bislang nicht, so dass die Zitierung erschwert ist. Da die von „juris“ verwendete Abkürzung KomVersVerbdG ST zu unübersichtlich ist und die an einigen Stellen genutzte Abkürzung „GKV“ zur Verwechslung mit dem Begriff der Gesetzlichen Krankenversicherung führen kann, wird die Abkürzung „GKV LSA“ gewählt.

Zu Nr. 2 (§ 1 – Rechtsform und Sitz)

Der eingefügte Klammerzusatz dient der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Zu Nr. 3 (§ 2 – Aufgaben)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA).

Zu Buchstabe b)

Die Aufgabenzuweisung der Beihilfe, die bislang unter „sonstige Leistung“ nach dem bisherigen Absatz 3 zu subsumieren war, wird nunmehr explizit gesetzlich fixiert.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung wird mit der Folgeänderung zu Buchstabe a) in Absatz 4 übernommen.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige Absatz 3 wird unverändert in Absatz 5 übernommen.

Zu Buchstabe e)

Bei der Modifikation in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Satz 2 wird neu eingefügt. Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) sollte nicht im Wege der Quersubventionierung für andere Zwecke des Kommunalen Versorgungsverbandes, auch nicht zeitlich begrenzt, eintreten müssen. Die dort angesammelten Gelder stehen ausschließlich für die Versorgung der tariflich Beschäftigten im kommunalen Bereich zur Verfügung.

Zu Buchstabe f)

Durch Entfallen des Regelungszwecks wird der bisherige Absatz 5 ausnahmslos gestrichen. Die bis zum 31. Dezember 2014 angesammelte Versorgungsrücklage wurde gesetzeskonform vollständig für Versorgungsaufwendungen ab dem 01. Januar 2015 verwendet.

Zu Nr. 4 (§ 3 – Satzung)

Die Aufsicht wird zukünftig in Rechts- und Versicherungsaufsicht geteilt und entsprechend von dem jeweils zuständigen Ressort wahrgenommen. Auf Grund der nunmehr ausdrücklichen gesetzlichen Fixierung in § 9 Abs. 1 bedarf es der Anpassung des Genehmigungsverfahrens für Satzungen im Sinne des Satzes 1 sowie der Festlegung der Federführung.

Zu Nr. 5 (§ 4 – Organe)

Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.

Zu Nr. 6 (§ 5 – Verbandsversammlung)

Zu Buchstabe a)

Das Gewicht für eine Stimme ist auf Grund der Anhebung der Umlage und der Schaffung größerer territorialer Einheiten auf 10 000 € anzupassen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist auf Grund der Festschreibung der Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (siehe § 15 Abs. 3) folgend notwendig. Die geänderten Begrifflichkeiten sind demzufolge auch in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung festzuschreiben.

Zu Buchstabe c)

Die Modifizierung in Absatz 4 Nr. 5 und Absatz 5 dient der Klarstellung, dass der Versorgungsverband und nicht etwa (nur) die Sonderkasse oder die Beihilfeumlagekasse gemeint ist.

Zu Nr. 7 (§ 6 – Vorstand)

Zu Buchstabe a) und b)

In Absatz 1 und 3 erfolgt eine sprachliche Klarstellung dahingehend, dass nur Vertreter der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen-Anhalt (KVSA) einschließlich der Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren in den Vorstand gewählt werden dürfen.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient der Deregulierung der Vorschrift.

Zu Buchstabe d)

Es ist ein Verweis auf das aktuelle Gesetz vorzunehmen.

Zu Nr. 8 (§ 7 – Aufgaben des Vorstandes)

Zu Buchstabe a)

Bei der Streichung des Wortes „Kommunalen“ handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 1 Abs. 1.

In Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Auseinanderfallen der tariflichen Regelungen nur noch die beamtenrechtlichen Regelungen impliziert, da der KVSA als Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. für die Tarifbeschäftigten den TVöD VKA und nicht den TV-L anzuwenden hat. Zudem ist eine Anstellung im beamtenrechtlichen Sinne nicht mehr existent. Daher wird nunmehr nur auf den einheitlichen Begriff der Ernennung zurückgegriffen und in Satz 3 eine Regelung für Arbeitnehmer in Anlehnung an das Kommunalverfassungsrecht geschaffen.

Mit der Ergänzung der Vorschrift um die „Versetzung in den Ruhestand“ wird im Interesse Rechtssicherheit klargestellt, dass von der Regelung in Absatz 3 Satz 2 auch die Versetzung eines kommunalen Beamten in den Ruhestand erfasst ist. Davon zu unterscheiden ist der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, da dieser kraft Gesetzes eintritt.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung des Absatz 4 Nr. 1 folgt einem Vorschlag aus der Praxis und dient der Deregulierung der Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Das Immobiliengeschäft obliegt Immobilienfirmen. Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt hat die Aufgabe, die von den öffentlichen Arbeitgebern und ihren Bediensteten erbrachten Gelder möglichst gewinnbringend und verlustsicher anzulegen, um eine Altersversorgung für die Beamten und Angestellten zu erwirtschaften. Die Komplexität der Vermögensanlagen generell erfordert fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der jeweils handelnden Personen, die stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist.

Zu Buchstabe c)

Absatz 5 wird auf Vorschlag aus der Praxis ausnahmslos gestrichen.

Zu Nr. 9 (§ 9 – Aufsicht)

Zu Buchstabe a)

Die Aufsicht umfasst seit Einführung der freiwilligen Versicherung für die ZVK auch die Versicherungsaufsicht, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zurzeit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) obliegt. Das Fachreferat des MW war bisher nur im Wege der Amtshilfe zur Mitarbeit bereit. Aufgrund dieser Diskrepanz ist eine Klarstellung hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten erfolgt.

Die gesetzliche Fixierung der Versicherungsaufsicht in § 9 beinhaltet auch die Finanzaufsicht über die Kapitalanlage (Vermögen) des KVSA, da der KVSA sein Vermögen in Anlehnung an Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) – künftig auch ausdrücklich gesetzlich in § 14 normiert – anlegt.

Zu Buchstabe b) und c)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nr. 10 (§ 10 – Pflichtmitgliedschaft)

Die Auflistung der Pflichtmitglieder ist nach Abschluss der Gemeindegebietsreform anzupassen. Verwaltungsgemeinschaften als Form kommunaler Gebietskörperschaften sind nach dem Gemeindegebietsneuregelungsgrundsatzgesetz nicht mehr vorgesehen und können auch nicht wieder aufleben. Die Streichung dient insoweit der Rechtsklarheit. Durch die Übernahme der Legaldefinition für die bisher einzeln benannten Pflichtmitglieder Gemeinden, Städte und Landkreise sowie der mit der Gemeindegebietsreform entstandenen Verbandsgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden aus dem KVG LSA. wird dauerhaft eine Übereinstimmung der Vorschriften gewährleistet.

Neu aufzunehmen sind die mit Inkrafttreten des Anstaltsgesetzes LSA zulässigen kommunalen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, da diese durch die dortige Dienstherrenfähigkeit das Recht haben, Beamte zu besitzen. Ihnen war bislang nur eine freiwillige Mitgliedschaft möglich.

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Land Sachsen-Anhalt haben auf Grund der fehlenden - in § 10 normierten – Voraussetzungen bislang keine Pflichtmitgliedschaft im KVSA begründet, sondern sind dem KVSA nur durch besondere Vereinbarung verbunden. Gleichwohl sind sie als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts unter Nr. 3 zu subsumieren. Der bisherige Passus ist daher zur Deregulierung zu streichen. Das gleiche gilt auch für die im Zuge der Gemeindegebietsreform aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften.

Seit Einführung des neuen Tarifrechts wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden, so dass der veraltete Begriff „Angestellte“ durch den bereits in § 7 Abs. 3 verwendeten Begriff „Arbeitnehmer“ ersetzt wird.

Zu Nr. 11 (§ 13 – Aufbringung und Verwaltung der Mittel)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung folgt einem Vorschlag aus der kommunalen Praxis; beispielsweise könnte infolgedessen für die Bezügestelle eine Rücklage gebildet werden und der Ergebnisvortrag entfallen.

Zu Buchstabe b)

Rücklagen sind die Mittel, die Verluste auszugleichen haben. Sie gehören zu den Eigenmitteln. Demgegenüber sind Rückstellungen die Mittel der Leistungsberechtigten und dienen der Erfüllung der Leistungszusagen. Auf Grund dieser Differenzierung erfolgte eine Klarstellung im Wortlaut.

Zu Nr. 12 (§ 14- Vermögensanlage)

Die Kapitalanlage des KVSA erfolgt gem. § 14 GKV LSA i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 1 GKV LSA i. V. m. § 36 Abs. 3 der Satzung des KVSA in Anlehnung an die gem. § 54 VAG [ab 01.01.2016 §§ 124, 215 VAG] i. V. m. § 2 AnlV erlassene Anlagerichtlinie des KVSA. Dementsprechend ist eine sprachliche Klarstellung erfolgt.

Zu Nr. 13 (§ 15 – Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes)

Zur Überschrift

Folgeänderung aus § 5 Abs. 4.

Zu Absatz 1

Die Finanzwirtschaft ist nach den Bedürfnissen anzupassen, die mit der Umstellung auf ein zunehmend kapitalgedecktes System entstanden sind. Der KVSA hat frühzeitig das ausschließlich umlagefinanzierte System auf ein umlage- und kapitalgestütztes Versorgungssystem (Hybrid-System) umgestellt.

Der Versorgungsverband hat von der Öffnungsklausel des bisherigen § 15 Abs. 3 des Gesetzes Gebrauch gemacht. Er stellt anstelle eines Haushaltsplanes einen Wirtschaftsplan auf, legt jährlich jeweils getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung und stellt ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf. Diese Verfahrensweise ist gesetzlich festzuschreiben.

Zu Absatz 2

Der Vorstand beschließt die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die der Geschäftsführer entsprechend umsetzt. Diese Verfahrensweise dient der Vereinfachung der Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3

Folgeänderung aus Absatz 1.

Zu Nr. 14 (§ 16 - Rechtsverhältnisse)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung aus § 2.

Zu Buchstabe b)

Klarstellung, dass die Regelungen zur Aufsicht auch für die Sonderkasse gelten.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu Nr. 1 (§ 11 – Verbandsversammlung)

Im Interesse der Rechtssicherheit stellt die Änderung der Vorschrift die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung klar. In der kommunalen Praxis bestanden zum Teil Auslegungsschwierigkeiten, ob die Regelung in Absatz 5 eine ausschließlich für die Verbandsversammlung geltende und damit abschließende Verfahrensnorm darstellt, die insoweit die entsprechende Anwendung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften nach § 16 ausschließt. Mit den Ergänzungen in Absatz 5 werden die für den Gemeinderat nach § 55 des Kommunalverfassungsgesetzes geltenden Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit auf die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes ausdrücklich übertragen.

Zu Nr. 2 (§ 14 – Änderung und Auflösung)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird das Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung von genehmigungsfreien Änderungen der Verbandssatzung mit dem für die Veröffentlichung genehmigungsbedürftiger Verbandssatzungsänderungen geltenden Verfahren vereinheitlicht.

Zu Nr. 3 (§ 16 – Anzuwendende Vorschriften)

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Zweckverbände gilt aufgrund des Verweises auf das Eigenbetriebsrecht gemäß § 16 Abs. 2 entweder das für die Gemeinden anzuwendende Haushaltsrecht der Doppik oder das Eigenbetriebsrecht, welches ein Wahlrecht zwischen der kommunalen Doppik und der kaufmännischen doppelten Buchführung nach dem HGB ermöglicht.

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband sind Zweckverbände Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes. Nach den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeinden und damit auch für Zweckverbände, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nach den doppelischen Grundsätzen führen, dürfen diese aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern bilden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomHVO). Handelsrechtlich hingegen ist eine Rückstellung gemäß § 249 i. V. m. den §§ 246 und 266 HGB zu bilden. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde daher durch die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 6. Juni 2014 das Rückstellungsverbot auch auf Zweckverbände, die das Handelsrecht anwenden, ausgedehnt. Diese Vorgabe wird nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Änderung bestehender gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund der Einfügung einer neuen Regelung in § 65b.

Zu Nr. 2 (§ 2 – Begriffsbestimmungen)

Es erfolgt eine Klarstellung der Definition verbundener Wahlen. Als verbundene Wahlen werden mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers (Gemeindewahlen i. S. v. § 1) oder Wahlen des Kreistages, die Wahl und Abwahl des Landrates (Kreiswahlen i. S. v. § 1) oder die Wahl des Verbandsgemeinderates und des Verbandsgemeindebürger-

meisters (Verbandsgemeindewahlen) bezeichnet. Verbundene Wahlen sind daher sowohl mehrere Wahlen auf gemeindlicher Ebene (Gemeinderat und Bürgermeister), als auch gleichzeitig stattfindende Wahlen auf mehreren kommunalen Ebenen (Gemeinderat und Landrat). Die Tatsache, ob verbundene Wahlen vorliegen, hat insbesondere Auswirkungen auf die Bestellung der Wahlorgane nach § 8a Abs. 2 Satz 5.

Zu Nr. 3 (§ 5 – Wahltag, Wahlzeit und Wahlperiode)

Buchstabe a) und b)

Die Regelung dient der Deregulierung und einer verbesserten Übersichtlichkeit. Für alle Vertretungs- und Direktwahlen sowie für die Durchführung von Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheiden wird gesetzlich und an zentraler Stelle festgelegt, dass alle Wahlen ausschließlich sonntags in der Zeit von 8 – 18 Uhr stattfinden. Bei allgemeinen Neuwahlen bestimmt die Landesregierung, bei Direktwahlen die Vertretung und bei sonstigen Wahlen (Nachwahl, Wiederholungswahl, Ergänzungswahl, Einzelne Neuwahl) die Kommunalaufsichtsbehörde den konkreten Wahlsonntag. Ausnahmen von der verbindlichen Wahlzeit sind nur in ausdrücklich geregelten Fällen zulässig (z. B. § 55).

Zu Nr. 4 (§ 6 – Bekanntmachung der Wahl)

Die Vorverlegung des Zeitpunktes der Bekanntmachung des Wahltages vom 90. auf den 120. Tag ist erforderlich, da das gesamte Wahlverfahren zwecks Harmonisierung an die bestehenden bundesrechtlichen Fristen angepasst wird. Diese Forderung der Praxis soll umgesetzt werden, um insbesondere regelmäßig gleichzeitig stattfindende Wahlen (Kommunal- und Europawahl) zu harmonisieren und ein einheitliches Wahlverfahren zu gewährleisten. Auch werden dadurch sowohl den Wahlvorschlagsträgern als auch den Wahlbehörden mehr Zeit eingeräumt und bestehende Fristenkettens entzerrt.

Zu Nr. 5 (§ 8a – Wahlorgane)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6 (§ 9 – Wahlleiter)

Zu Buchstabe a)

Es wird die bisherige Möglichkeit, eine dritte Person außerhalb der Verwaltung als Wahlleiter zu bestellen, gestrichen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, da der Wahlleiter bzw. Stellvertreter die Verwaltungsabläufe in der Verwaltung kennen und auch über Weisungsbefugnisse gegenüber Bediensteten seiner Geschäftsstelle verfügen muss. Beibehalten wird die Möglichkeit, andere Beschäftigte (sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte) der Verwaltung zum Wahlleiter oder Stellvertreter zu berufen als den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Vertreter im Amt.

Die Ausübung der Funktion des Wahlleiters und die des Stellvertreters kraft Amtes nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Tätigkeit des Hauptamtes. Für die Berufung eines sonstigen Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob die Aufgabe des Wahlleiters oder seines Stellvertreters als Bestandteil des Hauptamtes oder als Nebenamt übertragen wird. Gleiches gilt sinngemäß für Tarifbeschäftigte.

Zu Buchstabe b)

§ 9 Abs. 4 gilt sowohl für Gemeinde- als auch Kreiswahlleiter. Im Wege der Ersatzvornahme ist der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, neben Bediensteten der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Landkreises auch eigene Bedienstete als geeigneten Wahlleiter oder Stellvertreter im Wege der Ersatzvornahme zu bestellen.

Zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 5 normiert insbesondere die herausgehobene Bedeutung der Neutralität und Objektivität des Wahlleiters und des Stellvertreters. Gleichzeitig wird betont, dass der Wahlleiter ein unabhängiges Wahlorgan ist, das bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben an Weisungen anderer Organe, der Kommunalaufsichtsbehörde oder gar des Landeswahlleiters nicht gebunden ist.

Zu Nr. 7 (§ 15 – Bekanntmachungen des Wahlleiters)

Zu Buchstabe a)

Die Frist der Bekanntmachung wird an die neue Regelung des § 6 Abs. 1 (120. Tag vor der Wahl) angepasst.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrates nach § 15 Satz 1 und 2 nicht vor Ablauf der Frist von sechs Monaten erfolgen darf, um Beschlüsse des Gemeinderates nach § 87 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA, die spätestens sechs Monate vor dem Wahltag zu fassen sind, entsprechend berücksichtigen zu können. Der späteste Termin für die Wahlbekanntmachung ist – wie auch bei den sonstigen Wahlbekanntmachungen – der 120. Tag vor der Wahl.

Zu Nr. 8 (§ 18 – Führung der Wählerverzeichnisse, Einsichtnahme)

Anpassung und Harmonisierung an den bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz).

Zu Nr. 9 (§ 19 – Berichtigung des Wählerverzeichnisses)

Anpassung und Harmonisierung an den bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 22 Bundeswahlordnung).

Zu Nr. 10 (§ 21 – Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen)

Zu Buchstabe a)

Anpassung und Harmonisierung an den bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 19 Bundeswahlgesetz).

Zu Buchstabe b)

In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung der Norm, da die abschließende Zahl der Wahlberechtigten am Wahltag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages in der Praxis noch nicht vorliegen kann. Künftig wird hinsichtlich der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Unterstützungsunterschriften auf die Anzahl der Wahlberechtigten zur letzten turnusmäßigen allgemeinen Neuwahl abgestellt.

Satz 3 stellt klar, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages gegeben sein muss und entsprechend nachzuweisen ist (vgl. auch § 20 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Zwecks Harmonisierung des Wahlrechts erfolgt in Satz 6 eine Anpassung an bestehendes Bundeswahlrecht (§ 20 Abs. 2 Bundeswahlgesetz, § 34 Abs. 4 Nr. 4 Bundeswahlordnung) und Landeswahlrecht (§ 14 Abs. 2 und 3 LWG), um eine bessere praktische Handhabung zu ermöglichen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Neu geregelt ist, dass die Unterschriften nicht mehr alle ungültig sind, sondern nur die weiteren Unterschriften, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen. Die erste Unterschrift für die die Bescheinigung des Wahlrechts erfolgte, wird nicht nachträglich ungültig.

Zu Buchstabe c)

Die Lesart der normierten Ausnahme von der Beibringung der Unterschriften wird vereinfacht.

In Auswertung der Kommunalwahl 2014 erfolgt zudem eine Klarstellung, dass etwaige Wählergruppen (oder Parteien), die aus einer vor dem Tag der Bestimmung des Wahltages oder früher aufgelösten Partei hervorgehen, neue Wahlvorschlagsträger sind, sodass deren Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen. Der Nachweis einer fortbestehenden demokratischen Legitimation ist nur dann erbracht, wenn dieser Wahlvorschlagsträger während der gesamten Wahlperiode bis zum 120. Tag vor der Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der jeweiligen Vertretung vertreten war. Löst sich ein Wahlvorschlagsträger während dieser Zeit auf und bildet sich eine Nachfolgeorganisation, ist diese nicht aufgrund ihres Wahlvorschlages in der Vertretung vertreten, da sie bei der vorhergehenden Wahl nicht angetreten ist.

Zu Nr. 11 (§ 22 – Wahlanzeigen)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine Anpassung der Frist für die Wahlanzeige an den bestehenden bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz), um die Wahlen zu vereinheitlichen. Damit besteht auch künftig ausreichend Zeit für die Parteien, ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen. Ebenso wird dem Landeswahlleiter mehr Zeit zur Prüfung der Wahlanzeigen eingeräumt.

Das Verfahren der Beteiligungsanzeige wird zudem klarer normiert. Die Rechtswirksamkeit der Beteiligungsanzeige wird ausdrücklich klarstellend an die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige durch mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes geknüpft. Klargestellt wird, dass die Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes unterzeichnet sein muss. Besteht kein Landesvorstand, tritt künftig kraft Gesetzes die jeweils oberste Parteiorganisation der Partei ein; dies können entweder der Bundesvorstand oder auch niedrigere Gebietsverbände sein, soweit diese die oberste Parteiorgani-

sation der Partei sind. Spezielle Satzungsregelungen der Parteien werden berücksichtigt. Ist die oberste Parteiorganisation aufgrund der Gleichrangigkeit von Gebietsverbänden und mangels entsprechender Satzungsregelung nicht bestimmbar, genügt kraft Gesetzes die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht des/der anderen beteiligten Vorstandes/Vorstände beibringt.

Der neue Satz 6 ist eine Sollvorschrift und stellt klar, dass es der anzeigenden Vereinigung obliegt, in geeigneter Weise zur Überzeugung des Landeswahlausschusses ihre Eigenschaft als politische Partei darzutun (Nachweispflicht). Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss sind nicht gehalten, bei einer angezeigten Vereinigung von Amts wegen die für deren Parteieigenschaft erforderlichen Voraussetzungen zu ermitteln.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Anpassung der Frist für die Anerkennung als Partei an den bestehenden bundesrechtlichen Fristenkalender (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Bundeswahlgesetz), um die Wahlen zu vereinheitlichen.

Zu Nr. 12 (§ 28 – Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine Anpassung an bestehende Fristen im Bundesrecht zur Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 Bundeswahlgesetz) zwecks Vereinheitlichung der Wahlabläufe. Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung wird künftig – wie im Bundeswahlrecht auch – nur noch in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt gemacht. Eine Zustellung der Entscheidung über die Nichtzulassung an die Vertrauenspersonen ist nicht erforderlich. Bei dem Beschwerdeverfahren handelt es sich um ein formloses Verfahren, das zusätzlich neben die Selbstkontrolle des Wahlausschusses nach § 10 Abs. 5 tritt, um etwaige Wahlfehler in der Zulassung frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls noch bereinigen zu können. Das Beschwerdeverfahren stellt jedoch kein förmliches Rechtsbehelfsverfahren dar, sodass die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Wahlausschusses als ausreichend anzusehen ist. Einem Wahlvorschlagsträger ist es zuzumuten, an der Sitzung des Wahlausschusses teilzunehmen oder sich nach der Sitzung über den Verfahrensstand beim Wahlleiter zu erkundigen, um gegebenenfalls sein Beschwerderecht in Anspruch nehmen zu können.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Anpassung an bestehende Fristen im Bundesrecht zwecks Vereinheitlichung der Wahlabläufe (§§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 Bundeswahlgesetz).

Zu Nr. 13 (§ 29 – Stimmzettel)

Zu Buchstabe a)

Hiermit wird dem Urteil des VerfGH Thüringen zur Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln vom 09.07.2015 Rechnung getragen. Privilegiert sind die Parteien, die an der Landtagswahl teilgenommen haben, in der Reihenfolge ihres tatsächlich erzielten Ergebnisses der Zweitstimmen, unabhängig davon, ob sie ein Mandat im Landtag errungen haben. Sie nehmen entsprechend ihrer Stimmzahlen bei der letzten Landtagswahl die ersten Plätze auf dem Stimmzettel ein; die übrigen Wahlvorschläge folgen entsprechend dem

letzten Ergebnis der Kommunalwahl im jeweiligen Wahlgebiet. Im Übrigen erfolgt eine alphabetische Reihung.

Zu Buchstabe b)

Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 besteht künftig die Option, parteiübergreifende Wahlkooperationen für eine gemeinsame Kandidatenfindung zu bilden. Es ist zwar bereits nach derzeitiger Rechtslage zulässig, einen gemeinsamen Kandidaten parteiübergreifend im Wahlkampf etc. zu unterstützen. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht es jedoch nicht, dass der gemeinsame Bewerber mit allen ihn unterstützenden Parteien/Wählergruppen aufgestellt und auf dem Stimmzettel benannt werden kann. Satz 3 eröffnet künftig eine entsprechende Gestaltung des Stimmzettels.

Der neue Satz 4 der Regelung modifiziert die Gestaltung des Stimmzettels für die Wahl der Bürgermeister/Landräte/Ortsvorsteher bei nur einem Kandidaten (§ 30 Abs. 8). Hier sieht der Stimmzettel künftig ein Ja- und ein Nein-Feld vor.

Zu Nr. 14 (§ 30 - Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl)

Zu Buchstabe a)

Es besteht künftig die Option, parteiübergreifende Wahlkooperationen für eine gemeinsame Kandidatenfindung zu ermöglichen. Dies könnte insbesondere im ländlichen Raum die Kandidatenfindung erleichtern und dort vermehrt praktische Anwendung finden. Neu geregelt wird das durchzuführende Aufstellungsverfahren des gemeinsamen Kandidaten nach § 24.

Zu Buchstabe b)

Zur besseren Lesbarkeit wird aus den bisherigen Regelungen in Absatz 2 Satz 2 ein neuer Absatz 3 mit einer zentralen Regelung zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gebildet. Aus der bestehenden Gesetzssystematik ergibt sich bereits, dass Unterstützungsunterschriften nur für die Wahl des Bürgermeisters und Landrates erforderlich sind, nicht jedoch für die Wahl des Ortsvorstehers. Insoweit ist die bisherige ausdrückliche Regelung entbehrlich und zu streichen.

Zu Buchstabe c)

Einzelheiten des formlosen Beschwerdeverfahrens werden verdeutlicht. Das Beschwerdeverfahren stellt kein förmliches Rechtsbehelfsverfahren dar. Es ist neben der Selbstkontrolle des Wahlausschusses nach § 10 Abs. 5 lediglich ein weiteres Verfahren sich mit Fragen der Zulassung auseinanderzusetzen, um etwaige Fehler, die im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden, zu minimieren. Die Beschwerdeentscheidung des Wahlausschusses als zuständiges Wahlorgan für die Zulassung ist abschließend. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind im laufenden Wahlverfahren nicht möglich. Insofern ist auch eine Einbeziehung der Kommunalaufsichtsbehörde im laufenden Zulassungsverfahren systemfremd und mit Blick auf den Fristenlauf auch nicht praktikabel. Nicht geklärte komplexere Fragen der Zulassung/Nichtzulassung eines Wahlbewerbers können nur im Nachgang zur Wahl im Wahlprüfungsverfahren geklärt werden.

Zu Buchstabe d)

Der späteste Tag der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber wird um einen Tag verlegt. Hierbei handelt es sich letztendlich um eine Folgeregelung in Bezug auf die einzuhaltenden Fristen im Beschwerdeverfahren. Die Fristenkette wird von der Bekannt-

gabe der Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung nach Absatz 5 spätestens am 18. Tag, zur Beschwerde über die Nichtzulassung spätestens bis zum 16. Tag, bis zur Beschwerdeentscheidung spätestens am 15. Tag und schlussendlich der Veröffentlichung der Bewerber spätestens am 14. Tag normiert. Für die Vorbereitung der Entscheidung des Wahlausschusses über eine Beschwerde muss zumindest ein Tag zur erneuten Prüfung und Entscheidung eingeräumt werden. Um dieser engen Zeitkette gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Beschwerdesitzung des Wahlausschusses bereits vorsorglich terminiert wird.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Einführung von Nein-Stimmen bei der Direktwahl mit nur einem Kandidaten. Erzielt der einzige Bewerber nicht die erforderlichen Ja-Stimmen, ist die Wahl gescheitert und eine neue Wahl durchzuführen; das Wahlverfahren ist vollständig neu einzuleiten.

Zu Buchstabe f)

Hat nur ein Bewerber zur Wahl gestanden, dann ist er gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ein zusätzliches Quorum bezüglich der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wird nicht eingeführt. Es besteht künftig jedoch die Möglichkeit, den einzigen Bewerber mit Nein-Stimme abzulehnen. Damit wird dem Wähler künftig eine echte Entscheidungsfreiheit eingeräumt sowie auch die demokratische Legitimation des so Gewählten im selben Maße gestärkt.

Zu Buchstabe g)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Vorschriften über die Vertretung sinngemäß entsprechende Anwendung auf Direktwahlen finden, soweit sich nicht aus dem KWG LSA oder dem KVG LSA etwas anderes ergibt.

Zu Nr. 15 (§ 32 – Stimmabgabe)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neu modifizierten Wahl bei nur einem Kandidaten (§ 30 Abs. 8). Die Stimmabgabe bei nur einem Kandidaten mit Ja- und Nein-Stimme wird entsprechend geregelt.

Zu Nr. 16 (§ 33 – Briefwahl)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an bundes- und landeswahlrechtliche Regelungen, um das Briefwahlverfahren zu vereinheitlichen. Einheitliche Begrifflichkeiten sollen Verwechslungsgefahren und Missverständnissen der Wähler vorbeugen.

Zu Nr. 17 (§ 40 – Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen)

Mit Hilfe des modifizierten Proportionalverfahrens nach § 39 Abs. 3 wird sichergestellt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die die absolute Mehrheit der Stimmen errungen hat, auch die absolute Mehrheit der Sitze bekommt. Die Anwendung des modifizierten Proportionalverfahrens (§ 39 Abs. 3) wird bei der Ermittlung, wie viele Sitze auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber jeweils im Wahlgebiet insgesamt entfallen (§ 40 Abs. 2), beibehalten.

Es erfolgt jedoch - wie in anderen Bundesländern auch - eine Streichung des modifizierten Proportionalverfahrens nach § 39 Abs. 3 bei der Unterverteilung der auf den Wahlvorschlag insgesamt entfallenen Sitze auf die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlbereichen. Bei mehreren Wahlbereichen findet künftig ausschließlich das reguläre Proportionalverfahren bei der Unterverteilung der Stimmen nach § 39 Abs. 2 Anwendung, um die tatsächlich abgegebene Stimmenzahl für einen Kandidaten besser zu berücksichtigen. Anderenfalls kann es vorkommen, dass der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint, keinen Sitz erhält, da durch die Regelung des § 39 Abs. 3 der Sitz bereits vorher einem anderen Wahlbereich zugeteilt wurde, was regelmäßig zu Praxisproblemen und Unverständnis der Bewerber und Wähler führt.

Zu Nr. 18 (§ 42 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Feststellung des Scheiterns von Wahlen)

Wie die Feststellung des Wahlergebnisses nach Absatz 1 bedarf auch das Scheitern der Wahl nach Absatz 2 einer öffentlichen Bekanntmachung als abschließende Handlung im gescheiterten Wahlverfahren. Zudem sind die Folgen des Scheiterns zu erläutern.

Zu Nr. 19 (§ 43 – Annahme der Wahl)

Zu Buchstabe a) und b)

Die Annahme eines Mandats durch die gewählte Person kann derzeit – anders als beim Verzicht nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA - nicht zu einem bestimmten Termin in der Zukunft erklärt werden. Die Annahmeerklärung lässt derzeit keine Erweiterung des Erklärungsinhalts zu; die Erklärung ist bedingungsfeindlich. Um jedoch praktischen Bedürfnissen an einen abgestimmten Mandatsübergang gerecht zu werden, wird mit dem neuen Absatz 2 eine gesetzliche Regelung eingefügt, dass der Sitzanspruch trotz sofortiger Annahme der Wahl bzw. bei Eintritt der gesetzlichen Fiktion nach Absatz 1 Satz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam eintritt, sofern der Mandatsverzicht auf einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gerichtet ist. Gleiches gilt bereits im Falle der Benachrichtigung des gewählten Bewerbers vor Beginn der Wahlperiode (§ 75 KVG LSA).

Zu Nr. 20 (§ 44 – Nachwahl)

Zu Buchstabe a)

Der Wahlabsage und der folgenden Nachwahl nach Absatz 1a liegt ein offenkundiger in der Vorbereitungsphase aufgetretener Mangel, der nicht mehr behoben werden kann und deswegen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, zu Grunde. Die Nachwahl hat so bald wie möglich stattzufinden. Der konkrete Termin bestimmt sich jedoch danach, inwieweit die Wahlvorbereitungen wiederholt und welche Fristen dabei beachtet werden müssen. Reicht der Wahlfehler bis auf die öffentliche Bekanntmachung zurück, kann unter Umständen ein Zeitraum von vier Monaten für die Vorbereitung der Nachwahl erforderlich sein.

Zu Buchstabe b)

In der Praxis bestanden Unklarheiten bezüglich des entsprechend zu erneuernden Wahlverfahrens im Rahmen einer Nachwahl nach Absatz 1a. Die neue Regelung soll verdeutlichen, dass nur der bzw. ab dem Verfahrensschritt zu erneuern ist, dem der Wahlfehler anhaftet (Grundgedanke einer auf den Wahlfehler beschränkten Nachwahl). Die bis zur Absage der Wahl getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahl bleiben wirksam, soweit sie nicht von dem „offenkundigen Wahlmangel“ betroffen sind und deshalb berichtigt oder wiederholt

werden müssen. Beispielsweise soll ein Fehler im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens nicht zur Erneuerung des gesamten Verfahrens für alle (auch rechtmäßig zugelassenen) Wahlvorschläge führen, sondern nur den (zu Unrecht) nicht zugelassen Wahlvorschlägen die Möglichkeit der Berichtigung und der Wahlteilnahme bieten.

Zu Buchstabe c)

Nach Absatz 4 ist in allen Fällen, in denen in Teilen des Wahlgebiets eine Nachwahl stattfinden muss, gleichwohl das vorläufige amtliche Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen sowie bekanntzugeben. Nach erfolgter Nachwahl ist sodann das endgültige (Gesamt-)Wahlergebnis festzustellen.

Zu Nr. 21 (§ 45 – Wiederholungswahl)

Zu Buchstabe a)

Es erfolgt eine ausdrückliche Ermächtigung, die Wiederholungswahl nicht nur räumlich zu beschränken (Absatz 4), sondern auch auf die Form der Wahlhandlung als Briefwahl, wenn sich der Fehler entsprechend isoliert ausgewirkt hat. Damit wird dem Leitgedanken der Wahlprüfung des geringstmöglichen Eingriffs Rechnung getragen. Der Eingriff in den Bestand der Wahl darf nur soweit reichen, wie es der festgestellte Wahlfehler erfordert. Das bedeutet, dass das Verfahren von dem Stadium ab aufzuheben und zu verbessern oder zu erneuern ist, in dem der Fehler aufgetreten ist. Der Grund hierfür liegt in dem für die gesamte Wahlprüfung maßgebendem Bestreben der Wahlbestandssicherung.

Zu Buchstabe b)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach der Hauptwahl das Wahlverfahren vollständig im gesamten Umfange zu wiederholen ist. Sowohl eine räumliche Begrenzung als auch eine Begrenzung auf die Form als Briefwahl scheidet in diesen Fällen aus, selbst wenn die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt wurde, weil sich der ursprüngliche Fehler nur isoliert ausgewirkt hatte. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Anordnung der vollständigen Wiederholungswahl, weil wegen möglicher Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse es nicht mehr vertretbar erscheint, die (ungültige) Hauptwahl entsprechend (teilweise) zu rekonstruieren.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Ermächtigung in Absatz 1, die Wiederholungswahl auf die Briefwahl zu beschränken.

Zu Nr. 22 (§ 46 – Einzelne Neuwahl)

Die Übergangsregelung ist entbehrlich und daher zu streichen. Die normierte nächste Wahlperiode endete bereits zum 30.06.2014.

Zu Nr. 23 (§ 47 – Ersatz von Vertretern)

Es erfolgt ein ausdrücklicher Verweis auf die regulären Fälle des Ausscheidens eines Gewählten nach § 42 Abs. 4 KVG LSA. Nach § 42 Abs. 4 KVG LSA rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode stirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Zu Nr. 24 (§ 50 – Wahleinspruch)

Zu Buchstabe a)

An der Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten können auch Bewerber teilnehmen, die nicht im Wahlgebiet wohnen (passives Wahlrecht). Daher bedarf es in diesen Fällen einer ausdrücklichen Eröffnung der Einspruchsberechtigung für diesen Personenkreis. Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass alle Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben oder die nicht zugelassen worden sind, Wahleinspruch erheben können, auch wenn sie selbst nicht im Wahlgebiet wohnen und daher selbst nicht wählen können (aktives Wahlrecht).

Zu Buchstabe b)

Die Hauptwahl und die aufgrund unzureichender Mehrheitsverhältnisse erforderlich gewordene Stichwahl sind als eine Wahl anzusehen. Klarstellend wird geregelt, dass der Wahleinspruch im Falle einer Stichwahl erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stichwahl erhoben werden muss und die Einwendungen sowohl die erste als auch die Stichwahl umfassen. Auch die Wahlprüfungsentscheidung wird bei einer Direktwahl nicht isoliert nach der Hauptwahl, sondern erst nach Durchführung der Stichwahl getroffen, vgl. auch § 51 Abs. 1.

Zu Nr. 25 (§ 51 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl)

Die Wahlprüfungsentscheidung wird bei einer Direktwahl nicht isoliert nach der Hauptwahl, sondern im Falle der Durchführung einer Stichwahl erst nach dessen Durchführung getroffen. Dies wird aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zu Nr. 26 (§ 52 – Inhalt der Entscheidung)

Zu Buchstabe a)

Mit der Regelung wird verdeutlicht, dass der Vertretungsbeschluss mit relativer Mehrheit zu fassen ist; mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zu Buchstabe b)

Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt eine konkrete Regelung, unzulässige Wahleinsprüche zurückzuweisen, wenn diese nicht form- und fristgerecht erhoben wurden.

Zu Nr. 27 (§ 53 – Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel)

Das Gericht entscheidet im Falle eines Klageverfahrens nicht über die Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahl; es trifft keine eigene Wahlprüfungsentscheidung bzw. Neufeststellung des Wahlergebnisses. Das Gericht bewertet nur die Rechtmäßigkeit der Wahlprüfungsentscheidung und verpflichtet die Vertretung im Falle der Rechtswidrigkeit, diese aufzuheben und die Wahl für gültig bzw. ungültig zu erklären (Verpflichtung zur Feststellung). Die Vertretung hat diese Entscheidung sodann unter zwingender Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen. Erneuter Rechtsschutz (in Form eines Wahleinspruchs) gegen diese – aufgrund der rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – erfolgte Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist nicht mehr möglich, es sei denn, dass die Vertretung ihre erneute Entscheidung nicht unter Beachtung der Auffassung des Gerichts getroffen hat. Neue Gründe können nicht mehr vorgebracht werden.

Zu Nr. 28 (§ 57 – Bürgerentscheid)

Die Ergänzung zur Gestaltung des Stimmzettels schließt eine bestehende Regelungslücke, da dies eine Besonderheit zur Direktwahl, auf die die Norm verweist, darstellt. Es wird nunmehr ausdrücklich normiert, wie die Stimmzettel zu gestalten sind. Die Abstimmenden dürfen nur ein Ja oder ein Nein ankreuzen. Zusätze sind nicht zulässig.

Zu Nr. 29 (§ 65b – Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister)

Es erfolgt die Aufnahme einer ausdrücklichen Ermächtigung des Wahlleiters zur Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister, soweit die Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind. Damit werden die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 PaßG / § 24 Abs. 2 Nr. 1 PAuswG - Berechtigung zum Erhalt von Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister – erfüllt.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 PaßG/§ 24 PAuswG trägt der Wahlleiter die Verantwortung.

Zu Nr. 30 (§ 68a – Fristen, Termine und Form)

Zu Buchstabe a) und c)

Die bisherige Übergangsregelung wird gestrichen und neu in § 69a Abs. 2 gefasst. Die Regelung des Absatzes 3 dient der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit in der Handhabung. Soweit das KWG LSA oder die KWO LSA nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gelten für wahlrechtliche Willenserklärungen die Formvorschriften des Absatzes 3. Vorgeschriebene Erklärungen müssen danach persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorgelegt werden.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 31 (§ 69a – Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

In Absatz 1 wurde eine Anpassung des bisherigen Verweises an die entsprechenden Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes vorgenommen.

Mit der der Übergangsregelung in Absatz 2 sollen Unklarheiten und gegebenenfalls mögliche Probleme aufgrund Rechtsänderungen bei aktuell bereits laufenden Vertretungswahlen (Ergänzungswahlen, einzelne Neuwahlen, etc.) Bürgermeister- und Landratswahlen vermieden werden. Die Fristenkette für die Vertretungswahl wird vollständig an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst. § 30 enthält Änderungen bezüglich des Wahlverfahrens und der Frist zur Zulassung der Bewerber. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Vertretungs- oder Direktwahlen festgesetzt und nach § 6 Abs. 1 bzw. 2 bekannt gemacht wurden, ermöglicht die Übergangsregelung die rechtskräftige Beendigung von laufenden Wahlverfahren nach den bisherigen Regelungen.

Der bisherige Absatz 3 sah eine Übergangsregelung für Verwaltungsgemeinschaften vor, diese ist entbehrlich. Im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform wurde das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft. Alle diesbezüglichen Klageverfahren beim Landesverfassungsgericht sind rechtskräftig entschieden, sodass der Reformprozess endgültig abgeschlossen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Kommunalwahlordnung)

Zu Nrn. 1 und 2 (§ 25 – Erteilung von Wahlscheinen)

Diese neue Regelung ist in Auswertung der Kommunalwahlen 2014 ein weiterer Baustein zur Erhöhung der Sicherheit des Briefwahlverfahrens. Die Gemeinde sendet künftig eine Kontrollmitteilung an den Wahlberechtigten, wenn ein Dritter die Briefwahlunterlagen für ihn abholt. Diese Kontrollmitteilung versetzt den Wahlberechtigten in die Lage, sich frühzeitig an die Gemeinde zu wenden, um Widersprüche aufklären zu können oder gar missbräuchliche Verwendungen zu vermeiden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1 – Anwendungsbereich)

Da das Eigenbetriebsgesetz ausschließlich Regelungen für Gemeinden trifft und vormalige gesetzliche Verweisungen, beispielsweise in der Landkreisordnung zur Gültigkeit der für die Gemeindewirtschaft geltenden Vorschriften auch für Landkreise, mit Einführung des für alle Kommunen geltenden Kommunalverfassungsgesetzes weggefallen sind, ist diese redaktionelle Anpassung an das Kommunalverfassungsgesetz erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 5 – Betriebsleitung)

In der Praxis hat es sich als problematisch erwiesen, dass zwar die Bestellung, aber nicht die Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung geregelt ist. Diese Möglichkeit soll für die Anstalt bei Vorliegen wichtiger Gründe eingeführt und auch für den Eigenbetrieb ermöglicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 8 – Betriebsausschuss)

Redaktionelle Anpassung an das Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Nr. 4 (§ 9 – Aufgaben des Betriebsausschusses)

In Sachsen-Anhalt ist die Entscheidung über Tarife zwingend dem Betriebsausschuss vorbehalten, während andere, inhaltlich nicht so bedeutsame Kompetenzen wie die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen nach Absatz 3 Nr. 3 durch Betriebssatzung auf den Gemeinderat übertragen werden können.

Die Vertretung kann zwar nach § 46 Abs. 2 KVG LSA Angelegenheiten an sich ziehen, dies ist aber eine Ermessensentscheidung im begründeten Einzelfall und angreifbar.

Da der Gemeinderat nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA über Satzungen entscheidet, wird auch die Zuständigkeit für die Tarife im Bedarfsfall über die Aufnahme in den Katalog nach Abs. 3 Nr. 3 ermöglicht.

Zu Nr. 5 (§ 16 – Wirtschaftsplan)

Die Streichung der außerordentlichen Posten in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsgesetzbuch (HGB) durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juli 2015 (BGBl 2015 Teil I Nr. 30, S. 1245 ff.) hat auf Grund des direkten Verweises von § 16 Abs. 1 Nr. 1 auf § 275 HGB auch zum Wegfall der verbindlichen Vorgabe dieser Positionen im Erfolgsplan der kaufmännisch buchenden Eigenbetriebe geführt. Die Beibehaltung der Differenzierung ist im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Eigenbetriebe und Zweckverbände und die Bemessung der Genehmigungsgrenze der Liquiditätskredite angezeigt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (GUV) ist die Beibehaltung der Differenzierung demgegenüber in § 18 durch die Vorgabe, die GUV mindestens nach den Vorschriften des HGB aufzustellen, und die genaue Vorgabe der Gliederung durch Muster 3 der Eigenbetriebsverordnung sichergestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Anstaltsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 5 – Organe der Anstalt)

Zu Buchstabe a)

Die Anstalt wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Falls dieser handlungsunfähig ist, vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates die Anstalt (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Anstaltsverordnung). Dies ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. Aufgrund von Problemen in der Praxis durch die zusätzliche Aufgabenbelastung des Hauptverwaltungsbeamten, insbesondere bei längerfristigen Vertretungsfällen, wird in Analogie zum Sparkassenrecht mit Absatz 2 Satz 3 eine Vertretungsmöglichkeit für den Vorstand eingeführt.

Zu Buchstabe b)

Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. In der Praxis hat es sich als problematisch erwiesen, dass keine Möglichkeit der (vorzeitigen) Abberufung besteht. Diese wird bei Vorliegen wichtiger Gründe ermöglicht.

Zu Nr. 2 (§ 7 - Sonstige Vorschriften für Anstalten)

Die Aufzählung der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), die für die Anstalten des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden sind, wird um zwei Verweisungen ergänzt. Dies betrifft zum einen die Vorlagepflicht für den Wirtschaftsplan nach § 102 Abs. 1 KVG LSA, wie bereits für Eigenbetriebe in § 121 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA vorgeschrieben.

Der Wirtschaftsplan der Anstalt ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 Kommunalhaushaltsverordnung Anlage zum Haushaltsplan und somit (erst) mit der Haushaltssatzung nach § 102 Abs. 1 KVG LSA vorzulegen. Wird also die Haushaltssatzung erst im Laufe des Jahres vorgelegt, erstreckt sich das auch auf den Wirtschaftsplan der Anstalt mit Ausnahme der genehmigungspflichtigen Investitionskredite. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Kommune und Anstalt ist aber eine rechtzeitige Information angezeigt.

Zum anderen wird eine Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite (§ 110 KVG LSA) aufgenommen. Investitionskredite sind bereits für Anstalten durch den Verweis auf § 108 KVG LSA genehmigungsbedürftig. Die kommunale Gebietskörperschaft haftet nach § 4 Abs. 1 im Rahmen der Gewährträgerhaftung unbeschränkt für die Verbindlichkeiten ihrer Anstalt, so dass zur Minderung der damit verbundenen Risiken eine Reglementierung der Verbindlichkeiten angebracht ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung, mit der eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage erfolgt.

Zu Nr. 2

Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 1 LBesG LSA wird die Möglichkeit geschaffen, einem Amt einer hauptamtlichen Beamtin auf Zeit oder eines hauptamtlichen Beamten auf Zeit je Größenklasse der Kommune zwei Besoldungsgruppen zuzuordnen.

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 9 (Änderung des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA))

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung der §§ 76a und 83 angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 76a – Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten)

Mit Einfügung des neuen § 76a DG LSA werden – vergleichbar der Rechtslage in allen anderen Flächenländern – die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten der Kommunalaufsichtsbehörde und der oberen Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. In Sachsen-Anhalt sind in den Kommunen derzeit die Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte von der Vertretung zu führen. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Mit der Übertragung der Disziplinarbefugnisse auf die Kommunalaufsichtsbehörde und die obere Kommunalaufsichtsbehörde liegt zwar ein Eingriff in die Personahoheit der Kommunen vor. Gesetzliche Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht sind jedoch nicht grundsätzlich unzulässig. Sie unterliegen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gewicht der Gewährleistung der Selbstverwaltungsgarantie durch Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Art. 28 Abs. 2 GG Grenzen. Sie dürfen den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht antasten. Außerhalb des Kernbereichs hat der Gesetzgeber das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu Gunsten der Gemeinden sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Willkürverbot zu beachten.

Der Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Personalhoheit der Kommunen ist geeignet und zudem erforderlich, weil der Beamte wie auch die Allgemeinheit darauf vertrauen dürfen, dass das Disziplinarrecht sachgerecht angewendet wird. Die aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Vertretung erfüllt in der Regel nicht die personellen Voraussetzungen, um ein Disziplinarverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Ausübung der Disziplinarbefugnis durch eine hauptamtliche fachkundige Verwaltung losgelöst von kommunalpolitischen Auseinandersetzungen erhöht ferner die Akzeptanz gegenüber einer Disziplinarentscheidung und verringert die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung durch den Beamten.

Der Eingriff in die Personalhoheit steht auch in einem angemessenen Verhältnis zum Vorteil sachgerecht geführter Disziplinarverfahren. Der Personalhoheit der Kommunen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Vertretung das Recht auf Information über den Verfahrensstand und das Recht eingeräumt wird, von der Kommunalaufsichtsbehörde ein disziplinarrechtliches Tätigwerden verlangen zu können.

Zu Abs. 1

Mit der Regelung tritt bei kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in der Anwendung des DG LSA die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde. Diese Zuständigkeitsübertragung erfasst nur die Aufgaben nach dem DG LSA. Bei den sonstigen beamtenrechtlichen Entscheidungen bleibt die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA unberührt.

Zu Abs. 2

Der Vertretung werden mit der Regelung in Absatz 2 umfangreiche Informationsrechte im Zusammenhang mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens eingeräumt. Die Vertretung erhält zudem das Recht, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen zu können. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann dieses Verlangen nur dann zurückweisen, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 1 Satz 1 DG LSA), oder feststeht, dass wegen der Sanktionierung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren oder wegen Zeitablaufs eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen darf (§ 17 Abs. 2 Satz 1 DG LSA).

Zu Abs. 3

Mit der Vorschrift wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Kürzung der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß und für die Erhebung der Disziplinaranzeige auf die Kommunalaufsichtsbehörde übertragen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die hier gegen eine Sachentscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sprechen könnten; ein Rückgriff auf die Übertragungsmöglichkeiten gemäß § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 Satz 2 DG LSA ist somit entbehrlich. Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde eine abschließende Entscheidung im Disziplinarverfahren trifft, bedarf diese ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 DG LSA der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Eine vergleichbare Kontrolle ist in Bezug auf eine Disziplinaranzeige nicht geboten, da hier die Disziplinarentscheidung durch das Gericht getroffen wird.

Zu Nr. 3 (§ 80 – Ausübung der Disziplinarbefugnisse)

Die Disziplinarbefugnisse für frühere Hauptverwaltungsbeamte, die Ruhestandsbeamte sind, werden entsprechend den Bestimmungen für die aktiven Hauptverwaltungsbeamten geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 81 – Übergangsvorschriften)

Mit der Übergangsvorschrift wird geregelt, dass die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte nach bisherigem Recht fortgeführt werden. Der neu eingefügte § 76a DG LSA findet keine Anwendung. Die fallweise Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse durch die Kommunalaufsichtsbehörde richtet sich insoweit noch nach § 76 DG LSA. Die Anwendung der Übergangsvorschrift setzt voraus, dass entweder die Vertretung als Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten oder oberste Dienstbehörde des früheren Hauptverwaltungsbeamten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen oder die Kommunalaufsichtsbehörde die Disziplinarverfolgung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 DG LSA aufgenommen hat. Auf den Zugang der Unterrichtung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 DG LSA kommt es nicht an.

Zu Nr. 5 (§ 83 – Evaluierung)

Gemäß Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen die Deckung der Kosten zu regeln oder ein angemessener Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen. Im vorliegenden Fall würden die Zuständigkeiten der Landkreise als Kommunalaufsichtsbehörden in den betreffenden Disziplinarverfahren erweitert, so dass eine Aufgabendifferenz zu bejahen ist. Diese führt auch zu einer Mehrbelastung der Landkreise, insbesondere aufgrund der Vorhaltung von Personalressourcen für die Durchführung der disziplinarischen Ermittlungen.

Es ist davon auszugehen, dass Daten, die dem bisherigen Verfahren entnommen werden, für eine Kostenfolgeabschätzung wenig aussagefähig sind, da es gerade das Ziel der Zuständigkeitsverlagerung auf die Kommunalaufsichtsbehörden ist, dass die Disziplinarverfahren in Zukunft effektiver geführt werden. Anstelle einer Kostenfolgeabschätzung wird daher eine Evaluierungsregelung zu den kostenmäßigen Auswirkungen der Aufgabenübertragungen in das DG LSA aufgenommen. Bei dieser Evaluierung kann auf die tatsächlichen Aufgabenkosten eines angemessenen Erfahrungszeitraums von drei Jahren zurückgegriffen werden, wobei Kosten, die den Kommunalaufsichtsbehörden schon nach bisherigem Recht entstanden wären, abzuziehen sind.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Übersicht über die Änderungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

GKG-LSA Stand: 1. Juli 2014	Änderungen
§ 11 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme, sofern nicht nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. (2) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein: 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.	§ 11 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme, sofern nicht nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. (2) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein: 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

(3) Der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. (4) Die Verbandssatzung kann abweichend von Absatz 1 vorsehen, daß Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und daß das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen. (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung regelt das Nähere zu seiner Stellvertretung. (7) Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein.	(3) Der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. (4) Die Verbandssatzung kann abweichend von Absatz 1 vorsehen, daß Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und daß das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen. (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Im Übrigen findet § 55 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung regelt das Nähere zu seiner Stellvertretung. (7) Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein.
§ 14 Änderung und Auflösung (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer	§ 14 Änderung und Auflösung (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer

Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlungsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.	Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlungsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Auf Änderungen der Verbandssatzung, die keiner Genehmigung bedürfen, findet § 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
§ 16 Anzuwendende Vorschriften (2) In der Verbandssatzung kann bestimmt werden, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten.	§ 16 Anzuwendende Vorschriften (2) In der Verbandssatzung kann bestimmt werden, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Ist in der Verbandssatzung die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Verbindung mit der Anwendung der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes bestimmt worden, dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

Übersicht über die Änderungen des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt

EigBG derzeitige Fassung	Änderungen
§ 1 Anwendungsbereich Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe nach Maßgabe des § 128 des Kommunalverfassungsgesetzes führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.	§ 1 Anwendungsbereich Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe nach Maßgabe des § 128 des Kommunalverfassungsgesetzes führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Gemeinden betreffende Regelungen dieses Gesetzes gelten für die übrigen Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.
§ 5 Betriebsleitung (1) Der Gemeinderat bestimmt die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine von ihnen zum Ersten Betriebsleiter oder zur Ersten Betriebsleiterin. (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung beinhaltet eine bindende Vertretungsregelung für die Mitglieder der Betriebsleitung. Die sonstige Geschäftsverteilung regelt die Betriebsleitung.	§ 5 Betriebsleitung (1) Der Gemeinderat bestimmt die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden; aus wichtigem Grund ist eine Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung zulässig. (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine von ihnen zum Ersten Betriebsleiter oder zur Ersten Betriebsleiterin. (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung beinhaltet eine bindende Vertretungsregelung für die Mitglieder der Betriebsleitung. Die sonstige Geschäftsverteilung regelt die Betriebsleitung.
§ 8 Betriebsausschuß (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuß (Betriebsausschuß) zu bilden.	§ 8 Betriebsausschuß (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuß (Betriebsausschuß) zu bilden.

(2) Der Betriebsausschuß besteht aus den nach Maßgabe des § 46 GO LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigten darf jedoch ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung. Bei Eigenbetrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kann auf einen Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss verzichtet werden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr namentlich bestimmter Vertreter oder eine von ihm oder ihr namentlich bestimmte Vertreterin ist stimmberechtigter Vorsitzender oder stimmberechtigte Vorsitzende des Betriebsausschusses. (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Gemeinderat bestellt. Kommt eine Einigung über deren Bestellung nicht zustande, finden die Vorschriften über die Bestimmung der Mandatsträger nach Absatz 2 entsprechende Anwendung. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfaßt mindestens doppelt soviel Vorschläge wie Vertreter oder Vertreterinnen zu bestellen sind. Der Gemeinderat kann die Vorschlagsliste ergänzen. (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin muß Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er oder sie der Auffassung ist, daß diese rechtswidrig sind. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Gemeinde entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlußfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuß nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes. (5) Für mehrere Eigenbetriebe der Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet werden. (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	(2) Der Betriebsausschuß besteht aus den nach Maßgabe des § 46 GO LSA 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigten darf jedoch ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung. Bei Eigenbetrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kann auf einen Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss verzichtet werden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr namentlich bestimmter Vertreter oder eine von ihm oder ihr namentlich bestimmte Vertreterin ist stimmberechtigter Vorsitzender oder stimmberechtigte Vorsitzende des Betriebsausschusses. (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Gemeinderat bestellt. Kommt eine Einigung über deren Bestellung nicht zustande, finden die Vorschriften über die Bestimmung der Mandatsträger nach Absatz 2 entsprechende Anwendung. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfaßt mindestens doppelt soviel Vorschläge wie Vertreter oder Vertreterinnen zu bestellen sind. Der Gemeinderat kann die Vorschlagsliste ergänzen. (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin muß Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er oder sie der Auffassung ist, daß diese rechtswidrig sind. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Gemeinde entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlußfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuß nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes. (5) Für mehrere Eigenbetriebe der Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet werden. (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Der Betriebsausschuß bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.	§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Der Betriebsausschuß bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

(2) Soweit nicht nach § 10 der Gemeinderat oder nach § 6 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuß. Insbesondere verbleibt beim Betriebsausschuß die Entscheidung über 1. die Festsetzung von Tarifen; § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes finden insoweit keine Anwendung, 2. den Abschluß von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung, 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes festgelegten Grenzen, 4. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, 5. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes, 6. die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3, 7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die in Satz 2 Nrn. 2 bis 6 genannten Gegenstände sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. (3) Durch Betriebssatzung können 1. die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses näher bestimmt, 2. Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ganz oder teilweise der Betriebsleitung übertragen, 3. Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 7 der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten werden.	(2) Soweit nicht nach § 10 der Gemeinderat oder nach § 6 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuß. Insbesondere verbleibt beim Betriebsausschuß die Entscheidung über 1. die Festsetzung von Tarifen; § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes finden insoweit keine Anwendung, 2. den Abschluß von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung, 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes festgelegten Grenzen, 4. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, 5. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes, 6. die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3, 7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die in Satz 2 Nrn. 2 bis 6 genannten Gegenstände sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. (3) Durch Betriebssatzung können 1. die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses näher bestimmt, 2. Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ganz oder teilweise der Betriebsleitung übertragen, 3. Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7 der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten werden.
§ 16 Wirtschaftsplan (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht 1. aus dem Erfolgsplan, der alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthält	§ 16 Wirtschaftsplan (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht 1. aus dem Erfolgsplan, der alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen ent-

und entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuches zu gliedern ist, - aus dem Vermögensplan, der alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft im Wirtschaftsjahr sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, - aus der Stellenübersicht, die alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthält; werden Beamte beim Eigenbetrieb beschäftigt, so sind sie im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten - das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der kommunalen Gebietskörperschaft führt, - zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden, - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder - eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. (3) Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde abzudeckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen. (4) Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil im Bekanntmachungsorgan des Eigenbetriebes bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.	hält und mindestens entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuches zu gliedern ist mit der Maßgabe, dass nach ordentlichen und außerordentlichen Positionen zu differenzieren ist, - aus dem Vermögensplan, der alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft im Wirtschaftsjahr sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, - aus der Stellenübersicht, die alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthält; werden Beamte beim Eigenbetrieb beschäftigt, so sind sie im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten - das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der kommunalen Gebietskörperschaft führt, - zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden, - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder - eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. (3) Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde abzudeckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen. (4) Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil im Bekanntmachungsorgan des Eigenbetriebes bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.
--	---

Übersicht über die Änderungen des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt

Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) Stand 11.07.2015	Änderungen
	§ 76a Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten (1) Bei Hauptverwaltungsbeamten tritt die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde. (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die vorläufige Dienstenthebung, die Erhebung einer Disziplinarlage sowie die Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind der Vertretung mitzuteilen. Auf Antrag der Vertretung ist ihr Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Die Vertretung kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten verlangen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen oder § 17 Abs. 2 Satz 1 einer Einleitung entgegensteht. (3) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann abweichend von § 33 Abs. 3 Nr. 1 Kürzungen der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß festsetzen. Die Disziplinarlage wird bei Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhoben.

§ 80 Ausübung der Disziplinarbefugnisse (1) Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Ministerium des Innern, welche Behörde zuständig ist. (2) Im Falle der Umbildung von Körperschaften im Sinne von § 32 des Landesbeamtengesetzes geht die Zuständigkeit auf die zuständige oberste Dienstbehörde der aufnehmenden oder neuen Körperschaft über.	§ 80 Ausübung der Disziplinarbefugnisse (1) Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Ministerium des Innern, welche Behörde zuständig ist. (2) Im Falle der Umbildung von Körperschaften im Sinne von § 32 des Landesbeamtengesetzes geht die Zuständigkeit auf die zuständige oberste Dienstbehörde der aufnehmenden oder neuen Körperschaft über. (3) Bei früheren Hauptverwaltungsbeamten gilt § 76a entsprechend.
§ 81 Übergangsvorschriften (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof aufgelöst. Soweit nach den nachfolgenden Absätzen die Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils bis zum In-Kraft-Treten des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung - im Folgenden: „nach bisherigem Recht“ - weiter anzuwenden ist, tritt an die Stelle der Disziplinarkammern das Verwaltungsgericht Magdeburg und an die Stelle des Disziplinarhofs das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich: 1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge, 2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem End-	§ 81 Übergangsvorschriften (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof aufgelöst. Soweit nach den nachfolgenden Absätzen die Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils bis zum In-Kraft-Treten des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung - im Folgenden: „nach bisherigem Recht“ - weiter anzuwenden ist, tritt an die Stelle der Disziplinarkammern das Verwaltungsgericht Magdeburg und an die Stelle des Disziplinarhofs das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich: 1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge, 2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundge-

grundgehalt der Zurückstufung und 3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. (3) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 4 bis 9 nicht etwas anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. (4) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Für die Anschuldigung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt ebenfalls bisheriges Recht. § 97 der Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung. Dies gilt auch für bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossene förmliche Disziplinarverfahren. (5) Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts. (6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei den Disziplinarkammern anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Magdeburg über. Die in diesem Zeitpunkt beim Disziplinarhof anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt über. Die Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine mündliche Verhandlung oder Hauptverhandlung, die vor dem Wechsel der Zuständigkeit geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden. (7) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt Teil 4 der Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt in der bis zum In-Kraft-Treten des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.	halt der Zurückstufung und 3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. (3) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 4 bis 9 nicht etwas anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. (4) Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Für die Anschuldigung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt ebenfalls bisheriges Recht. § 97 der Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung. Dies gilt auch für bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossene förmliche Disziplinarverfahren. (5) Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts. (6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei den Disziplinarkammern anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Magdeburg über. Die in diesem Zeitpunkt beim Disziplinarhof anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt über. Die Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine mündliche Verhandlung oder Hauptverhandlung, die vor dem Wechsel der Zuständigkeit geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden. (7) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt Teil 4 der Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt in der bis zum In-Kraft-Treten des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.
---	--

(8) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind. (9) Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.	(8) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind. (9) Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist. (10) Vor dem In-Kraft-Treten des [Änderungs-gesetzes] eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte werden nach bisherigem Recht durchgeführt.
	§ 83 Evaluierung Die Auswirkungen der §§ 76a und 80 Abs. 3 für die Landkreise werden nach einem Erfahrungs-zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten der §§ 76a und 80 Abs. 3 durch das für Kommunal-angelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für das Beamtenrecht und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Landkreistages Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.

Übersicht über die Änderungen des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts

Anstaltsgesetz - AnstG derzeitige Fassung	Änderungen
§ 5 Organe der Anstalt (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. (2) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung der kommunalen Gebietskörperschaft etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die kommunale Gebietskörperschaft hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches der kommunalen Gebietskörperschaft jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung. (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 3 Satz 3, 2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers, 6. die Ergebnisverwendung. Im Fall von Satz 3 Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass das Hauptorgan der Körperschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.	§ 5 Organe der Anstalt (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. (2) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung der kommunalen Gebietskörperschaft etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorstand Mitglieder des Vorstandes oder andere Beschäftigte mit seiner Vertretung beauftragen. Die kommunale Gebietskörperschaft hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches der kommunalen Gebietskörperschaft jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung. (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung oder eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 3 Satz 3, 2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers, 6. die Ergebnisverwendung. Im Fall von Satz 3 Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass das Hauptorgan der Körperschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den übrigen Mitgliedern sowie mindestens einer bei dem Kommunalunternehmen beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigtenvertreter darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen. Die Beschäftigtenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte der Körperschaft; mit seiner Zustimmung kann das Hauptorgan der Körperschaft eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 4 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Hauptorgan der Körperschaft für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan der Körperschaft angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan der Körperschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Hauptorgans der Körperschaft abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein: 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte der Anstalt, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, 3. Beamte und Angestellte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.	(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den übrigen Mitgliedern sowie mindestens einer bei dem Kommunalunternehmen beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigtenvertreter darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen. Die Beschäftigtenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte der Körperschaft; mit seiner Zustimmung kann das Hauptorgan der Körperschaft eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 4 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Hauptorgan der Körperschaft für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan der Körperschaft angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan der Körperschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Hauptorgans der Körperschaft abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein: 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte der Anstalt, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, 3. Beamte und Angestellte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
§ 7 Sonstige Vorschriften für Anstalten (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. (2) Die Organe der Rechnungsprüfung der kommunalen Gebietskörperschaft haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen bei der Rechnungsprüfung unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen. (3) § 15 Abs. 2, die §§ 98, 99, 104, 106, 107, 108, 112, 115, 117 Abs. 1, die §§ 136, 137 und die Vorschriften des Teils 8 des Kommunalverfassungsgesetzes sind auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden. Sind an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbände beteiligt, die verschiedenen Landkreisen angehören, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.	§ 7 Sonstige Vorschriften für Anstalten (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. (2) Die Organe der Rechnungsprüfung der kommunalen Gebietskörperschaft haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen bei der Rechnungsprüfung unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen. (3) § 15 Abs. 2, die §§ 98, 99, 102 Abs. 1, 104, 106, 107, 108, 110, 112, 115, 117 Abs. 1, die §§ 136, 137 und die Vorschriften des Teils 8 des Kommunalverfassungsgesetzes sind auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden. Sind an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbände beteiligt, die verschiedenen Landkreisen angehören, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

(4) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die kommunale Gebietskörperschaft, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(4) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die kommunale Gebietskörperschaft, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

Übersicht über die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA) Stand 01.01.2017	Änderungen
§ 21 Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände (1) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zu. Für diese Beamtinnen und Beamten können der Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 geregelt werden. (2) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zu. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend	§ 21 Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände (1) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zu. Dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden. Für diese Beamtinnen und Beamten können der Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 geregelt werden. (2) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zu. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Übersicht über die Änderungen der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

KWO LSA derzeitige Fassung	Änderungen
§ 25 Erteilung von Wahlscheinen (1) Wahlscheine dürfen frühestens am 23. Tage vor der Wahl erteilt werden. (2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende amtliche Unterlagen (§ 37) beizufügen 1. ein Stimmzettel des Wahlbereiches, 2. ein Wahlumschlag, 3. ein Wahlbriefumschlag. Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, anfordern. (4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben 1. die vollständige Anschrift des Gemeindevahlleiters, 2. die Nummer des Wahlscheines, 3. der für den Wahlberechtigten zuständige Wahlbereich, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche bestehen, 4. der Vermerk „Wahlbrief“. Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies entfällt, wenn der Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 56 Abs. 5 an Ort und Stelle ausübt oder ihm die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden. (5) Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlbriefumschlag wird der Wahlbereich der Gemeinde angegeben, wenn das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist.	§ 25 Erteilung von Wahlscheinen (1) Wahlscheine dürfen frühestens am 23. Tage vor der Wahl erteilt werden. (2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende amtliche Unterlagen (§ 37) beizufügen 1. ein Stimmzettel des Wahlbereiches, 2. ein Wahlumschlag, 3. ein Wahlbriefumschlag. Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, anfordern. (4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben 1. die vollständige Anschrift des Gemeindevahlleiters, 2. die Nummer des Wahlscheines, 3. der für den Wahlberechtigten zuständige Wahlbereich, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche bestehen, 4. der Vermerk „Wahlbrief“. Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies entfällt, wenn der Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 56 Abs. 5 an Ort und Stelle ausübt oder ihm die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden. (5) Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlbriefumschlag wird der Wahlbereich der Gemeinde angegeben, wenn das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist.

(6) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(6a) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Fall des § 24 Abs. 5 Satz 3, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 24 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die ausgebende Behörde vermerkt dies auf dem Wahlscheinantrag. Zur Umsetzung der Regelung des Satzes 3 sind Gemeinden und Verbandsgemeinden befugt, personenbezogene Daten von bevollmächtigten Personen und Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person,
2. die Anzahl der vertretenen Wahlberechtigten sowie
3. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

(7) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird.

Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 22 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Wahlscheinverzeichnis (zweifach) nach Satz 1 bis 3 zu führen. Ist bei verbundenen Wahlen ein Wahlscheininhaber nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so ist das im Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.

(6) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(6a) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Fall des § 24 Abs. 5 Satz 3, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 24 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die ausgebende Behörde vermerkt dies auf dem Wahlscheinantrag. **Mit Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe.** Zur Umsetzung der Regelung des Satzes 3 sind Gemeinden und Verbandsgemeinden befugt, personenbezogene Daten von bevollmächtigten Personen und Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person,
2. die Anzahl der vertretenen Wahlberechtigten sowie
3. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

(7) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird.

Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 22 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Wahlscheinverzeichnis (zweifach) nach Satz 1 bis 3 zu führen. Ist bei verbundenen Wahlen ein Wahlscheininhaber nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so ist das im Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.

(8) Ist das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlbereichen getrennt anzulegen; es kann auch nach Wahlbezirken gegliedert werden. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(9) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder bei verbundenen Wahlen für eine bestimmte Wahl gestrichen, so ist der Wahlschein von der Gemeinde insgesamt oder für die betroffene Wahl für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten, die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines und bei verbundenen Wahlen die betroffene Wahl aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeinde verständigt den Gemeindegewahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlbereiches über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Bei Verbandsgemeindegewahlen verständigt er außerdem den Verbandsgemeindegewahlleiter, der alle übrigen Wahlvorstände des Wahlbereiches für die Verbandsgemeindegewahl unterrichtet. Bei Kreiswahlen verständigt er außerdem den Kreiswahlleiter, der alle übrigen Wahlvorstände des Wahlbereiches für die Kreiswahl unterrichtet.

(10) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Gemeinde dem Gemeindegewahlleiter auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 9 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen.

(11) Die Gemeinde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirkes. Sie teilt ihm in Fällen des § 24 Abs. 5 Satz 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit. Aus dem zweiten Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob der Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Gemeinde verständigt den Wahlvorsteher außerdem, wenn an einen Wahlberechtigten gemäß Absatz 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgegeben worden sind.

(12) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach Absatz 3 Satz 1 ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. § 24 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

(13) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel, die nach Absatz 3 Satz 1 ausgegeben worden sind, gilt § 46 Abs. 7 entsprechend.

(8) Ist das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlbereichen getrennt anzulegen; es kann auch nach Wahlbezirken gegliedert werden. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(9) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder bei verbundenen Wahlen für eine bestimmte Wahl gestrichen, so ist der Wahlschein von der Gemeinde insgesamt oder für die betroffene Wahl für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten, die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines und bei verbundenen Wahlen die betroffene Wahl aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeinde verständigt den Gemeindegewahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlbereiches über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Bei Verbandsgemeindegewahlen verständigt er außerdem den Verbandsgemeindegewahlleiter, der alle übrigen Wahlvorstände des Wahlbereiches für die Verbandsgemeindegewahl unterrichtet. Bei Kreiswahlen verständigt er außerdem den Kreiswahlleiter, der alle übrigen Wahlvorstände des Wahlbereiches für die Kreiswahl unterrichtet.

(10) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Gemeinde dem Gemeindegewahlleiter auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 9 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen.

(11) Die Gemeinde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirkes. Sie teilt ihm in Fällen des § 24 Abs. 5 Satz 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit. Aus dem zweiten Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob der Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Gemeinde verständigt den Wahlvorsteher außerdem, wenn an einen Wahlberechtigten gemäß Absatz 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgegeben worden sind.

(12) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach Absatz 3 Satz 1 ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. § 24 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

(13) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel, die nach Absatz 3 Satz 1 ausgegeben worden sind, gilt § 46 Abs. 7 entsprechend.

Übersicht über die Änderungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

KWG LSA aktuelle Fassung vom 27.2.2004, zuletzt geändert am 17.6.2014	Änderungen
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Vertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinderat, der Ortschaftsrat und der Kreistag. (2) Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinderäte, die Ortschaftsräte und die Mitglieder des Kreistages. (3) Wahlgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist bei der Wahl der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher das Gebiet der Ortschaft, bei den übrigen Gemeindewahlen das Gebiet der Gemeinde und bei den Kreiswahlen das Gebiet des Landkreises. (4) Wahlbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile des Wahlgebiets, die bei den Vertretungswahlen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Sitzverteilung (§ 21 Abs. 3, § 40) gebildet werden. (5) Wahlbezirke im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile eines Wahlbereiches, die zur Abgrenzung der Einzugsbereiche der Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe gebildet werden. (6) Kommunalwahlen sind Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Kreiswahlen im Sinne von § 1.	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Vertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinderat, der Ortschaftsrat und der Kreistag. (2) Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinderäte, die Ortschaftsräte und die Mitglieder des Kreistages. (3) Wahlgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist bei der Wahl der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher das Gebiet der Ortschaft, bei den übrigen Gemeindewahlen das Gebiet der Gemeinde und bei den Kreiswahlen das Gebiet des Landkreises. (4) Wahlbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile des Wahlgebiets, die bei den Vertretungswahlen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Sitzverteilung (§ 21 Abs. 3, § 40) gebildet werden. (5) Wahlbezirke im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile eines Wahlbereiches, die zur Abgrenzung der Einzugsbereiche der Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe gebildet werden. (6) Kommunalwahlen sind Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Kreiswahlen im Sinne von § 1. Verbundene Wahlen sind mehrere gleichzeitig stattfindende Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen in einer Kommune.
§ 5 Wahltag, Wahlzeit und Wahlperiode (1) Die Neuwahl der Vertretung muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden. Die reguläre Wahlperiode der gewählten Vertretung endet am 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 2014 folgenden Jahres. Soweit die Neuwahl wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl mit der Kommunalwahl nicht vor Ablauf der regulären Wahlperiode der Vertretung erfolgt, endet die jeweils laufende Wahlperiode am 31. Juli. (2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen und der Ortsvorsteher einheitlich für alle Gemeinden,	§ 5 Wahltag, Wahlzeit und Wahlperiode (1) Die Neuwahl der Vertretung muss vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden. Die reguläre Wahlperiode der gewählten Vertretung endet am 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 2014 folgenden Jahres. Soweit die Neuwahl wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl mit der Kommunalwahl nicht vor Ablauf der regulären Wahlperiode der Vertretung erfolgt, endet die jeweils laufende Wahlperiode am 31. Juli. (2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen und der Ortsvorsteher einheitlich für alle Gemeinden,

Ortschaften und Landkreise. Den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates bestimmt die Vertretung, für die Wahl des Ortsvorstehers während der laufenden Wahlperiode nach § 86 Abs. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes der Gemeinderat.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Vertretungen hat der jeweilige Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bürgermeisterwahl, die Ortsvorsteherwahl und die Landratswahl sind von dem jeweiligen Wahlleiter spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates bekanntzumachen. Bei der Berechnung der Zweimonatsfrist ist der Tag der Bekanntmachung mitzurechnen.

§ 8 a Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (Gemeindewahlleiter oder Kreiswahlleiter) und der Wahlausschuss (Gemeindewahlausschuss oder Kreiswahlausschuss) für das Wahlgebiet,
2. der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,
3. die Wahlkommission im Falle einer Wahl in neue Strukturen (§§ 58 bis 65).

(2) Die Wahlorgane werden vor jeder allgemeinen Neuwahl und längstens für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretung bestimmt. Sie üben ihr Amt bis zur Berufung der neuen Wahlorgane aus. In diesem Zeitraum sind sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig. Für die Ortschaftsratswahl und die Wahl des Ortsvorstehers sind die Wahlorgane der Gemeinde zuständig. Bei verbundenen Wahlen gilt Folgendes:

1. Für alle verbundenen Gemeindewahlen sind nur ein Gemeindewahlleiter und ein gemeinsamer Gemeindewahlausschuss zu berufen.
2. Für alle verbundenen Kreiswahlen sind nur ein Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss zu berufen.
3. Für alle verbundenen Kommunalwahlen sind ein gemeinsamer Wahlvorsteher und ein gemeinsamer Wahlvorstand zu berufen.

Sofern in den Fällen des Satzes 3 Nrn. 2 oder 3 für eine der verbundenen Wahlen § 9 Abs. 2 oder 3 erfüllt ist, ist die jeweilige Person auch für die andere Wahl als Wahlleiter

Ortschaften und Landkreise. Den Wahltag ~~und die Wahlzeit~~ für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates bestimmt die Vertretung, für die Wahl des Ortsvorstehers während der laufenden Wahlperiode nach § 86 Abs. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes der Gemeinderat.

(3) Der Tag einer Wahl oder Abwahl muss ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Vertretungen hat der jeweilige Wahlleiter spätestens am 120. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bürgermeisterwahl, die Ortsvorsteherwahl und die Landratswahl sind von dem jeweiligen Wahlleiter spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates bekanntzumachen. Bei der Berechnung der Zweimonatsfrist ist der Tag der Bekanntmachung mitzurechnen.

§ 8 a Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (Gemeindewahlleiter oder Kreiswahlleiter) und der Wahlausschuss (Gemeindewahlausschuss oder Kreiswahlausschuss) für das Wahlgebiet,
2. der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,
3. die Wahlkommission im Falle einer Wahl in neue Strukturen (§§ 58 bis 65).

(2) Die Wahlorgane werden vor jeder allgemeinen Neuwahl und längstens für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretung bestimmt. Sie üben ihr Amt bis zur Berufung der neuen Wahlorgane aus. In diesem Zeitraum sind sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig. Für die Ortschaftsratswahl und die Wahl des Ortsvorstehers sind die Wahlorgane der Gemeinde zuständig. Bei verbundenen Wahlen gilt Folgendes:

1. Für alle verbundenen Gemeindewahlen sind nur ein Gemeindewahlleiter und ein gemeinsamer Gemeindewahlausschuss zu berufen.
2. Für alle verbundenen Kreiswahlen sind nur ein Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss zu berufen.
3. Für alle verbundenen Kommunalwahlen sind ein gemeinsamer Wahlvorsteher und ein gemeinsamer Wahlvorstand zu berufen.

Sofern in den Fällen des Satzes 5 Nrn. 2 oder 3 für eine der verbundenen Wahlen § 9 Abs. 2 oder 3 erfüllt ist, ist die jeweilige Person auch für die andere Wahl als Wahlleiter

oder als Stellvertreter des Wahlleiters ausgeschlossen.

(3) Die Wahlorgane sind überparteilich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist in den Gemeinden der Bürgermeister (Gemeindewahlleiter), in den Landkreisen der Landrat (Kreiswahlleiter). Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

(1a) Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

(2) Bewirbt sich zur Bürgermeister- und Landratswahl eine Person, die zugleich die Funktion des Wahlleiters nach Absatz 1 für diese Wahl innehat, so nimmt an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. In diesem Fall ist der Stellvertreter des Wahlleiters von der jeweiligen Vertretung zu berufen. Absatz 1a gilt entsprechend.

(3) Sonstige Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. In diesem Fall ist von der jeweiligen Vertretung eine andere Person zu berufen. Absatz 1a gilt entsprechend.

(4) Die Person des Wahlleiters und seines Stellvertreters sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann anordnen, dass die Gemeinde einen geeigneten Wahlleiter oder einen geeigneten Stellvertreter beruft, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gemeldete Person nicht in der Lage ist, das Amt des Wahlleiters oder seines Stellvertreters ordnungsgemäß wahrzunehmen oder die Gründe des Absatzes 2 oder 3 entgegenstehen. Sie kann einen geeigneten Wahlleiter oder seinen Stellvertreter im Wege der Ersatzvornahme bestellen, wenn es die Vertretung binnen einer gesetzten Frist unterlässt, einer entsprechenden Aufforderung der Kommunalaufsichtsbehörde nachzukommen.

oder als Stellvertreter des Wahlleiters ausgeschlossen.

(3) Die Wahlorgane sind überparteilich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist in den Gemeinden der Bürgermeister (Gemeindewahlleiter), in den Landkreisen der Landrat (Kreiswahlleiter). Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. **Die Vertretung kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde oder des Landkreises zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.**

(1a) Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

(2) Bewirbt sich zur Bürgermeister- und Landratswahl eine Person, die zugleich die Funktion des Wahlleiters nach Absatz 1 für diese Wahl innehat, so nimmt an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. In diesem Fall ist der Stellvertreter des Wahlleiters von der jeweiligen Vertretung zu berufen. Absatz 1a gilt entsprechend.

(3) Sonstige Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. In diesem Fall ist von der jeweiligen Vertretung eine andere Person zu berufen. Absatz 1a gilt entsprechend.

(4) Die Person des Wahlleiters und seines Stellvertreters sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann anordnen, dass die Gemeinde **oder der Landkreis** einen geeigneten Wahlleiter oder einen geeigneten Stellvertreter beruft, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gemeldete Person nicht in der Lage ist, das Amt des Wahlleiters oder seines Stellvertreters ordnungsgemäß wahrzunehmen oder die Gründe des Absatzes 2 oder 3 entgegenstehen. Sie kann einen geeigneten Wahlleiter oder seinen Stellvertreter im Wege der Ersatzvornahme bestellen, wenn es die Vertretung binnen einer gesetzten Frist unterlässt, einer entsprechenden Aufforderung der Kommunalaufsichtsbehörde nachzukommen. **Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme auch aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Personen zum Wahlleiter oder Stellvertreter bestellen.**

(5) Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Sie sind als unabhängiges Wahlorgan bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 15

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Für die Wahl zu den Vertretungen gibt der Wahlleiter die Zahl der Vertreter, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5), die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9) und für die Wahl zu den Kreistagen und zu den Gemeinderäten in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht haben, auch die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll zugleich mit der Bekanntmachung des Wahltages (§ 6 Abs. 1), spätestens aber am 90. Tag vor der Wahl erfolgen. Für die Bekanntmachung der Wahlen des Ortschaftsrates ist die Frist des § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes maßgeblich.

§ 18

Führung der Wählerverzeichnisse, Einsichtnahme

(1) Die Führung der Wählerverzeichnisse ist Aufgabe der Gemeinden. Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke einzutragen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50) unbegründet. Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt.

(3) Für die Stichwahl des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers oder des Landrates nach § 30a ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 19

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 15. Tag vor dem Wahltag von jedem Wahlberechtigten beim Bürgermeister schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

(2) Hält der Bürgermeister den Antrag für nicht begründet, so hat er die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses herbeizuführen, finden ausschließlich Kreiswahlen statt, die Entscheidung des Kreiswahlausschusses.

§ 15

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Für die Wahl zu den Vertretungen gibt der Wahlleiter die Zahl der Vertreter, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5), die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9) und für die Wahl zu den Kreistagen und zu den Gemeinderäten in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht haben, auch die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll zugleich mit der Bekanntmachung des Wahltages (§ 6 Abs. 1), spätestens aber am 120. Tag vor der Wahl erfolgen. **Die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrates darf nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes frühestens sechs Monate vor der Wahl erfolgen.**

§ 18

Führung der Wählerverzeichnisse, Einsichtnahme

(1) Die Führung der Wählerverzeichnisse ist Aufgabe der Gemeinden. Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke einzutragen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, **an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl** Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen **und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen**. Macht er hiervon keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50) unbegründet. Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt.

(3) Für die Stichwahl des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers oder des Landrates nach § 30a ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 19

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 16. Tag vor dem Wahltag von jedem Wahlberechtigten beim Bürgermeister schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

(2) Hält der Bürgermeister den Antrag für nicht begründet, so hat er die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses herbeizuführen, finden ausschließlich Kreiswahlen statt, die Entscheidung des Kreiswahlausschusses.

§ 21

Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen

(1) Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

(2) Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind beim Gemeindewahlleiter, Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind beim Kreiswahlleiter einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 55. Tage vor der Wahl um 18 Uhr.

(3) Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

(4) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. In den übrigen Wahlgebieten wird sie in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(5) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

(6) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

§ 21

Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen

(1) Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

(2) Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind beim Gemeindewahlleiter, Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind beim Kreiswahlleiter einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 69. Tage vor der Wahl um 18 Uhr.

(3) Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

(4) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. In den übrigen Wahlgebieten wird sie in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(5) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

(6) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

(7) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

(8) In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

(9) Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(10) Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

(11) Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson; der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des Absatzes 10 gilt das für

4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

(7) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

(8) In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

(9) Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens ein vom Hundert **der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. **Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.** Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so **sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.**

(10) **Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 sind nicht erforderlich:**

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
4. **bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.**

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tage der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

(11) Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson; der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des Absatzes 10 gilt das für

das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

(12) Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

§ 22 Wahlanzeigen

(1) Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 69. Tage vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

§ 28 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Wahlvorschlagsverbindungen.

(1a) Soweit der Wahlausschuss feststellt, dass kein Wahlvorschlag zur Wahl zu den Vertretungen eingereicht worden ist, ist der Wahltermin für die betreffende Wahl zu den Vertretungen abzusetzen. Der Wahlleiter gibt die Absage des Wahltermins unverzüglich öffentlich bekannt und weist zugleich auf eine später stattfindende einzelne Neuwahl hin.

das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

(12) Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

§ 22 Wahlanzeigen

(1) Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage, 18 Uhr, vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tage vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

§ 28 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Wahlvorschlagsverbindungen.

(1a) Soweit der Wahlausschuss feststellt, dass kein Wahlvorschlag zur Wahl zu den Vertretungen eingereicht worden ist, ist der Wahltermin für die betreffende Wahl zu den Vertretungen abzusetzen. Der Wahlleiter gibt die Absage des Wahltermins unverzüglich öffentlich bekannt und weist zugleich auf eine später stattfindende einzelne Neuwahl hin.

(2) Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 3 bis 5 nicht zuzulassen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann kurzfristig Nachsicht geübt werden.

(3) Betreffen die Mängel eines Wahlvorschlages, der mehrere Bewerber enthält, nur einen oder mehrere, so ist die Zulassung nur hinsichtlich des einen oder der mehreren Bewerber zu versagen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag mehr Bewerber als nach § 21 Abs. 4 und 5 zulässig ist, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerber zu streichen.

(5) Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, an denen mehr als zwei Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber beteiligt sind, Mängel, so ist die Wahlvorschlagsverbindung in dem Umfang zuzulassen, der sich aus den gültigen Erklärungen ergibt.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen muss unbeschadet des § 10 Abs. 5 spätestens am 44. Tage vor der Wahl getroffen werden. Nichtzulassungen von Wahlvorschlägen oder Wahlvorschlagsverbindungen sind den Betroffenen unverzüglich, spätestens am 41. Tage vor der Wahl bekannt zu machen.

(6a) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag oder eine Wahlvorschlagsverbindung ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson binnen zwei Tagen nach der Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 2 Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 37. Tage vor der Wahl. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(7) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei macht er auch die Erklärung nach § 21 Abs. 12 bekannt.

§ 29 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt.

(2) Die Gestaltung der Stimmzettel für die Wahl zu den Vertretungen bestimmt sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Sie enthalten die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit Parteibezeichnung oder Kennwort und den Namen der Bewerber. Wahlvorschlagsverbindungen sind anzugeben. Ein Bewerber darf nur dann die Parteibezeichnung einer Partei oder das Kennwort einer Wählergruppe führen, wenn er aufgrund des Wahlvorschlags die-

(2) Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 3 bis 5 nicht zuzulassen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann kurzfristig Nachsicht geübt werden.

(3) Betreffen die Mängel eines Wahlvorschlages, der mehrere Bewerber enthält, nur einen oder mehrere, so ist die Zulassung nur hinsichtlich des einen oder der mehreren Bewerber zu versagen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag mehr Bewerber als nach § 21 Abs. 4 und 5 zulässig ist, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerber zu streichen.

(5) Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, an denen mehr als zwei Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber beteiligt sind, Mängel, so ist die Wahlvorschlagsverbindung in dem Umfang zuzulassen, der sich aus den gültigen Erklärungen ergibt.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen muss unbeschadet des § 10 Abs. 5 spätestens am 58. Tage vor der Wahl getroffen werden. ~~Nichtzulassungen von Wahlvorschlägen oder Wahlvorschlagsverbindungen sind den Betroffenen, vertreten durch die Vertrauensperson, unverzüglich, spätestens am 41. Tage vor der Wahl bekannt zu geben.~~ Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(6a) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag oder eine Wahlvorschlagsverbindung ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 2 Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 52. Tage vor der Wahl; die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(7) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei macht er auch die Erklärung nach § 21 Abs. 12 bekannt.

§ 29 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt.

(2) Die Gestaltung der Stimmzettel für die Wahl zu den Vertretungen bestimmt sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Sie enthalten die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit Parteibezeichnung oder Kennwort und den Namen der Bewerber. Wahlvorschlagsverbindungen sind anzugeben. Ein Bewerber darf nur dann die Parteibezeichnung einer Partei oder das Kennwort einer Wählergruppe führen, wenn er aufgrund des Wahlvorschlags die-

ser Partei oder Wählergruppe zugelassen wurde; auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es dabei nicht an.

(4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung des Wahlgebietes. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für die betreffende Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

(5) Finden Kreis- und Gemeindewahlen gleichzeitig statt, so gilt für die an der Kreiswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Reihenfolge, die sich bei ihnen für die Kreiswahl aus Absatz 4 ergibt, auch für die Gemeindewahl in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Für die übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich die Reihenfolge bei der Gemeindewahl auch in diesem Fall nach Absatz 4.

(6) Die einheitliche Reihenfolge bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen (Absatz 5) gilt für diejenigen an der Kreiswahl teilnehmenden Wählergruppen, die mit Wählergruppen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden identisch oder mit ihnen organisatorisch zusammengeschlossen sind.

(7) Die Stimmzettel für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl enthalten die Namen der Bewerber in der nach § 30 Abs. 6 festgelegten Reihenfolge. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

IV. Bewerbungen zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl, Abwahl

§ 30 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl

(1) Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag.

(2) § 24 Abs. 1 bis 3 findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung. Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberech-

ser Partei oder Wählergruppe zugelassen wurde; auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es dabei nicht an.

(4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten **Zweitstimmen**. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung des Wahlgebietes. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für die betreffende Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

(5) Finden Kreis- und Gemeindewahlen gleichzeitig statt, so gilt für die an der Kreiswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Reihenfolge, die sich bei ihnen für die Kreiswahl aus Absatz 4 ergibt, auch für die Gemeindewahl in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Für die übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich die Reihenfolge bei der Gemeindewahl auch in diesem Fall nach Absatz 4.

(6) Die einheitliche Reihenfolge bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen (Absatz 5) gilt für diejenigen an der Kreiswahl teilnehmenden Wählergruppen, die mit Wählergruppen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden identisch oder mit ihnen organisatorisch zusammengeschlossen sind.

(7) Die Stimmzettel für die Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl enthalten die Namen der Bewerber in der nach § 30 Abs. 6 festgelegten Reihenfolge. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. **Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.**

IV. Bewerbungen zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl, Abwahl

§ 30 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl

(1) Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag.

(2) § 24 Abs. 1 bis 3 findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung. **Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist**

tigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 2 befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.

(3) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 2 gilt nicht für die Bewerbung für die Wahl zum Ortsvorsteher.

(4) Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 2 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates. § 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag. Er darf eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn die Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Über die Beschwerde eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(6) Die zugelassenen Bewerbungen sind vom jeweiligen Wahlleiter spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens öffentlich bekanntzumachen.

(7) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates

1. keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser verstirbt oder
3. der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt,

stellt der Wahlausschuss das Scheitern der Wahl fest. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 ist der Wahltermin abzusagen. Eine neue Wahl ist durchzuführen. Die

sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

~~(3) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Bewerbung für die Wahl zum Ortsvorsteher.~~ Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.

(4) Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 2 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates. § 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag. Er darf eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn die Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben. Weist der Wahlausschuss eine Bewerbung zurück kann der Bewerber binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Wahlausschuss richten. Über die Beschwerde eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6; die erschienen Beteiligten sind zu hören. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(6) Die zugelassenen Bewerbungen sind vom jeweiligen Wahlleiter spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens öffentlich bekanntzumachen.

(7) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates

1. keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist oder nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser vor der Wahl verstirbt oder
2. nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser nicht die nach Absatz 8 Satz 2 erforderlichen Stimmen erreicht oder
3. der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt,

Wahl des Ortsvorstehers erfolgt nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes. Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekannt zu machen.

(8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 32 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Anstelle von Stimmzetteln können zugelassene Wahlgeräte benutzt werden. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt (§ 68 Abs. 3).

(2) Bei der Wahl zu den Vertretungen kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichen Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen oder das Wahlgerät nicht selbständig bedienen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 33 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum

stellt der Wahlausschuss das Scheitern der Wahl fest. In den Fällen des Satzes 1 **Nr. 1** ist der Wahltermin abzusagen. **Vorbehaltlich der Regelung des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Wahl des Ortsvorstehers ist in allen Fällen eine neue Wahl durchzuführen. Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes.** Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekannt zu machen.

(8) **Sind mehrere Bewerber zugelassen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Bewerber, so ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.**

(9) **Auf die Direktwahl finden die Vorschriften über die Wahl der Vertretung entsprechende Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.**

§ 32 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er **durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Steht nur ein Bewerber zur Wahl (§ 29 Absatz 7 Satz 4) gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.** Anstelle von Stimmzetteln können zugelassene Wahlgeräte benutzt werden. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt (§ 68 Abs. 3).

(2) Bei der Wahl zu den Vertretungen kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichen Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen oder das Wahlgerät nicht selbständig bedienen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 33 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. seinen Stimmzettel **im Stimmzettelumschlag**

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum

Ende der Wahlzeit eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 32 Abs. 3 Satz 2), so hat die andere Person gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Der Wahlleiter ist für die Entgegennahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Briefwahlstimmen kann der Wahlleiter entsprechend § 36 Abs. 3 bestimmen, dass die Aufnahme und Auszählung der Briefwahlstimmen durch zugelassene Wahlgeräte vorgenommen wird.

§ 40 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen

(1) Auf Grund der Wahlergebnisse nach § 38 stellt der Wahlausschuss

1. die Gesamtstimmenzahl einer jeden Partei oder Wählergruppe,
2. die Stimmenzahl eines jeden Einzelwahlvorschlages (Einzelbewerbers) und
3. die Zahl der auf jede Wahlvorschlagsverbindung entfallenen Stimmen

als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern auf Grund ihrer Gesamtstimmenzahl (Absatz 1) nach dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 und 3 zugeteilt. Bei verbundenen Wahlvorschlägen gilt § 39 Abs. 4.

(3) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbereichen nach dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 und 3 zugeteilt.

(4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenen Sitze an die Bewerber dieses Wahlvorschlages richtet sich nach § 39 Abs. 5 und 6.

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Bewerber auf den Wahlvorschlägen dieser Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden an diese Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(6) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

Ende der Wahlzeit eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 32 Abs. 3 Satz 2), so hat die andere Person gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Der Wahlleiter ist für die Entgegennahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Briefwahlstimmen kann der Wahlleiter entsprechend § 36 Abs. 3 bestimmen, dass die Aufnahme und Auszählung der Briefwahlstimmen durch zugelassene Wahlgeräte vorgenommen wird.

§ 40 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen

(1) Auf Grund der Wahlergebnisse nach § 38 stellt der Wahlausschuss

1. die Gesamtstimmenzahl einer jeden Partei oder Wählergruppe,
2. die Stimmenzahl eines jeden Einzelwahlvorschlages (Einzelbewerbers) und
3. die Zahl der auf jede Wahlvorschlagsverbindung entfallenen Stimmen

als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern auf Grund ihrer Gesamtstimmenzahl (Absatz 1) nach dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 und 3 zugeteilt. Bei verbundenen Wahlvorschlägen gilt § 39 Abs. 4.

(3) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbereichen nach dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ~~und 3~~ zugeteilt.

(4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenen Sitze an die Bewerber dieses Wahlvorschlages richtet sich nach § 39 Abs. 5 und 6.

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Bewerber auf den Wahlvorschlägen dieser Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden an diese Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(6) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

§ 42

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Feststellung des Scheiterns von Wahlen

(1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber sowie bei den Wahlen zu den Vertretungen auch die Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Stellt der Wahlausschuss bei der Wahl des Gemeinderates, Ortschaftsrates und Kreistages fest, dass

1. kein gültiger Wahlvorschlag zur Wahl zu den Vertretungen eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. alle gewählten Bewerber und die nächst festgestellten Ersatzbewerber die Wahl nicht annehmen oder
3. beim Ortschaftsrat nicht die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 83 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erreicht wurde,

erklärt er die Wahl für gescheitert. Im Fall des Scheiterns nach Satz 1 Nr. 1 ist § 28 Abs. 1a zu beachten.

§ 43

Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 44

Nachwahl

(1) Ist im Wahlgebiet oder in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt worden, so ist sie nachzuholen (Nachwahl).

(1a) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Fall ihrer Durchfüh-

§ 42

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Feststellung des Scheiterns von Wahlen

(1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber sowie bei den Wahlen zu den Vertretungen auch die Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Stellt der Wahlausschuss bei der Wahl des Gemeinderates, Ortschaftsrates und Kreistages fest, dass

1. kein gültiger Wahlvorschlag zur Wahl zu den Vertretungen eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. alle gewählten Bewerber und die nächst festgestellten Ersatzbewerber die Wahl nicht annehmen oder
3. beim Ortschaftsrat nicht die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 83 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erreicht wurde,

erklärt er die Wahl für gescheitert. Im Fall des Scheiterns nach Satz 1 Nr. 1 ist § 28 Abs. 1a zu beachten. **Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekannt zu machen.**

§ 43

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Benachrichtigung des gewählten Bewerbers vor Beginn der Wahlperiode oder bei einem Verzicht eines Mandatsträgers mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA tritt der Sitzerverb abweichend von Absatz 1 frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode oder frühestens mit dem Ausscheiden des ehrenamtlichen Mitglieds ein.

§ 44

Nachwahl

(1) Ist im Wahlgebiet oder in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt worden, so ist sie nachzuholen (Nachwahl).

(1a) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Fall ihrer Durchfüh-

rung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Wahl abzusagen und gleichzeitig eine Nachwahl anzuordnen. Der Wahlleiter hat die Wahlabsage unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und hierbei darauf hinzuweisen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Die Nachwahl muss spätestens vier Wochen nach der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Bei der Nachwahl wird nach den Wahlvorschlägen, den Wahlvorschlagsverbindungen, den Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Die für die nicht durchgeführte Wahl bereits beschafften Stimmzettel behalten vorbehaltlich Absatz 1a ihre Gültigkeit auch für die Nachwahl.

(4) Findet die Nachwahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 45 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlgebiet oder in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl im Wahlprüfungsverfahren (§§ 50 folgende) für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen, den Wahlvorschlagsverbindungen, den Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird die Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(4) Findet die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird

rung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Wahl abzusagen und gleichzeitig eine Nachwahl anzuordnen. Der Wahlleiter hat die Wahlabsage unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und hierbei darauf hinzuweisen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Die Nachwahl **nach Absatz 1** muss spätestens vier Wochen nach der Hauptwahl stattfinden. **In den Fällen einer abgesagten Wahl nach Absatz 1a erfolgt die Wahl unverzüglich, spätestens vier Monate nach der Hauptwahl.** Den Tag der Nachwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Bei der Nachwahl wird nach den Wahlvorschlägen, den Wahlvorschlagsverbindungen, den Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Die für die nicht durchgeführte Wahl bereits beschafften Stimmzettel behalten ~~vorbehaltlich Absatz 1a~~ ihre Gültigkeit auch für die Nachwahl. **In den Fällen der Nachwahl nach Absatz 1a ist das Verfahren auf die Berichtigung des konkreten Wahlfehlers zu beschränken und im jeweils entsprechend erforderlichen Umfang zu erneuern.**

(4) **Im Falle einer Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben. Nach erfolgter Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen festgestellt.**

(5) Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 45 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlgebiet oder in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Wahl im Wahlprüfungsverfahren (§§ 50 folgende) für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl). **Die Vertretung kann die Wiederholungswahl auf einen Teil des Wahlgebietes oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Teilungültigkeit führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben.**

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen, den Wahlvorschlagsverbindungen, den Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird die

entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet erfolgt abweichend von § 38 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Wiederholungswahl innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.

(6) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 46 Einzelne Neuwahl

(1) Eine einzelne Neuwahl zu den Vertretungen findet statt, wenn während der Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Landkreis neu gebildet wird oder wenn im Zusammenhang mit einer Gebietsänderung Vereinbarungen der Gebietskörperschaften oder Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde über eine Neuwahl getroffen werden. Den Tag der einzelnen Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(1a) Eine einzelne Neuwahl zu den Vertretungen ist auch bei einem Scheitern der Wahl aus den in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gründen durchzuführen. Für die Neuwahl des Ortschaftsrates ist § 88 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zu beachten. Den Tag der einzelnen Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 2 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, für die Dauer der Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen. Im Übrigen gilt § 22 bei einzelnen Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Feststellung gemäß § 22 Abs. 2

1. durch den Landeswahlleiter allein erfolgen kann, wenn Zweifel nicht bestehen,
2. mit der Wirkung getroffen werden kann, dass sie auch für alle weiteren einzelnen Neuwahlen bis zur Bestimmung des Wahltages für die nächsten allgemeinen Neuwahlen gilt.

(3) § 45 Abs. 5 gilt entsprechend. Findet eine einzelne Neuwahl nach dem 1. Januar 2005 und vor dem 1. Juli 2008 statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.

(4) Für die einzelne Neuwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert; **eine Beschränkung auf die Briefwahl ist nicht zulässig.**

(4) Findet die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebietes **oder ausschließlich als Briefwahl** statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet erfolgt abweichend von § 38 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Wiederholungswahl innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.

(6) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 46 Einzelne Neuwahl

(1) Eine einzelne Neuwahl zu den Vertretungen findet statt, wenn während der Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Landkreis neu gebildet wird oder wenn im Zusammenhang mit einer Gebietsänderung Vereinbarungen der Gebietskörperschaften oder Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde über eine Neuwahl getroffen werden. Den Tag der einzelnen Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(1a) Eine einzelne Neuwahl zu den Vertretungen ist auch bei einem Scheitern der Wahl aus den in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gründen durchzuführen. Für die Neuwahl des Ortschaftsrates ist § 88 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zu beachten. Den Tag der einzelnen Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 2 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, für die Dauer der Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen. Im Übrigen gilt § 22 bei einzelnen Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Feststellung gemäß § 22 Abs. 2

1. durch den Landeswahlleiter allein erfolgen kann, wenn Zweifel nicht bestehen,
2. mit der Wirkung getroffen werden kann, dass sie auch für alle weiteren einzelnen Neuwahlen bis zur Bestimmung des Wahltages für die nächsten allgemeinen Neuwahlen gilt.

(3) § 45 Abs. 5 gilt entsprechend. ~~Findet eine einzelne Neuwahl nach dem 1. Januar 2005 und vor dem 1. Juli 2008 statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.~~

(4) Für die einzelne Neuwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

VIII. Ersatz von Vertretern und Ausscheiden von nächst festgestellten Bewerbern

§ 47 Ersatz von Vertretern

(1) Ein Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers nach § 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.

(2) Wird ein Sitz dadurch frei, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei, durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, so kann er nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen,

1. der nächst festgestellte Bewerber eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Teilorganisation ist oder
2. der Partei oder Teilorganisation im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angehört hat.

Für Ortschaftsräte gilt Satz 1 entsprechend; § 88 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes ist maßgeblich.

(3) § 28 Abs. 1a sowie § 46 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

(5) Der Wahlleiter benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 43 gilt entsprechend.

§ 50 Wahleinspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

VIII. Ersatz von Vertretern und Ausscheiden von nächst festgestellten Bewerbern

§ 47 Ersatz von Vertretern

(1) ~~Das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers bestimmt sich nach § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes.~~ Ein Nachrücken ~~eines nächst festgestellten Bewerbers nach § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes~~ findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.

(2) Wird ein Sitz dadurch frei, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei, durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, so kann er nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen,

1. der nächst festgestellte Bewerber eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Teilorganisation ist oder
2. der Partei oder Teilorganisation im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angehört hat.

Für Ortschaftsräte gilt Satz 1 entsprechend; § 88 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes ist maßgeblich.

(3) § 28 Abs. 1a sowie § 46 Abs. 2 gelten entsprechend

(4) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

(5) Der Wahlleiter benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 43 gilt entsprechend.

§ 50 Wahleinspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. **Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilge-**

(2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

(3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

(5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

(6) Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

§ 51

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die neugewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Gemeinderat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen. Über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeister- oder Landratswahl entscheidet die bestehende Vertretung. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(2) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(3) Eine Person, die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

nommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

(2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, **im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl**, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

(3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

(5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

(6) Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

§ 51

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die neugewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Gemeinderat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen. Über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeister- oder Landratswahl entscheidet die bestehende Vertretung; **im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl**. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(2) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(3) Eine Person, die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 52
Inhalt der Entscheidung

(1) Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Dabei wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 50 Abs. 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,
2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtens ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie Absatz 2 sind zu begründen.

§ 53
Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung der Vertretung über den Wahleinspruch ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (Absatz 2) zuzustellen, der Kommunalaufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Der Wahlleiter und die Kommunalaufsichtsbehörde sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 52
Inhalt der Entscheidung

(1) Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss **mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen** folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind **unzulässig oder zulässig, aber** nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Dabei wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 50 Abs. 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,
2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtens ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie Absatz 2 sind zu begründen.

§ 53
Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung der Vertretung über den Wahleinspruch ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (Absatz 2) zuzustellen, der Kommunalaufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Der Wahlleiter und die Kommunalaufsichtsbehörde sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 57 Bürgerentscheid

Auf die Durchführung des Bürgerentscheides finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates mit Ausnahme der §§ 50 bis 53 entsprechende Anwendung.

§ 68a Fristen

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode die in diesem Gesetz bestimmten Fristen und Termine durch Verordnung abzukürzen.

(3) Hat die jeweilige Vertretung den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts bereits festgesetzt und der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 Abs. 2 bereits bekannt gemacht, so findet die Wahl nach den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts geltenden Bestimmungen statt.

(4) Ist die Entscheidung der Vertretung nach § 52 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 52 zu treffen. Die Anfechtung dieser neuen Entscheidung ist nur insoweit zulässig, als diese von der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung abweicht.

§ 57 Bürgerentscheid

Auf die Durchführung des Bürgerentscheides finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates mit Ausnahme der §§ 50 bis 53 entsprechende Anwendung. **Der Stimmzettel muss die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten.**

§ 65b Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister

Der Wahlleiter ist berechtigt, die Paß- und Personalausweisbehörden um Auskunft aus den Paß- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit die Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.

§ 68a Fristen, Termine und Form

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) **Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium** wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode die in diesem Gesetz bestimmten Fristen und Termine durch Verordnung abzukürzen.

~~(3) Hat die jeweilige Vertretung den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts bereits festgesetzt und der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 Abs. 2 bereits bekannt gemacht, so findet die Wahl nach den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts geltenden Bestimmungen statt.~~

(3) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

§ 69a
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie § 86 des Kommunalverfassungsgesetzes findet zeitlich mit der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen im Jahr 2019 statt.

(2) Für Bürgermeister- und Landratswahlen sowie Stichwahlen, die am 1. Juli 2014 bereits nach § 6 Abs. 2 bekannt gemacht, aber über deren Gültigkeit noch nicht rechtskräftig entschieden ist, richtet sich die Zuständigkeit über die Zulassung der Bewerber nach § 30 Abs. 2 und deren Bekanntmachung nach § 30 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

(3) § 10a Abs. 1 und 2 gilt für die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinde entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnung „Verbandsgemeinderat“ die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss“ und an die Stelle der Bezeichnung „Verbandsgemeindebürgermeister“ die Bezeichnung „Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ tritt. § 7 Abs. 2 Satz 5 und § 12 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend für Verwaltungsgemeinschaften.

§ 69a
Anwendungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher nach § 82 Abs. 1 ~~und 2~~ sowie § 86 des Kommunalverfassungsgesetzes findet zeitlich mit der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen im Jahr 2019 statt.

(2) Ist der Wahltag für die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften bereits festgesetzt und hat der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 bereits öffentlich bekannt gemacht, so finden die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters und Landrates sowie eine Stichwahl nach den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Bestimmungen statt.

~~(3) § 10a Abs. 1 und 2 gilt für die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinde entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnung „Verbandsgemeinderat“ die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss“ und an die Stelle der Bezeichnung „Verbandsgemeindebürgermeister“ die Bezeichnung „Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ tritt. § 7 Abs. 2 Satz 5 und § 12 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend für Verwaltungsgemeinschaften.~~

Übersicht über die Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes

KVG LSA Stand: 1. Juli 2014	Änderungen
§ 3 Landkreise (1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften. (2) Die Landkreise sind, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt. Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten.	§ 3 Landkreise (1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften. (2) Die Landkreise sind, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt. Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten. (3) Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung erfüllen.
§ 10 Hauptsatzung (1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Soweit andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten geregelt werden sollen, hat dies in der Hauptsatzung zu erfolgen. (2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Ihr Erlass und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung	§ 10 Hauptsatzung (1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Soweit andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten geregelt werden sollen, hat dies in der Hauptsatzung zu erfolgen. (2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Ihr Erlass und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der

der Kommunalaufsichtsbehörde.	Kommunalaufsichtsbehörde. Regelungen in der Hauptsatzung nach §§ 46 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und 49 Abs. 2 Satz 2 sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.
§ 25 Einwohnerantrag (1) Einwohner der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. (3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen - mit bis zu 10 000 Einwohnern von 400 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern von 600 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern von 800 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 3 500 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 200 000 Einwohner von 4 000 stimmberechtigten Einwohnern.	§ 25 Einwohnerantrag (1) Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. (3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen - mit bis zu 10 000 Einwohnern von 240 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern von 360 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern von 480 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 540 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern, - mit mehr als 200 000 Einwohner von 2 500 stimmberechtigten Einwohnern.

(5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten. Die Vertretung soll die Vertreter des Einwohnerantrages anhören. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen.	(5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in öffentlicher Sitzung fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten. Die Vertretungsberechtigten sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird. Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung sind öffentlich. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen.
§ 26 Bürgerbegehren (1) Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden. (2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über 1. die innere Organisation der Verwaltung der Kommune, 2. die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, des Hauptverwaltungsbeamten, des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde und der Beschäftigten der Kommune, 3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushaltspläne oder der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Kommune, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Kommune und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Gesamtabchlusses, 5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten, 6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,	§ 26 Bürgerbegehren (1) Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden. (2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über 1. die innere Organisation der Verwaltung der Kommune, 2. die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, des Hauptverwaltungsbeamten, des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde und der Beschäftigten der Kommune, 3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushaltspläne oder der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Kommune, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Kommune und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Gesamtabchlusses, 5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten, 6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,

7. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, sowie

8. Angelegenheiten, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung **und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehenden Kosten** enthalten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Im Bürgerbegehren sollen bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 20 000 Einwohnern von 1 000 stimmberechtigten Bürgern,
2. mit mehr als 20 000 bis zu 40 000 Einwohnern von 2 000 stimmberechtigten Bürgern,
3. mit mehr als 40 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 3 000 stimmberechtigten Bürgern,
4. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 5 000 stimmberechtigten Bürgern,
5. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 7 500 stimmberechtigten Bürgern.

(5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

7. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, sowie

8. Angelegenheiten, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage **und** eine Begründung **mit Kostenschätzung** enthalten; **es soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten.** Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. **Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.**

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 20 000 Einwohnern von 1 000 stimmberechtigten Bürgern,
2. mit mehr als 20 000 bis zu 40 000 Einwohnern von 2 000 stimmberechtigten Bürgern,
3. mit mehr als 40 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 3 000 stimmberechtigten Bürgern,
4. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 5 000 stimmberechtigten Bürgern,
5. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 7 500 stimmberechtigten Bürgern.

(5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

(6) Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.

§ 27 Bürgerentscheid

(1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Vertretung kann die **Frist im Einvernehmen** mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate **verlängern**. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(2) Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) **Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet** die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, **in öffentlicher Sitzung. Die Vertretungsberechtigten haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse, in denen das Bürgergehehen beraten wird. Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse sind öffentlich.** Die Entscheidung **der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens** ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.

§ 27 Bürgerentscheid

(1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Vertretung kann die Frist im **Benehmen** mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern, **soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheids mit einer Wahl erforderlich ist.** Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(2) Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2a) Spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid hat die Kommune den stimmberechtigten Bürgern die Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens, die von der Vertretung und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertreten werden, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Absatz 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung

(3) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden. (4) Ein Bürgerentscheid, der die nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Mehrheit erreicht hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von einem Jahr kann er nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden. (5) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.	der Vertretung. (3) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden. (4) Ein Bürgerentscheid, der die nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Mehrheit erreicht hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. (5) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.
§ 28 Beteiligung der Einwohner und Bürger (2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.	§ 28 Beteiligung der Einwohner und Bürger (2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.
§ 29 Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten (4) Andere Rechtsvorschriften über die Verpflichtung der Kommunen zur Auskunftserteilung und zur Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsverfahren, für deren Durchführung sie nicht zuständig ist oder an deren Durchführung sie nur mitwirkt, finden Anwendung.	§ 29 Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten (4) Andere Rechtsvorschriften über die Verpflichtung der Kommunen zur Auskunftserteilung und zur Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsverfahren, für deren Durchführung sie nicht zuständig sind oder an deren Durchführung sie nur mitwirken, finden Anwendung.

§ 35
Entschädigung

(1) Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls. Bei Personen, **die keinen Verdienst haben**, wird als Ersatz für die aufgewendete Zeit eine angemessene Pauschale gewährt. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. **In der Satzung sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen.**

(2) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Aufwandsentschädigung soll in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Aufwandsentschädigungen unterliegen nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung. Soweit es dem Wesen des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht, kann neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(3) Die Ansprüche auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

(4) Erleidet ein ehrenamtliches Mitglied einer Vertretung einen Dienstatfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 35
Entschädigung

(1) Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben **oder die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen können**, wird als Ersatz für die aufgewendete Zeit eine angemessene Pauschale gewährt. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln.

(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstauffalls und die Aufwandsentschädigungen treffen und Höchstbeträge festsetzen.

	(5) Erleidet ein ehrenamtliches Mitglied einer Vertretung einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.
§ 38 Wahl, Wahlperiode (1) Die Vertretung wird nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von den wahlberechtigten Bürgern für die Dauer von fünf Jahren gewählt. (2) Die Amtszeit der Vertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Die Vertretung führt nach Ablauf der Wahlperiode gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Vertretung weiter.	§ 38 Wahl, Wahlperiode (1) Die Vertretung wird nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von den wahlberechtigten Bürgern für die Dauer von fünf Jahren gewählt. (2) Die Amtszeit der Vertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Die Vertretung führt nach Ablauf der Wahlperiode gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Vertretung weiter. (3) Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Wahlmangel aufgrund §§ 107a und 107b sowie §§108 bis 108b StGB festgestellt wird, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Absatz 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungültig hätte erklärt werden müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.
§ 42 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl (1) Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn 1. es auf das Mandat verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren	§ 42 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl (1) Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn 1. es auf das Mandat verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten spä-

Zeitpunkt erklärt werden. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden, 2. die Wählbarkeit nach § 40 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das ehrenamtliche Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, 3. ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt, 4. die bestandskräftige Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat, 5. durch eine rechtskräftige Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitglieds ungültig ist, 6. eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung gemäß § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung gemäß § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört hat; dies gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist. (2) Die Vertretung stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.	teren Zeitpunkt erklärt werden; die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden, 2. die Wählbarkeit nach § 40 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das ehrenamtliche Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, 3. ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt, 1. die unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat, 2. durch eine unanfechtbare Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitglieds a) ganz ungültig oder b) teilweise ungültig ist, 3. die Vertretung einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Vertretung nach § 38 Abs. 3 fasst, 7. eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung gemäß § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung gemäß § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört hat oder aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist; dies gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist. (2) Die Vertretung stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch unanfechtbaren Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
--	---

(3) Das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung scheidet aus der Vertretung aus 1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt, im Übrigen mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung, 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung, 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 und 6 mit der Rechtskraft der Entscheidung. Durch das Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.	(3) Das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung scheidet aus der Vertretung aus 1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt, im Übrigen mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung, 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung, 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5 a) und 7 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren oder der gerichtlichen Entscheidung, 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 b) nach erfolgter Teilwiederholungswahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet durch den Wahlausschuss, 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit der Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung. Durch das Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.
§ 43 Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung (3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. In der Hauptsatzung ist dafür eine angemessene Frist zu bestimmen.	§ 43 Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung (3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 45 Aufgaben der Vertretung	§ 45 Aufgaben der Vertretung
(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen: 7. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Grenze überschreiten, 16. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird, (5) Die Vertretung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die 1. Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, (6) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.	(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen: 7. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine in der Hauptsatzung bestimmte Wertgrenze nicht übersteigt, 16. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird, (5) Die Vertretung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die 1. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, (6) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

(7) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung richten, die innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht bei den nach § 6 Abs. 6 geheim zu haltenden Angelegenheiten.	(7) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung richten. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 6).
§ 46 Ausschüsse der Vertretung (1) Die Vertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 Abs. 3 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen. (2) Die Vertretung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. (3) Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht.	§ 46 Ausschüsse der Vertretung (1) Die Vertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 Abs. 3 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen. (2) Die Vertretung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Absatz 3 wird in § 47 als Absatz 4 übernommen.
§ 47 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen	§ 47 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie gan-

ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt. (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. (3) Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die im Dienste der Kommune stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören. (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.	ze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt. (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. (3) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. (4) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Absatz 3 gilt entsprechend.
§ 49 Beratende Ausschüsse (3) Die Vertretung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend. Mitglieder der Vertretung und Beschäftigte der Kommune können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 erfolgt, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Vertretung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig; § 33 gilt entsprechend.	§ 49 Beratende Ausschüsse (3) Die Vertretung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend. Mitglieder der Vertretung und Beschäftigte der Kommune können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 erfolgt, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Vertretung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig; §§ 30 bis 35 und § 43 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. Eine Aufwandsentschädigung soll jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 58 Niederschrift (1) Über jede Sitzung der Vertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens 1. die Zeit und den Ort der Sitzung, 2. die Namen der Teilnehmer, 3. die Tagesordnung, 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und 5. das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Vertretung. (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten. (4) Für Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen.	§ 58 Niederschrift (1) Über jede Sitzung der Vertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens 1. die Zeit und den Ort der Sitzung, 2. die Namen der Teilnehmer, 3. die Tagesordnung, 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und 5. das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Vertretung. (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist zu gestatten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. (4) Für Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen.
§ 60 Rechtsstellung (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintritt.	§ 60 Rechtsstellung (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung.

§ 61 Wahl, Amtszeit	§ 61 Wahl, Amtszeit
(1) Der Hauptverwaltungsbeamte wird von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. (2) Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Hauptverwaltungsbeamte tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Nach Erreichen dieser Altersgrenze ist der Hauptverwaltungsbeamte auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht erfüllt sind, ist er zu entlassen. Der Hauptverwaltungsbeamte führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht solange fort. (3) Das Weiterführen der Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte 1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Kommune schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehnt, 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn Anklage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder 3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Wahlausschusses nicht wiedergewählt ist. (4) Der Vorsitzende der Vertretung ernennt, vereidigt und verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten in öffentlicher Sitzung im Namen der Vertretung.	(3) Das Weiterführen der Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte 1. vor dem Ablauf seiner Amtszeit der Kommune schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehnt, 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn Anklage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder 3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Wahlausschusses nicht wiedergewählt ist.

§ 62 Wählbarkeit, Hinderungsgründe (1) Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben.	§ 62 Wählbarkeit, Hinderungsgründe (1) Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.
§ 67 Allgemeine Vertretung (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.	§ 67 Allgemeine Vertretung (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest. (3) Die Vertretung kann aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 74 Bestellter Hauptverwaltungsbeamter Ein zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune gewählter Bewerber kann nach Feststellung der Gültigkeit seiner Wahl auf einen Wahleinspruch hin mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune bestellt werden. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit zu berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten. Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten verkürzt sich um die Amtszeit, die er als bestellter Hauptverwaltungsbeamter tätig war.	§ 74 Bestellter Hauptverwaltungsbeamter Ein zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune gewählter Bewerber kann nach Feststellung der Gültigkeit seiner Wahl auf einen Wahleinspruch hin mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune bestellt werden. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit zu berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl _____. Im Übrigen endet die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter mit der Ernennung zum Hauptverwaltungsbeamten. Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten verkürzt sich um die Amtszeit, die er als bestellter Hauptverwaltungsbeamter tätig war.
§ 77 Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer (1) Bei Neu- oder Umbildung einer Kommune oder bei einem Aufgabenübergang nach § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes findet § 32 des Landesbeamtengesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung. (5) Personen, die aufgrund eines Vertrages im Dienst einer Kommune stehen, werden von der aufnehmenden oder neu gebildeten Kommune entsprechend § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes übernommen. (6) Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	§ 77 Personalübergang _____ (1) Bei Neu- oder Umbildung einer Kommune oder bei einem Aufgabenübergang nach § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes findet § 32 des Landesbeamtengesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Anwendung. (5) Auf Arbeitnehmer im Dienst einer Kommune findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. (6) _____
§ 80 Ausländer- und Migrationsbeiräte Die Kommunen sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Zuwanderern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können Ausländer- und Migrationsbeiräte gebildet werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben	§ 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener

und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.	Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.
§ 81 Bildung von Ortschaften (1) In einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest und bestimmt zugleich, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden. (4) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Ortschaftsräte die Vorschriften über die Gemeinderäte und für das Verfahren im Ortschaftsrat die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat mit Ausnahme von § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 und § 45 Abs. 2 Nrn. 1, 4 bis 21, Abs. 3 entsprechend. Einzelheiten der Zusammenarbeit des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers mit dem Gemeinderat und den Ausschüssen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regeln.	§ 81 Bildung von Ortschaften (1) In einer Gemeinde _____ können durch die Hauptsatzung Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. In der Hauptsatzung ist die Abgrenzung der Ortschaften zu bestimmen und zugleich festzulegen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. _____ (4) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Ortschaftsräte die Vorschriften über die Gemeinderäte und für das Verfahren im Ortschaftsrat die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat mit Ausnahme von § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 und § 45 Abs. 2 Nrn. 1, 4 bis 21, Abs. 3 entsprechend. § 55 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen. Einzelheiten der Zusammenarbeit des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers mit dem Gemeinderat und den Ausschüssen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regeln.
§ 82 Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates (1) Ab Beginn der Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben. (2) Der nach Absatz 1 zu wählende Ortsvorsteher wird für die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 86 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sach-	§ 82 Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates (1) Der Ortsvorsteher wird zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 86 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates. (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden zugleich mit den Gemeinderäten nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften

sen-Anhalt nichts anderes ergibt. Für die Wahl des Ortsvorstehers gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates. (4) Die Ortschaftsräte werden zugleich mit den Gemeinderäten gewählt. Soweit eine Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates neu eingerichtet wird, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Errichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. (5) Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.	ten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates. (3) _____ Soweit eine Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates neu eingerichtet wird, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Errichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl des Ortsvorstehers. (4) Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
§ 85 Ortsbürgermeister (1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates. (2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er beruft den Ortschaftsrat ein und legt die Tagesordnung fest. Soweit der Ortsbürgermeister aus seinem Amt ausgeschieden ist und auch alle gewählten Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert sind, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.	§ 85 Ortsbürgermeister (1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. _____ Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters. (2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt und auch eine Vertretung durch gewählte Stellvertreter nicht sichergestellt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Orts-

(3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen**. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.

(6) Der Ortsbürgermeister kann aufgrund eines von **mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ortschaftsrates** gestellten Antrages und eines mit einer **Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder** des Ortschaftsrates zu fassenden Beschlusses vorzeitig als Ortsbürgermeister abgewählt werden. § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. **Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat**. Der Ortsbürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeinderat die Abwahl bestätigt, aus dem Amt aus. Im Falle einer Abwahl als Ortsbürgermeister bleibt er jedoch Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ablauf seiner Amtszeit.

(7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet, vorzeitig abgewählt wird oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. **Der Gemeinderat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 durch Beschluss fest**. Scheidet der Ortsbürgermeister während der Wahlperiode des Ortschaftsrates aus oder wird er vorzeitig abgewählt, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. **Die Wahl des neuen Ortsbürgermeisters bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat**. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.

bürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Ablauf von zwei Monaten nimmt das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.

(6) **Der Ortschaftsrat kann den Ortsbürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.** § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung. **Im Falle einer Abwahl enden die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters; die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat bleibt unberührt.**

(7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. **Endet die Amtszeit des Ortsbürgermeisters nach Satz 1 oder im Falle einer Abwahl vorzeitig,** hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 86 Ortsvorsteher (5) Der Ortsvorsteher kann von den Bürgern der Ortschaft entsprechend dem vom Gemeinderat eingeleiteten Verfahren nach § 64 Abs. 1 vorzeitig abgewählt werden. Der Ortsvorsteher scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekannt gibt, aus dem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. (6) Nach Freiwerden seines Amtes führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort. § 61 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden auf den oder die Stellvertreter des Ortsvorstehers sinngemäß Anwendung. (7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er vorzeitig abgewählt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt. Die Wahl kann aufgeschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden des Amtes enden wird.	§ 86 Ortsvorsteher (5) Der Ortsvorsteher kann von den Bürgern der Ortschaft entsprechend dem vom Gemeinderat eingeleiteten Verfahren nach § 64 Abs. 1 vorzeitig abgewählt werden. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ortsvorsteher scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekannt gibt oder an dem die Verzichtserklärung entsprechend § 64 Abs. 2 dem Vorsitzenden des Gemeinderates zugeht, aus dem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. (6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort. § 61 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden auf den oder die Stellvertreter des Ortsvorstehers sinngemäß Anwendung. (7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er vorzeitig abgewählt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt. Die Wahl kann aufgeschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit enden wird.
§ 92 Eigentum (1) Das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde mit den Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinde übergegangen, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind. Das Gleiche gilt für Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel, Geräteausstattung und	§ 92 Eigentum

dergleichen, soweit keine Grundstücke übertragen wurden. (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu nutzen. Die Einzelheiten der Nutzung sind durch Vereinbarung zu regeln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Einrichtungen und Gegenstände, die im Eigentum der Verbandsgemeinde stehen.	(3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nach Absatz 1 im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitionsmaßnahmen vorzunehmen. Die Einzelheiten sind durch Vereinbarung zu regeln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Verbandsgemeinde stehen.
§ 95 Gemeinderat (2) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister für Sitzungen des Gemeinderates durch den Bürgermeister, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse gesetzt wird. Zeitpunkt und Führung der Niederschrift der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Einberufung des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung nach § 53 Abs. 1. (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister bereitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter der Verbandsgemeinde kann an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, Anträge nach § 43 Abs. 3 zu stellen. Er unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse. Die Pflichten nach § 33 gilt für den Verbandsgemeindebürgermeister und die von ihm beauftragten Beschäftigten der Verbandsgemeinde bei Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse entsprechend; die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen. Die Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten für Einwohnerversammlungen sinngemäß.	§ 95 Gemeinderat (2) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister für Sitzungen des Gemeinderates durch den Bürgermeister, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse gesetzt wird. Zeitpunkt und Führung der Niederschrift der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Einberufung des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung nach § 53 Abs. 1. (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter der Verbandsgemeinde kann an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, Anträge nach § 43 Abs. 3 zu stellen. Er unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse. Die Pflichten nach § 33 gilt für den Verbandsgemeindebürgermeister und die von ihm beauftragten Beschäftigten der Verbandsgemeinde bei Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse entsprechend; die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen. Die Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten für Einwohnerversammlungen sinngemäß.

§ 98 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch Inanspruchnahme der Rücklagen gedeckt werden kann.	§ 98 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn 1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. 2. im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.
§ 99 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (6) Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 99 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (6) Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
§ 100 Haushaltssatzung (1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.	§ 100 Haushaltssatzung (1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für

(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. (4) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. (5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. (3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. (4) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen. (5) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wieder herzustellen. (6) Die dargestellten Maßnahmen gemäß der Abätze 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die
---	--

	jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushalts-konsolidierungsziel auf andere Weise er-reicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungs-konzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushalts-satzung vorzulegen.
§ 105 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretung. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. § 103 Abs. 2 findet Anwendung. (2) Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung der Vertretung. (3) Für Maßnahmen durch die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	§ 105 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretung. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. § 103 Abs. 2 findet Anwendung. (2) Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung der Vertretung. (3) Für Maßnahmen durch die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Vertretung abweichend von Absatz 1 Satz 2 unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses darüber in Kenntnis zu setzen.
§ 114 Eröffnungsbilanz (1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz	§ 114 Eröffnungsbilanz (1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz

bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. (2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune zu vermitteln. (3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden. (4) Die Eröffnungsbilanz ist dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. (5) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der örtlichen Prüfung. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 139 Abs. 3 und 4 und § 141 Abs. 1 Nr. 2 finden entsprechende Anwendung. (6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 137. (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.	bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. (2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune zu vermitteln. (3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden. (4) Die Eröffnungsbilanz ist dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. (5) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der örtlichen Prüfung. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 139 Abs. 3 und 4 und § 141 Abs. 1 Nr. 2 finden entsprechende Anwendung. (6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 137. (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten
--	---

Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.	fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.
§ 115 Veräußerung von Vermögen (1) Die Kommune darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. (2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.	§ 115 Veräußerung von Vermögen (1) Die Kommune darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. (2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend. § 52 Satz 2 Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend; anstelle der Landesregierung entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium.
§ 117 Übertragung von Kassengeschäften (1) Die Kommune kann ihre Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb ihrer Verwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Kommune geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Der Beschluss hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. (2) Lässt die Kommune ihre Kassengeschäfte durch eine Stelle außerhalb ihrer Verwaltung besorgen, findet § 116 Abs. 2 keine Anwendung.	§ 117 Übertragung von Kassengeschäften (1) Die Kommune kann ihre Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb ihrer Verwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Kommune geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Besorgung der Zwangsvollstreckung durch private Dritte ist unzulässig. Der Beschluss hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
§ 119 Gesamtabschluss (6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.	§ 119 Gesamtabschluss (6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen.

§ 121 Sondervermögen (1) Sondervermögen der Kommunen sind 1. das Kommunalgliedervermögen im Sinne des 124 Abs. 1., 2. das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden, 3. das Vermögen der Eigenbetriebe, 4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. (2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Kommune gesondert nachzuweisen. (3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestaltet werden. In diesem Fall gelten die §§ 98, 99, 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend. (4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 120 Abs. 2 abgesehen werden kann.	§ 121 Sondervermögen (1) Sondervermögen der Kommunen sind 1. das Kommunalgliedervermögen im Sinne des 124 Abs. 1., 2. das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden, 3. das Vermögen der Eigenbetriebe, 4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. (2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Kommune gesondert nachzuweisen. (3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft mit der Maßgabe, dass besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestaltet werden. In diesem Fall gelten die §§ 98, 99 Abs. 1 bis 5, § 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend; § 99 Abs. 6 gilt unmittelbar. (4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 120 Abs. 2 abgesehen werden kann.
§ 122 Treuhandvermögen (3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushaltsplan der Kommune gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.	§ 122 Treuhandvermögen (3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Kommune gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.

§ 128

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

(2) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. Dienstleistungen, die mit den in Satz 1 genannten Bereichen verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie

§ 128

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. **Dienstleistungen, die mit der wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 vorliegt.**

(2) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. **Dienstleistungen, die mit den in Satz 1 genannten Bereichen verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.**

(3) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. **Ab-satz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.** Bei Aufgaben, die im Wettbewerb

ihre berechtigten Interessen geltend machen kann. (4) Wirtschaftliche Betätigungen in allen anderen als den in Absatz 3 genannten Wirtschaftsbereichen außerhalb des Gebietes der Kommune sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann. (5) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung. (6) Bankunternehmen darf die Kommune weder betreiben noch sich an ihnen beteiligen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.	wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann. (4) Wirtschaftliche Betätigungen in allen anderen als den in Absatz 3 genannten Wirtschaftsbereichen außerhalb des Gebietes der Kommune sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann. (5) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung. (6) Bankunternehmen darf die Kommune weder betreiben noch sich an ihnen beteiligen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.
§ 131 Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform (1) Der Hauptverwaltungsbeamte, bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden der Bürgermeister, vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.	§ 131 Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform (1) Der Hauptverwaltungsbeamte, bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden der Bürgermeister, vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften

(2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar. (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune. (4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.	über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Die Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Sätze 6 und 7 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar. (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte oder Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Kommune endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune. (4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.
§ 133 Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform (1) Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass	§ 133 Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform (1) Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass

1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird, 3. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, 4. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist. (2) Ist eine Beteiligung der Kommune keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach Absatz 1 eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist. (3) Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben geprüft, soll die Kommune im Falle des Absatzes 1 die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben und kann die Kommunalaufsichtsbehörde verlangen, dass die Kommune ihr den Prüfungsbericht mitteilt.	1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird, 3. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, 4. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist. (2) Ist eine Beteiligung der Kommune keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach Absatz 1 eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist. (3) Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben geprüft, soll die Kommune im Falle des Absatzes 1 die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben und kann die Kommunalaufsichtsbehörde verlangen, dass die Kommune ihr den Prüfungsbericht mitteilt.
---	---

§ 135**Vorlage- und Anzeigepflicht**

(1) Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Kommune und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) erforderlich sein sollte. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechend. Beabsichtigt die Kommune, sich an einem Unternehmen, das an einem gesetzlich liberalisierten Markt in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig ist, mit mehr als dem 20. Teil der Anteile des Unternehmens mittelbar zu beteiligen, hat sie die geplante Beteiligung möglichst frühzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung, der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen. Die Vorlagepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(2) Entscheidungen der Kommune über

1. die Errichtung, Auflösung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks von Unternehmen der Kommune,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Kommune an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen der Kommune,

§ 135**Vorlage- und Anzeigepflicht**

(1) Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Kommune und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) erforderlich sein sollte. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechend. Beabsichtigt die Kommune, sich an einem Unternehmen, das an einem gesetzlich liberalisierten Markt in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig ist, mit mehr als dem 20. Teil der Anteile des Unternehmens mittelbar zu beteiligen, hat sie die geplante Beteiligung möglichst frühzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung, der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen. Die Vorlagepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(2) Entscheidungen der Kommune über

1. die Errichtung, Auflösung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks von Unternehmen der Kommune,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Kommune an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen der

sind einschließlich der Unternehmenssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den 20. Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist. (3) Der gemäß § 130 aufzustellende Beteiligungsbericht ist mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.	Kommune, sind einschließlich der Unternehmenssatzung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 besteht die Vorlagepflicht auch bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den 20. Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist. (3) Der gemäß § 130 aufzustellende Beteiligungsbericht ist mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
§ 144 Kommunalaufsichtsbehörden (2) Ist in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 144 Kommunalaufsichtsbehörden (2) Ist in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.
§ 146 Beanstandungsrecht (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.	§ 146 Beanstandungsrecht (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
§ 161 Ausführung des Gesetzes (1) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über	§ 161 Ausführung des Gesetzes (1) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. – 7. ... 8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen, 9. – 11. ... 12. die Anwendung von Vorschriften zur doppelten Buchführung im Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere auch in Bezug auf die Eröffnungsbilanz. (2) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für Verbindlich erklärt, insbesondere für 1. – 4. ... (3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gibt den Kommunen im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor.	1. – 7. ... 8. Inhalt und Gestaltung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen, 9. – 11. ... Nr. 12 gestrichen (2) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für Verbindlich erklärt, insbesondere für 1. – 4. ... (3) Die Kommunen sind verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, die Haushaltseckdaten im Einzelnen zu benennen. (4) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gibt den Kommunen im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor.
--	---

Übersicht über die Änderungen des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

GKV LSA Stand: 15. November 1991	Änderungen
Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Vom 15. November 1991	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (GKV LSA) Vom . .
§ 1 Rechtsform und Sitz	§ 1 Rechtsform und Sitz
(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.	(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.
§ 2 Aufgaben (1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. (2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. (2a) Der Versorgungsverband kann auf Antrag Bezüge sowie Kindergeldleistungen an Bedienstete seiner Mitglieder gewähren. (3) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen	§ 2 Aufgaben (1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen. (2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. (3) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. (4) Der Versorgungsverband kann auf Antrag Bezüge sowie Kindergeldleistungen an Beschäftigte seiner Mitglieder gewähren. (5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen

erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen. Er kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten. (4) Für Versorgungsleistungen, die Bediensteten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbständiges Sondervermögen einzurichten. (5) Die beim Kommunalen Versorgungsverband bis zum 31. Dezember 2014 für seine Mitglieder angesammelte Versorgungsrücklage darf nur für Versorgungsaufwendungen ab dem 1. Januar 2015 verwendet werden.	erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen. Er kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten. (6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbständiges Sondervermögen einzurichten. Dieses Sondervermögen ist getrennt vom Vermögen des Versorgungsverbandes mit seiner ausschließlichen Zweckbindung zu verwalten. (5) Die beim Kommunalen Versorgungsverband bis zum 31. Dezember 2014 für seine Mitglieder angesammelte Versorgungsrücklage darf nur für Versorgungsaufwendungen ab dem 1. Januar 2015 verwendet werden.
§ 3 Satzung (1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung. (2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind von ihr im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.	§ 3 Satzung (1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung. (2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Dieses führt das Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium herbei und macht diese im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.
§ 4 Organe Organe des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.	§ 4 Organe Organe des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.
§ 5 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresumlage entfällt eine Stimme. (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.	§ 5 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 10 000 Euro der letzten Jahresumlage entfällt eine Stimme. (3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Festsetzung des Haushaltsplanes, 3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Schlussberichts sowie Entlastungserteilung, 4. Änderung der Satzung, 5. Auflösung der Kasse. (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung der Kasse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.	(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes, 3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung, 4. Änderung der Satzung, 5. Auflösung des Versorgungsverbandes. (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.
§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. (3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat. (5) Für ein im Laufe des Haushaltsjahres ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung. (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften der Kommunalverfassung sind entsprechend anwendbar.	§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. (3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat. (5) Für ein im Laufe des Haushaltsjahres ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung. (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes.
§ 7 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.	§ 7 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird. (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Arbeitnehmer des Kommunalen Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften bestimmen, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann die Befugnisse nach Satz 2 teilweise auf den Vorsitzenden und Geschäftsführer gemeinsam übertragen. (4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden: 1. Richtlinien für die Anlegung des Vermögens und die Vergabe von Mitgliederdarlehen; 2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind; 3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen. (5) Der Vorstand kann mit Verbänden von Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Spitzenverbände zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes eine Sonderregelung vereinbaren.	(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird. (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Kommunalen Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf den Geschäftsführer übertragen. (4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden: 1. Richtlinien für die Vermögensanlage; 2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind; soweit sie zu Anlagezwecken bestimmt sind, hat sich die Geschäftsführung eines internen oder externen Immobiliensachverständes zu bedienen; 3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen. (5) Der Vorstand kann mit Verbänden von Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Spitzenverbände zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes eine Sonderregelung vereinbaren.
§ 9 Aufsicht (1) Die Aufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandsversammlungen einzuladen. (3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	§ 9 Aufsicht (1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für die Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsrecht zuständigen Ministerium ausgeübt. [Weiterer Regelungsbedarf zur Aufsicht in Abstimmung mit MW] (2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen. (3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Pflichtmitgliedschaft Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind 1. Gemeinden und Städte, 2. Landkreise, 3. Zweckverbände, 4. öffentlich-rechtliche Sparkassen und 5. Verwaltungsgemeinschaften im Lande Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.	§ 10 Pflichtmitgliedschaft Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind 1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes, 2. Zweckverbände sowie 3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.
§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel (1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge erbracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten, sowie zur Bildung einer Rücklage verwendet werden. (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der Rücklage zuzuführen. Die Rücklage ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.	§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel (1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge erbracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden. (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rückstellung der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.
§ 14 Vermögensanlage Das Vermögen ist so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind; auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten.	§ 14 Vermögensanlage Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.
§ 15 Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwen-	§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

derung, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt.

(2) Der Vorstand kann anstelle des Rechnungsprüfamtes einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zu erstrecken. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden.

(3) Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. In diesem Falle ist jährlich jeweils getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und je ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen; von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.

§ 16 Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 4 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln, § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(3) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(4) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

(2) Der Vorstand beschließt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

§ 16 Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln, § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) § 9 Abs. 1 gilt für die Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 entsprechend.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.